



H. Sax. F
217 f

Geschichte des Pönfalls

der

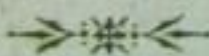
Oberlausitzer Sechsstädte.

Mit Benutzung zahlreicher,
bisher unbekannter Urkunden des Ratsarchivs zu Bauhen

zusammengestellt

von

Dr. Hermann Baumgärtel.



Bauhen 1898.

Zu beziehen durch die Weller'sche Buchhandlung (Oskar Roesger)
und E. M. Monje's Buchdruckerei.



Geschichte des Pönfalls

der

Oberlausitzer Sechsstädte.

Mit Benutzung zahlreicher,
bisher unbekannter Urkunden des Ratsarchivs zu Bautzen

zusammengestellt

von

Dr. Hermann Baumgärtel.



Bautzen 1898.

Zu beziehen durch die Weller'sche Buchhandlung (Oskar Koesger)
und E. M. Konje's Buchdruckerei.

1899 * 2484

402,15

Nicht zum ersten Male tritt eine „Geschichte des Pönfalls“, durch den die Oberlausitzer Sechsstädte Bautzen, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Kamenz in ihrem Wohlstande völlig vernichtet wurden, ans Tageslicht. Das traurige Ereignis beschäftigte seit Jahrhunderten die Geschichtsfreunde. Die erste zusammenfassende Darstellung, eine von der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz gekrönte Preisschrift von Friedrich Theodor Richter, erschien im 13. Bande des Neuen Lausitzischen Magazins (1835); neue wichtige Beiträge geben die Regesten und Beilagen von Dr. Theodor Neumann im 44. Bande derselben Zeitschrift (1847), wo viele vor jener Zeit unbekanntes Thatfachen, die sich besonders auf Görlitz beziehen, veröffentlicht sind.

Wenn in den folgenden Blättern nochmals der „Pönfall“ zur Besprechung gelangt, so ist dies dem günstigen Umstande zuzuschreiben, daß im Ratsarchive zu Bautzen eine große Anzahl unbekannter Urkunden, Briefe, Protokolle, Entwürfe zu Bittgesuchen und chronikalische Aufzeichnungen gefunden wurden, die neues Licht über das Ereignis verbreiten können. Besonders die Vorgeschichte, die Vorgänge vom Jahre 1546, die Verhandlungen des Königs Ferdinand und seiner Ratgeber mit den Ständen und Städten der Oberlausitz wegen der Kriegsrüstung überhaupt und der Absendung von Hilfstruppen in die Niederlausitz im besonderen, erfahren eine

Klärung. Ebenso lassen sich das Benehmen des Adels, die Gesinnung des Königs Ferdinand, die Schuld der Sechsstädte, deren Bemühungen, das hereingebrochene Unglück zu mildern, einer schärferen Beurteilung unterziehen, als dies bis jetzt möglich war. Neues Material, das die Not der Sechsstädte oder einer derselben schildert, konnte nicht unberücksichtigt bleiben.

Daß bei nachstehender Schilderung die angeführten wertvollen Arbeiten über den Pönfall soweit als nötig und da, wo nichts Besseres und Abweichendes gegeben werden konnte, benützt wurden, wird sicherlich nur gebilligt werden.

Dem Räte der Stadt Bautzen spricht für die gütigst gewährte Erlaubnis der Benützung des Archivs öffentlich seinen Dank aus

Der Verfasser.

Vorgeschichte.

Richter schließt seine „Geschichte des Bönfalls der Oberlausitzischen Sechsstädte“ mit den Worten: „In rechtsgeschichtlicher Beziehung würde eine Untersuchung des Bönfalls vielleicht sehr wichtige Ergebnisse liefern und nur mit diesen dürfte es gelingen, eine vollständige Darstellung jener Begebenheit zu geben, ohne welche das Städtewesen der Oberlausitz vielleicht sich anders gestaltet hätte“; Knothe¹⁾ nennt den Bönfall „die Rache des Adels an den Städten und die wenn auch in der Form nicht gerechte und mindestens zu harte, aber der Sache nach nicht ganz unverdiente Strafe der Städte wegen ihres Übermuths“, der jahrzehntelange Streitigkeiten zwischen Adel und Städten hervorrief, und glaubt, daß erst die Kenntniss dieser Streitigkeiten rechtes Licht über das Ereignis verbreiten kann. Unter dem Hinweise auf Knothes treffliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Adel und Städten und unter Hinzufügung einiger Ergänzungen soll eine gedrängte Schilderung der Streitigkeiten das Verständnis des Folgenden erleichtern.

Die Streitigkeiten waren gegen das Ende des 15. Jahrhunderts besonders wegen der Ausübung der Obergerichtsbarkeit, der zwei Stimmen, d. h. der Anzahl der Stände im Markgraftum, der Mitleidenschaft der Städte und der Bierfuhr entstanden. Jede Sechstadt der Oberlausitz hatte ihre richterlichen Befugnisse, jedoch waren diese sehr verschieden.

Den städtischen Gerichten zu Zittau, Löbau und Lauban war auch der Adel unterworfen; dem Erbgerichte zu Budissin mußten sich die in der Stadt und innerhalb deren Flurzäunen auf handhafter That ergriffenen Adelligen fügen, vor dem Gerichte zu Görlitz wurden alle schweren Verbrechen, als „Mord, Raub, Brand, Diebstahl, Lähmde, Verrätere“, wenn ein Adelliger sie im Weichbilde der Stadt verübt hatte, entschieden. Nur Kamenz konnte keinen Rittermäßigen

¹⁾ Neues Lauf. Mag. Bd. 54, Seite 310 flgde.

vor seinen Richterstuhl fordern. Neben den „Landgerichten“, in denen der Landvogt und in dessen Abwesenheit der Hauptmann zu Görlitz oder Budissin Richter war und vor denen Adel und Bauern zu erscheinen hatten, entstand im 14. Jahrhundert eine besondere Abteilung für den Adel, das „Hofgericht“,¹⁾ das mit meist vier adeligen Schöppen besetzt war und unter dem „Hauptmann oder einem besondern Hofrichter“ tagte. „Vor diese Hofgerichte gehörten alle Streitigkeiten und Anforderungen wegen Lehngüter, sodann alle Civilsachen des Adels.“ Für die ganze Lausitz bestand das „Gericht von Land und Städten“, das „judicium ordinarium“, der Gerichtshof, vor welchem Streitigkeiten zwischen Landständen, Rittern und Städten, sowie Städten unter sich verhandelt wurden.

Streitigkeiten wegen der Ausübung der Gerichtspflege entstanden schon im 15. Jahrhundert zwischen den mit der Obergerichtsbarkeit begabten Rittern, dem Kloster Marienstern und den Städten; besonders Görlitz gab Veranlassung zur Unzufriedenheit. Unterthanen des Klosters wurden vor das Görlitzer Gericht geladen, und als sie nicht erschienen, mit der Acht belegt. Die dagegen beim Landvogt und selbst beim König erhobenen Einsprüche blieben wirkungslos. Durch Jahrzehnte zogen sich die Streitigkeiten von Görlitz mit dem Burggrafen von Dohna auf Grafenstein, mit den Herren von Gersdorf auf Baruth und anderen. Des Straßenraubs verdächtige Edelleute, Unterthanen Ulrichs von Biberstein auf Friedland, ließen die Görlitzer außerhalb ihres Reichbildes ergreifen und in Görlitz hängen. Die Gerichtspflege war so streng, daß 1487 der Landvogt von Stein dem Görlitzer Räte riet, um „leichtfertiger Sachen willen, als Raufen, Wunden und schlechte Frevel“, die Leute nicht sofort töten zu lassen, und daß endlich die gesamte Mannschaft des Reichbildes Görlitz den Rat der Obergerichte halber beim König verklagte und diesen zu der Entscheidung veranlaßte, daß künftig das Obergericht zu Görlitz

¹⁾ Kämmerl, N. L. Mag. Bd. 51, S. 24, nennt das Hofgericht das Gericht des Hauptmanns zu Görlitz, der im Vogtshofe residierte. Nach den Bestimmungen des Königs Johannes, Budissin 1329, sollte es über alle Streitigkeiten („welcherley oder vmb welche Sache das were“) zwischen Bürgern und Rittern, rittermäßigen Lehnsleuten oder Brotesen entscheiden. Bestätigt wurde dieses Privilegium von Karl IV. 1347 und vom König Albrecht 1438. Karl IV. begnadete 1356 die „Landleute im Lande zu Görlitz“, daß die Städte, noch niemand anders von der Städte wegen über sie keine Gewalt haben, sondern sie nur der Vögte Unterthanen sein sollten und gebot den Vögten zu Budissin und Görlitz und allen anderen Amtsleuten, daß sie die „Landleute nicht hindern noch betrüben, sondern sie frumlich fördern“ sollten.

nur über „Mord, Brand, Raub, Dieberei, Lähmde und Verrätere“ zu richten habe. (1497.) Verschiedene Adelige mußten den Galgen von ihren Besitzungen entfernen. Görlitz fuhr aber fort, alle peinlichen Sachen vor seine Gerichte zu ziehen und erregte wegen der Übergriffe das Mißfallen der Mannschaft der ganzen Oberlausitz, der übrigen fünf Städte und des Landvogts. Schon im Frühjahr 1498 klagte die Ritterschaft des Görlitzer Weichbildes dem Landvogt Sigmund von Wartenberg, daß die von Görlitz den königlichen Spruch gebrochen und sich Übergriffe erlaubt hätten. (So hätten sie ein freies Lehngut vor ihre Bierbänke gefordert.) Görlitz erhob Gegenklage und beschuldigte die Ritterschaft, daß sie besonders „die Punkte die Gerichte betreffend“ nicht halten wollte. Der Landvogt beschied die streitenden Parteien vor sich und machte Einigungsvorschläge. Die Ritterschaft fügte sich seiner „Meinung“, die Görlitzer aber behaupteten, „sie hätten einen königlichen Spruch, des wollten sie sich halten, den nicht deuten lassen, er wäre klar und lauter gesprochen, bedürfte keiner Läuterung“ und schlugen jede gütliche Vereinigung ab.¹⁾ Der Ritterschaft und den fünf Städten bezeugte der Landvogt öffentlich ihren Gehorsam; er mußte sich aber auch der Parteilichkeit beschuldigen lassen, daß er „der Mannschaft aus Gunst gefällig und denen von Görlitz abfällig sei“.²⁾ Da Görlitz damals auch das Recht erlangte, „in Sachen, Begnadigungen, Privilegien, Freiheiten . . . Ehre und Glimpf belangend“ an den König selbst zu appellieren, so mußten die andern fünf Städte und der Adel weitere Beeinträchtigung ihrer bisherigen Rechte befürchten. Sie hielten deshalb festes Zusammengehen für angemessen und schlossen (Freitag nach Jubilate 1498) einen Vertrag, durch den sie sich verpflichteten, zu allen Zeiten, in allen Dingen als „ein unzertrennt Glied“ sich „Rat, Hilfe und Beistand“ zu leisten, alle „altherkommene löbliche ankunft und einleibunge . . . hinfort ewiglich unverrückt“ zu halten, sich in keiner Weise zu trennen und Klagen gegen einander vor Landvogt, Rittern, Mannschaft und Städten zu entscheiden. Jeder Teil sollte dem andern zu rechter Zeit auf die Anklage antworten und sich dem rechtlichen Urteile fügen. Geschähe letzteres nicht, dann wolle man des Königs Entscheidung erbitten.³⁾

¹⁾ Ratsarchiv Bautzen (R.-A. Bz.) D 1c.

²⁾ N. Script. IV. 172 folgd.

³⁾ Diesen Vertrag schlossen Leuther von Schreibersdorf zu Holoßchow, Albrecht von Schreibersdorf zu Gurig, Hans von Ponickau zu Elstra, Christoph von Gersdorf auf Baruth, Hans von Meyrad zu Mittel, Otto von Rostitz zu Rotenberg,

Infolge der Klage des Landvogts, gegen den die Görlitzer sich „schimpferlich“ benahmen, berief der König diese zur Verantwortung nach Prag und entschied (am Sonnabend vor St. Gallus), daß sie die Appellation an den König behielten, ihre Obergerichtsbarkeit aber über die sechs Stücke „nicht greifen“ ließen.

Eine Änderung dieses Spruches herbeizuführen gelang ihnen mit Hilfe des ausgesöhnten Landvogts 1502, indem König Vladislaus ihnen die Erlaubnis gab, „alle größeren Sachen, alle bürgerlichen Sachen der Bauern, des Adels, alle Verwundungen und plötzlichen Todesfälle vor ihrem Gerichte zu entscheiden“.

Die Erbitterung des Adels gegen Görlitz wuchs natürlich; denn die Obergerichte hatte er verloren, die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Angelegenheiten war ihm verringert worden.

Ähnliche Streitigkeiten in den Gebieten von Lauban, Löbau und Zittau wurden durch gütliche Vergleiche beseitigt.¹⁾

In den Weichbildern von Görlitz und Budissin dauerte der Streit fort,²⁾ so daß der König 1510 durch den Spruch zu Rutenberg eine Einigung versuchte. Er entschied zu Gunsten des Adels und zum Nachteil der Städte. Im Weichbilde Budissin sollten „die Unterthanen der Ritterschaft nicht von der Stadt Budissin, vielmehr ein jeder in seinen Gerichten gerechtfertigt“ und Beleidigungen von Edelleuten seitens Bürgerlicher vor dem Hofgerichte verhandelt werden. Für Straßenräuber, die sich bei Edelleuten aufhielten und sich ihren Verfolgern gutwillig unterwarfen, durfte der Edelmann verbürgen, daß sie sich nach sechs Tagen dem Amte stellten. Erst wenn sie nicht gutwillig kamen, konnten Wirt und Gäste gewaltsam ergriffen werden. Edelleute oder deren Knechte, die im Weichbilde einer Stadt ein Verbrechen begingen, sollten erst gerichtet werden, wenn sie innerhalb einer Frist von acht Tagen ihr Vergehen nicht gesteht hatten.

Peter von Gersdorf zu Krisha, Nickel von Gersdorf zu Heinersdorf, Opitz von Salza zu Schreibersdorf, Nickel Hermsdorf zu Schweppnitz, Hans Sawßke zu Rittlitz als Älteste der Ritterschaft „von wegen und in voller Macht gemeiner Landschaft der Lande“ mit den Bürgermeistern und Ratmannen der Städte Budissin, Zittau, Lauban, Löbau und Kamenz. R.=M. Bz. D 1b.

¹⁾ Vergl. Knothe, Rechtsgeschichte, N. L. M. LIV, Seite 331.

²⁾ Zur Beseitigung der Streitigkeiten sandte König Vladislaus 1504 den böhmischen Kanzler Albrecht von Kolowrat in die Lausitz, nachdem er Ritterschaft, Mannschaft und Städte aufgefordert hatte, dessen Anordnungen zu achten, als seien sie vom König selbst gegeben. Schreiben des Königs, Ofen am Allerheiligen-Abend 1504. R.=M. Bz. Orig.

Diesen Spruch, der mit einem Male die Macht der Städte brach, fanden diese „sehr hart“, und sie bemühten sich deshalb, den König zur Aufhebung desselben zu bewegen. Die Aufhebung erfolgte wirklich im Jahre 1514¹⁾ aus „vil guten, beweglichen und wohlergründten Ursachen“, besonders weil „zwischen den Parteien mehr und größer Uneinigkeit daraus erfolgt“ war. Gehalten hatten ihn die Städte nicht,²⁾ besonders den die Straßenräuber betreffenden Punkt hatten sie übertreten. Die Städte wehrten sich gegen die zahlreichen Übergriffe, denen sie durch adelige Straßenräuber mit ihren Knechten auf Straßen, Feldern und in Wäldern ausgesetzt waren und ergriffen und richteten sie. Viele Male wurden die Städte deshalb beim Landvogt und beim König verklagt; sie mußten auch manche Geldstrafe an die Ritter bezahlen, und doch hob Vladislaus den Kuttenberger Spruch auf. Die ausführlichen Berichte der Städte über die Thaten des Adels haben unzweifelhaft diese Aufhebung mit bewirkt.³⁾ Wie die Städte die Ritter, so ver-

1) R. N.-Bz. D Nr. 3. Dfen, Sonntag nach Erhebung des Hlg. Creuces 1514.

2) Über die Verletzung des Spruchs „in mehr denn einem Stück“ klagt die Ritterschaft schon 1510, „in viel stücken“ 1511. 1510 befiehlt König Vladislaus den Sechsstädten, nichts gegen den Spruch vorzunehmen und verspricht, Ritterschaft und Städte vor sich zu bescheiden; 1511 fordert er nur die Sechsstädte auf, sich wegen der Klagen vor ihm zu verantworten. R.-N. Bz. Schreiben des Königs an die Räte der Sechsstädte, Ung-Brod, Dienstag nach Martini 1510 und Breslau, Sonnabend vor Invocavit 1511.

3) Zahlreiche Berichte über die Unsicherheit auf den Straßen enthält allein das Bauzener Ratsarchiv. Bei einem Verhör im Jahre 1500 (Gerichtsbuch) berichtete ein gefangener Knecht über die mit Nickel von Kockeritz, Martin Kober und dem von Kittlitz u. a. ausgeführten Diebstähle und Räubereien. Nickel von Kockeritz hat einem Fuhrmann bei Wittichenau 2 Pferde, einem andern auf der „kroftischen“ Heide ein Faß und etliche Gewänder, und mit Martin Kober zu Pulsnitz 2 Pferde weggenommen, einem Weinhändler bei Radeberg 200 rh. Gulden gestohlen; beide haben einst den Knecht 14 Tage in der Herberge gelassen, „sein dieweil auf der Straße gewest“ und haben „einen großen Sack mit Geld“ mitgebracht, dann eine Last Hering mit Wagen und Pferden, in Polen 30 Ochsen, bei Cobus 4, in der Laußiger Heide 6 Pferde weggenommen u. dergl. In der Torgauer Heide nahmen sie einen Edelmann gefangen und erpreßten 900 Gulden; in der Dresdener Heide wurde ein anderer, der sich der Wegnahme seiner Pferde widersetzte, erschlagen. Im Verein mit M. Seiffert, Lüttich und von Kittlitz zu Spremberg haben sie 36 Pferde und 24 Fußknechte „aufgebracht“, einmal 8, ein zweites Mal 10 Wagen genommen und versucht, den Raub „in der Mark“ zu verkaufen. 10 Pferde, die sie nicht verkaufen konnten, wurden bei einer Hausfuchung getötet und ins Wasser geworfen u. s. w. — Ein Kreischmer Georg Schönbach aus Neufirch berichtete 1501 über die Raubzüge von Adam Schwab (Swob), der mit seinen mit Ruß geschwärzten Helfern und 30 Pferden die Nürnberger Kaufleute angegriffen hatte,

klagten diese die Städte. Noch vor Aufhebung des Ruttenger Spruches erhoben sie sechzehn Anklagepunkte gegen die Städte, beschuldigten sie, sie hätten Bellwiz zu Kittlitz in seinem Hause überfallen, einem Unterthan Caspars von Gersdorf einen Hof abgebrannt, die Ritterschaft des Löbauer Reichbildes würde von der Stadt Löbau „bedrängt und beschwert“, die Görlitzer hätten Christoph Kottwitz zu Sehnitz gefangen und getötet, auch Nickel von Weigsdorf „ohne alle Ursache“ gefangen, das „fromme Weib“ Caspar Marens zu Weicha geschmäht, Knechte von Hans Maren und Christoph von Gersdorf zu Gebelzig „ohne Ursache“ abgefangen, Nickel Gersdorf zu Horka und die „Reckeler“ zu Daubitz mit etlichen Leuten geächtet und mehrere Personen getötet.

Wegen aller dieser „Vergehen“ war natürlich Streit zwischen Rittern und Städten entstanden. So richtete Wenzel v. Schönberg, Herr von Hoyerswerda, 1511, als die Bauzener den auf seinen Gütern ergriffenen Martin Kober gefangen nach Bauzen gebracht hatten, sofort an den Rat das Ersuchen, „ihm den M. Kober auf

nannte Golzsche von Heynitz und Wolf von Kockeritz, die ein Jahr lang zu Neufirch auf dem Niederhofe gelegen und „stets auf der Städte Arg getrachtet“ hatten, gestand, daß Hans und Nickel von Ponickau mit 6, von Heynitz mit 5, Heinrich von Tettau mit 4, Heinrich von Tschirwitz mit 3, Oswald v. d. Elsnitz mit 2 Pferden, außerdem Barthel von Schönefeld u. a. den Kaufleuten „groß Gut an Würze, Samt, Seidengewand“ genommen und nach Elstra auf den Hof geführt hätten. Sein Urteil über die Edelleute faßte Schönbach in folgenden Worten zusammen: „O, Herr Gott, die Edelleute wären zu 10 Mal reifer zu hängen, denn ich. Ich armer Stampfer muß leiden, und sie gehen leer aus; und würden gleich die Hälfte gehangen, darnach wären ihr genug.“ Auch er meldete, daß die Edelleute „den Städten ganz gram wären und nichts gutes auf sie redeten“. Der ärgste Feind Bauzens war Siegfried Lüttich, der sich rühmte, etlichen Budissinern die Hände abgehauen, etwa 10 Personen umgebracht und zu Uhuß a. T. drei Kinder verbrannt zu haben. Kunz von Einsiedel, den Schönbach aus Furcht vor den Kamenzern nicht beherbergen wollte, gedachte, falls sie dies wehrten, ihnen so zu „leuchten, daß mans zu Budissin sehen sollte“. Nickel von Dohna, Herr vom Greifenstein, sandte oftmals Leute auf Straßenraub aus und ließ besonders Pferde wegnehmen; als die Zahl seiner Knechte etwa 50 betrug, vergriffen sie sich auch an Menschen. So nahmen sie einen Pfarrer gefangen, führten ihn in einem Walde herum, raubten seine Wohnung aus und zwangen ihn zu der Unterschrift, „daß ers nymand sagen wolde“. (M. = N. B.) Dürfen wir uns wundern, daß die Städte klagten über „die Beschwerde“, mit der sie von ihren „widerteyligen, der Mannschafft der Lande Budissin, Görlitz, Zittau, Löbau und Kamenz merklich bedrängt“ wurden und den König baten, sie bei ihren „altherkommenen Privilegien, Gewohnheiten und guten Sitten“, von denen die „widerwärtige Mannschafft“ sie „wider alle Billigkeit abzudringen gedächte“, zu erhalten?

sein Gericht als das billich und recht über ihn ergehe" zu übergeben, damit weiteres Gezänk vermieden werde, und aus Prag erhielt der Rat gleichfalls den Befehl, ihn „ledig“ zu lassen, denn wenn er (Rober) auch früher mit der Stadt „zu thun gehabt“ hätte, so wäre doch „das Ding vertragen“. Der Rat aber hatte den Räuber vor Empfang der Schreiben gerichtet; hatte dieser doch selbst seine Schuld eingestanden; dennoch bat er um Entschuldigung. Sofort verklagte v. Schönberg den Rat beim Landvogt, verlangte 2000 Schock Buße, begnügte sich aber nach gütlichen Verhandlungen mit 200 fl. (Knothe a. a. D. 335.) Zu derselben Zeit beklagte sich Peter von Horn bei dem Landvogt der Niederlausitz über die Görlitzer und Budissiner, daß sie bei ihm eingefallen wären, ihm nach Leib und Gut getrachtet, eine Magd gebunden, den armen Leuten und ihm selbst „das Ihre weggenommen“, ihn gleich einem Übelthäter in allen Winkeln herumgeführt, seinen Bauern die Schwerter an den Hals gesetzt und sie gefragt hätten, wo der alte Schalk (Horn) wäre, auch einen „guten Mann“ für ihn weggeführt hätten.

Wenn die Städte gegen räuberische Edelleute vorgingen, so handelten sie nur im Einverständnis mit dem König. Selbst der Herzog Georg zu Sachsen hatte ihnen auf ihr Ansuchen 1508 erlaubt, in seinen Landen „auf Straßen, Stegen und Wegen, in Feldern oder Gehölzen, auch in offenen, unbefestigten Dörfern, Flecken oder Höfen, auf ihre Feinde, Straßenräuber oder Landesbeschädiger“ zu fahnden und im Betretungsfalle sie dem Gerichte, in dessen Gebiet sie gefangen wurden, zuzuführen. „Mißhändler“, die in befestigten Flecken, Städten, Höfen oder Schlössern ergriffen wurden, sollten sofort gerichtet werden.¹⁾ 1510 forderten auch die „Regenten, Herren, Räte und die Ritterschaft des Königreichs Böhmen“,²⁾ nachdem sie erfahren hatten, daß in der Oberlausitz „niemand sicher ziehen, reisen noch handeln“ könnte, die Sechsstädte auf, „den Landes- und Leutebeschädigern“ nachzutrachten und sie ihrer Verschuldung gemäß, kraft des königlichen Spruches und ihrer Privilegien und Freiheiten, zu bestrafen, „damit die Straßen allenthalben gereinigt und friedlich Wesen im Lande gehalten werde“.

Als in demselben Jahre bei Bunzlau in Schlesien für etwa 13 000 fl. dem König Sigismund von Polen gehörige Güter Straßen-

¹⁾ R.-N. Bg. Schreiben des Obermarschalls Heinrich von Schleinitz an die Sendboten der Städte Budissin, Görlitz u. s. w., dat. Montag nach Visit. Mar.

²⁾ R.-N. Bg. Dat. In arce pragensis, Sabato post Eufemia, anno 1510.

räubern in die Hände fielen und Herzog Karl von Münsterberg die Macht erhielt, den Thätern und ihren Helfern nachzuforschen und „wie Recht mit ihnen zu handeln“, forderte König Wladislaus auch die Sechsstädte auf, dem Herzog Beistand zu leisten.¹⁾ Görlitz suchte der Thäter, Heinrich Kragen und Hans von Maren, habhaft zu werden, konnte jedoch nur einen Knecht Kragens und seinen Wirt, Caspar von Kottwitz aus Ullersdorf, ergreifen und ließ beide hingerichten. Da die Gefangennahme Caspars von Kottwitz aber auf friedländischem Gebiet erfolgt war, klagte Ulrich von Biberstein auf Friedland über die Verletzung seiner Obergerichte, verlangte 10000 Schock Entschädigung, begnügte sich aber nach langen Verhandlungen und Fürbitten des Königs Sigismund und der Städte mit 200 Dukaten.²⁾

Die Unsicherheit in der Oberlausitz veranlaßte die Sechsstädte, scheinbar kurze Zeit vor Erlaß des Ruttenger Spruchs, als ihnen bekannt geworden war, daß der Adel sie ihrer bisherigen Freiheiten zu berauben gedachte, dem König die Bitte um Erhaltung derselben vorzulegen.³⁾ Sie wiesen darauf hin, daß sie, als Kaufleute aus Nürnberg, Breslau und andern Gegenden, die von Venedig, Brabant und Frankfurt aus sicher „durch alle Lande gezogen“ wären, im Ramenzer Weichbilde „aufgehauen, beschädigt, beraubt und gemordet“ worden wären, dem königlichen Befehle „solchen Straßenplackern, auch denen, die sie beherbergten, nachzutrachten und sie nach Verdienst zu richten“, nachzukommen sich bemühten, daß sie die Ritterschaft deshalb um Unterstützung gebeten, jedoch unter allerlei Entschuldigungen eine abschlägige Antwort erhalten hätten. Die Ritter hätten vorgegeben, in ihren Behausungen nicht wie die Städte befestigt zu sein; auch gebühre es ihnen als „guten Leuten, die Königen und Fürsten dienen“, nicht „auf den Strauch zu reiten“. Darauf hätten die Städte mit vielem Fleiß den Räubern nachgestellt. Als aber die Ramenzer etliche Straßenräuber in ihrem Weichbilde gefangen und nach Bauzen abgeführt hatten, wo sie „ihrem Verdienst nach gerechtfertigt“ wurden, hätten sie das Mißfallen des Adels so erregt, daß dieser der Stadt nicht allein „merkliche Beschwerde“

¹⁾ Datum Thierma am Abend Allerheiligen 1510.

²⁾ Vergl. Knothe a. a. O. Seite 334.

³⁾ Rats-Archiv Bauzen. — Gegen die Städte klagten 1509 die Mannschaften aller Weichbilde des Markgrafthums. Wladislaus forderte deshalb im Mai 1509 die Städte auf, bevollmächtigte Gesandte mit den Privilegien nach Prag zu schicken, wo mit der Ritterschaft verhandelt werden sollte. (Orig.)

verursacht, sondern auch seit jener Zeit sich mißgünstig gegen sie gezeigt und einen Teil der Bürgerschaft zum Aufruhr gegen den Rat getrieben hätte. Auf Veranlassung der Ritter wären zwei Ratsmitglieder, der Stadtschreiber und vier Gemeindemitglieder vor den Landvogt Siegmund von Wartenberg gefordert worden, um den Streit zu schlichten. Ein Verhör von Gemeindemitgliedern, die „dem Rat mit Gelübden vermant“ wären, hätte der Rat zu Kamenz trotz mehrmaliger Aufforderung verweigert, weil es „der Lande ordnung entgegen“ wäre. Darauf wären vom Landvogt etliche den Kamenzern feindlich gesinnte Ritter als gerichtliche Beisitzer angenommen, die Abgesandten „mit ernstern Worten angedredt“ und bedroht worden, man „wollte sy ungestraft nicht bleiben lassen“. Schließlich hätte sich der Landvogt auf Veranlassung der Ritter mit einem Teil der Ritterschaft vor Kamenz begeben, um den Rat „als ungehorsam zu strafen“, hätte die Stadthore aber verschlossen gefunden und den Rückzug angetreten, ehe der Rat, der „die Gemeinde“ aus Furcht vor Aufruhr auf dem Rathause versammelt hatte, die Thore öffnen konnte. Den Zorn des Landvogts zu beschwichtigen, die den Kamenzern zugedachte „große Strafe“ abzuwenden, wäre den Fünfstädten nach „fleißiger Bitte“ erst gelungen, als die Kamenzener Sr. Gnaden „ziemlichen Abtrag . . . gethan“ hatten.

Dieser Vorfall veranlaßte die Sechsstädte, den König um Aufrechterhaltung ihrer „Privilegien, Altherkommen, Gewohnheiten und guten Sitten“, sowie um den Befehl an die Ritterschaft zu bitten, die Städte nicht zu „irren“, noch ihnen „Eintrag zu thun“. —

Eine Verletzung der Rechte der Städte lag in dem Vorgehen des Landvogts insofern, als er adelige Beisitzer zu Richtern wählte, Verordnete der Städte aber nicht zuzog. Er hatte damit dem königlichen Gebot zuwidergehandelt, „so irrige Fälle zwischen Landen und Städten samentlich oder insonderheit betreffende entsprächen, alte Ordnung“ zu halten, „Geschichte von Mannen und Städten, die der Lande Gewohnheit wissen, als Beisitzer“ zu nehmen und sich „der ausländischen Personen, die gewöhnlicher Recht des Orts kein Wissen tragen“ zu entäußern.¹⁾

¹⁾ Diesem Gebot des Königs, dat. Dfen, Montag vor Simon Juda 1501 (Orig. im R.-A. Bz.), zufolge hatten die Landvögte allezeit „diese Ordnung und Gewohnheit gehalten, Wo sachen Lande und Städte in gemein oder insonderheit betreffende, Amtshalben an sie gelangt, daß sie anfänglich beiderseit von Mannen und Städten Geschichte, die allenthalben Landes-Gewohnheit gewußt, als Beisitzer neben sich gefordert und nach ihrer aller Rath zweiläufige Sachen zwischen Parten

In späterer Zeit scheint das Räuberumwesen in der Lausitz nachgelassen zu haben. Nur noch einmal, im Jahre 1530, machte Martin Kleindienst mit etwa 30 Pferden bei Neufkirchen im Kamenzener Weichbilde Angriffe auf Breslauer Kaufleute, raubte vier Wagen Waren, erschlug einen der von Kamenz den Breslauern zum Schutze beigegebenen Knechte und bedrohte die Kamenzener im Falle der Verfolgung mit Vernichtung ihrer Dörfer. Wegen dieser Unsicherheit der Straße über Kamenz (der alten Hauptverkehrsline aus Schlesien über Görlitz — Bautzen — Kamenz — Großenhain — Eilenburg nach Leipzig) beschloßen die Breslauer Kaufleute, den Weg über Bautzen, Bischofswerda und Dresden einzuschlagen.¹⁾

Nach der Aufhebung des Kuttenberger Spruches setzten sich die alten Feindseligkeiten natürlich fort. Nach langen Verhandlungen, nach Überwindung großer Schwierigkeiten kam 1520 endlich ein Vergleich zwischen den streitenden Parteien zu stande, der den Adel jedoch nicht befriedigte, denn er trat alsbald davon zurück. Da die Klagen beim König nicht aufhörten, beauftragte er den Landvogt Karl von Münsterberg und den böhmischen Kämmerer Hans Brückner (von Brückenstein), Ritterschaft und Städte zu verhören und zu versöhnen. Der am 25. Mai 1524, Mittwoch nach Trinitatis, abgeschlossene Vertrag²⁾ bestimmte in Absatz III wegen der Gerichtsbarkeit, daß jeder von Land und Städten seine Klagen vor seinen ordentlichen Richter vorbringen, auf Begehren genugsames Geleit erhalten und Beschwerden gegen Gerichte beim Landvogt und den Berordneten von Land und Städten anmelden sollte. Mutwilligen Fehdern und Straßenräubern war eifrig nachzustellen. Wer dies unterließ, „solchen Beschädigern und Feinden“ wissentlich Hilfe leistete oder Förderung that, sollte vor den Landvogt und die Berordneten von Land und Städten gefordert werden, ohne Geleit erscheinen und Erkenntnis leiden. Wer sich aber „zu erscheinen äußerte und ungehorsam

erbar gehandelt, die in der Sühne oder rechtlich entschieden, oder wo es der Sachen Notdurft erfordert, schriftlich verfaßt und so die Part zu Genüge gesetzt und also zu schreiben aufgehört an Stelle und Orte wie von alders herkommen zu versprechen weggefertigt und so dann solich Händel in rechtlichen Urteil versprochen, wieder einkommen, und kein Part des beschwert, in sein kraft gegangen hat sich islich Teil erkannten Rechtspruchs gehalten“.

¹⁾ R.-A. Bg. Rat zu Breslau, 16. April 1530 und Rat zu Kamenz, Mittwoch nach Jubilate 1530, an den Rat zu Budissin.

²⁾ Abschrift im Ratsarchiv zu Bautzen. Vergl. Großer I Seite 165, Carpzov, Ehrentempel I S. 135, sowie die Inhaltsangabe bei Käuffer III S. 132, und bei Knothe a. a. O. S. 335, Anmerkung 5.

würde, ausbliebe, gegen den sollte der Landvogt oder die Hauptleute und die von Land und Städten als einen Beschädiger der Lande mit Zuthat zu Strafe zu bringen einander stets hilfreich sein, doch einem Jeden an seinen Freiheiten und Obergerichten unschädlich". Absatz 9 bestimmte, daß adelige Unterthanen, die beschuldigt wären, sich gegen die Obergerichte vergangen zu haben, auf Antrag zuerst von ihrem herrschaftlichen Gerichte angezeigt würden, wenn „Not und Willen vorhanden sei, sich bei dem Gerichte zu entschuldigen". Erfolgte eine Entschuldigung nicht, stellte sich der Beklagte nicht dem Gerichte, dann verfiel er der Acht der Obergerichte und galt, wenn er sich innerhalb dreier Monate nicht aus der Acht befreit hatte, im ganzen Lande als Geächteter.

Der Vertrag beseitigte den Zwiespalt keineswegs. Schon 1525 ließ der König durch den Landvogt die Sechsstädte auffordern, bevollmächtigte Gesandte nach Prag zu senden, wo mit etlichen Ältesten der Landschaft „ein Mittel und Vereinung" getroffen werden sollte, damit beide Teile „solchs Widerwillens und der zustehenden Beschwerung entladen und auf leidliche Wege vertragen" würden.¹⁾ 1526 wurden die Städte vom Hauptmann zu Budissin, Nicol. von Gersdorf, bei dem neuen König Ferdinand angeklagt, sie hätten hinter dem Rücken und ohne Wissen der Landschaft Privilegien ausgebracht, durch die sie nach Ehre, Leib und Gut der Ritter trachteten und den Regalien des Königs und der Krone Böhmen Schaden zufügten. Auch bat die Ritterschaft den König, weder dem Adel noch den Städten vor dem „endlichen Austrag" der Streitigkeiten die Privilegien zu confirmieren. Die Streitigkeiten begannen von neuem.

Am 5. Juni 1527 forderte König Ferdinand die Sechsstädte auf, ihre Privilegien zur Confirmation vorzulegen, versprach, die Streitigkeiten zu schlichten und hoffte, die Städte würden sich „mitler Zeit gegen gedachte von Adel in guter Einigkeit und Friede erhalten und in ungunen gegen einander nichts fürnehmen".²⁾

Die Städte legten ihre Privilegien nicht vor und teilten dem König unter Entschuldigungen den Grund ihrer Weigerung mit. Nachdem der König „genugsam unterrichtet" war, „wie sich zwischen

¹⁾ R.=A. Bg. D No. 1a.

²⁾ R.=A. Bg. Orig. Bezüglich der Streitigkeiten sagt das Schreiben: „des Widerwillens halben, so gemeiner adel unsers Marggrasthumbs gegen euch übt, mit fürgebung, daß ihr sie an ihren Ehren angetast haben sollt, wären wir sonderlich geneigt, dieselbe Handlung nach notdurst zu verhören und die der Gebühr und Billigkeit nach hinzulegen und abzuwenden."

Land und Städten Zwietracht und Uneinigkeit“ besonders wegen eines vor kurzer Zeit abgeschlossenen, „von einem Teile“ nicht gehaltenen Vertrags entwickelt hatten, sandte er Kommissare nach Bautzen, um die Streitigkeiten beilegen zu lassen. Ihnen sollten die Sechsstädte alle Privilegien zur Prüfung vorlegen („doch nicht in beyweisen des parths“¹⁾), sie sollten die verglichenen Vidimusse dem König „selbst und junst niemand überantworten“. Neben dem Befehle, gehorjam zu sein, auf einen Vergleich einzugehen und „nicht ausflüchtig“ zu erscheinen, erhielten die Städte auch das Versprechen, der König würde, wenn keine Einigung zustande käme, selbst entscheiden. Er forderte aber auch vollkommenen Gehorjam gegen den Vertreter des am Hofe weilenden Landvogts, den Hauptmann zu Budissin, der an Stelle des Königs selbst stünde. Die Städte legten auch diesmal ihre Privilegien nicht vor, und das „Verunglimpfen“ dauerte fort. Im März 1530 forderte der König die Städte wiederum auf, mit allen ihren Privilegien, besonders den vom Kaiser Karl IV. herrührenden, auf die sie sich oftmals der Landschaft gegenüber bezogen hätten, weil sie „die Ordnung des Markgrafthums Oberlausitz, auch wer darein begriffen“ enthielten, auf dem Prager Schlosse zu erscheinen. Weil „etliche Personen, die da neben gedachtem Markgrafthum in Anschlägen, Diensten, Steuern, auch Ordnung der Land nit zu leiden, noch zu haften“ gedächten, wollte der König diesmal einen Bescheid geben, der den „Irrungen besser und stattlicher“ als bisher abhelfen würde. Im Falle des Ungehorsams sollten die Städte aller Privilegien und Begnadungen verlustig gehen.²⁾ Die Abgesandten der Städte traten in Löbau zu Verhandlungen zusammen, nachdem die Einigungsversuche in Prag bereits begonnen hatten; volle Einigkeit herrschte jedoch nicht unter ihnen. Die Absendung von Advokaten, die Bewilligung von Geld zur Reise nach Prag hätte nach Ansicht des Rats zu Görlitz³⁾ eher geschehen müssen, „damit gemeiner Städte Schimpf und Schaden besser denn geschehen, wäre verhütet worden“. Nun viel darauf zu verwenden, wo die Städte „Eingriffe und Abbruch“ erlitten hätten und eine Sache, „die do etwas ist“, das Brauen auf dem Lande, gestattet werden sollte, wäre „bekümmerlich“. Damit aber „der

1) R.=N. Bz. Originalbericht an die Sechsstädte, dat. Wien, den 29. Juli 1527.

2) R.=N. Bz. Originalbericht, dat. Prag, den 5. März 1530.

3) R.=N. Bz. Schreiben des Rats zu Görlitz an den Baugener, Sonntag nach Visit. Mar. 1530.

Landschaft nicht Ursache noch Raum gelassen, die Städte zu verachten“, wollte man es an nichts fehlen lassen, die Händel zu fördern.

Die Verhandlungen in Prag leiteten der Landvogt und der böhmische Kanzler Hans Pflugk; Vertreter des Adels war der Dresdner Advokat Dr. Breitenbach. Diesem gelang es, die Städte, deren jede, wie das angeführte Görlitzer Schreiben berichtet, ihre besonderen Wünsche geltend machte, so einzuschüchtern, daß sie sich den Vorschlägen des Adels fügten und „die Sache gehen ließen, wie es dem Doctor gefiel“. ¹⁾ Daß unter solchen Umständen ein den Städten sehr ungünstiger Vergleich abgeschlossen wurde, war sehr natürlich.

Der erste Prager Vertrag vom Jahre 1530, den Dr. Breitenbach dem König in offener Audienz mit der Bitte um Bestätigung überreichte, vernichtete die meisten Vorrechte der Städte, deren Privilegien zu confirmieren der König auf Wunsch des Adels unterließ. Über einige nicht erledigte Punkte gedachte man sich in Bauen zu einigen. ²⁾

Den Städten war verboten, auf bloßen Verdacht hin bei einem Adelligen „einzufallen“; nur dem Landvogt stand zu, ihm als Verdächtige bezeichnete Ritter nach Budissin zu fordern oder vor das zuständige Gericht zu weisen und sie, wenn sie nicht erschienen, als Schuldige zu ächten und zu strafen. Die Städte konnten fernerhin nur Edelleute, die Straßenräuber beherbergten oder die auf „handhafter That“ ergriffen wurden, gefangen nehmen; Budissin und Kamenz durften auch dieses Recht nur mit Wissen des Landvogts ausüben, da der Adel die Obergerichte dieser Städte außerhalb ihrer Flurzäune bestritt. Auf Unterthanen des Adels bezog sich diese Beschränkung nicht. Die im Gebiete von Görlitz verwundeten Unterthanen des Adels sollten, wenn sie stark genug zur Überführung waren, in Görlitz besichtigt werden; bei geringeren Verwundungen lag die Besichtigung den herrschaftlichen Gerichten ob. Verwundungen Adelliger unter einander hatte das Görlitzer Gericht am Thatorte zu untersuchen. Über Raub, Mord und andere schwere Verbrechen war erst acht Tage nach der That Recht zu sprechen. Adelspersonen, die in den Verdacht kamen, die Görlitzer Obergerichte geschädigt zu haben, waren erst zu heißen und zu ächten, wenn ihnen ein schriftlicher Vorbescheid zugegangen war. Kam jemand ohne menschliches Zuthun z. B. durch Blitzschlag oder Ertrinken ums Leben, so hatten

¹⁾ N. Script. IV, 109 flgd.; vergl. auch Knothe a. a. O. S. 336.

²⁾ Urkunden-Verz. III, 140a.

das Görliker und das betreffende herrschaftliche Gericht ihn zu be-
sichtigen und an Ort und Stelle beerdigen zu lassen.¹⁾

Für die Aufhebung dieses Vertrags wirkte besonders der Gör-
liker Stadtschreiber Johann Haß, der durch den Landvogt dem
König begreiflich zu machen mußte, daß durch den Vertrag sowohl
die königlichen Regalien, als auch die Einkünfte der Landvogtei
außerordentlich geschmälert würden, sowie Dr. Ribisch (vor seiner
Ernennung zum königlichen Rentmeister Stadtschreiber zu Budissin),
der den immerwiederkehrenden Bitten der Sechsstädte um Bestätigung
ihrer Privilegien bei den königlichen Räten Gehör zu verschaffen
wußte. Die Bestätigung war bisher unterblieben, weil die Städte
die Ausstellung eines Reverses verweigert hatten, der sie verpflichtete,
sich der „verliehenen Confirmationes nit behelfen, noch sich damit
beschützen“, sondern sie dem König wiederum zustellen zu wollen,
falls die Streitigkeiten zwischen den Rittern und Städten durch den
König beseitigt würden. Erst als sich die Städte erboten hatten,
daß „angezeigte Confirmationes Inen zu thainem behellff oder nützlich
sein, Sondern dem König widerumb zu . . . handen gestellt werden“
sollten, erfolgte die Bestätigung. Die „langwierigen Irrungen und
(den) Zwiespalt“ versprach der König nach seiner Rückkehr nach
Böhmen zu Ende zu bringen.²⁾ Im Oktober 1533 brachte Dr. Ribisch
die Bestätigungsurkunden der Privilegien nach Bautzen.³⁾

¹⁾ Betreffs der Einfälle stimmt der Vertrag mit dem Vorschlage der Herren
von Hewgwitz und Dr. Kostiz (K.-N. Bg.) im ganzen überein. Ihr Wunsch ging
allerdings auch dahin, daß alle Städte Edelleute, die Straßenräuber beherbergten
oder die auf frischer That ergriffen wurden, nur mit Bewilligung des Landvogts richten
könnten, daß Unterthanen des Adels, die keinem ritterlichen Obergerichte unter-
standen, von Görlik, Zittau, Löbau und Lauban ohne, von Budissin und Kamenz
mit Nachlassung des Landvogts gefangen, aber nur „in der Herrschaft Gegenwart“
rechtlich verurteilt werden konnten. Für etwa unschuldig Eingezogene beanspruchten
sie eine Sühne von 40 Schock („unkost und heylnis“). Wo die Ritterschaft selbst
das Obergericht hatte, sollten die Städte „auf der Herrschaft Unterthanen“ nicht
einfallen, sondern die Ergreifung der Übelthäter durch die Ortsgerichte geschehen
lassen und dem Gerichtshalter die Aburteilung gestatten; nur wenn dieser sich
weigerte, konnten „die Städte die Übelthäter mit sich nehmen und mit ihnen handeln
nach Ordnung ihrer Gerichte“.

²⁾ K.-N. Bg. Schreiben des Königs an die Sechsstädte, Wien, den 10. Ok-
tober 1533.

³⁾ Knothe berichtet, dem König seien für die Bestätigung 2000, dem Kanzler
1000, Dr. Ribisch 1000 und den Räten zu Prag 3—400 Dukaten „verehrt“
worden. N. L. M. LIV, S. 337.

Raum hatte der Adel dies erfahren, so schickte er Abgesandte mit einer Klageschrift an den König,¹⁾ der sich dem Adel willfährig zeigte, indem er den Städten befahl, „die erlangte Confirmation zur Zeit der Verhörung der Gebrechen wieder niederzulegen“, auf Bitten der Städte aber bald darnach den weiteren Befehl erließ, daß beide Parteien mit den Privilegien, die ein Teil gegen den andern zum Schutze gebrauchen wollte, vor ihm erscheinen sollten. (Knothe a. a. D. 338.)

Neue Verhandlungen vor dem Landvogt zu Budissin brachten nicht die erwartete Einigung, steigerten vielmehr die gegenseitige Erbitterung und führten zur Absendung von Klageschriften an den König, vor dem die Vertreter beider Parteien am Tage Fabiani 1534 zu erscheinen hatten. Der Adel verlangte von den Städten die Niederlegung ihrer Privilegien und die Anerkennung des Vertrages von 1530; die Städte bezeichneten den Vertrag als den königlichen Regalien entgegenlaufend und erklärten, sie hätten auf Befehl die Privilegien mitgebracht, mit denen sie sich gegen die Übergriffe des Adels schützen wollten. Der König hob darauf die früheren Verträge auf und forderte die Parteien nochmals zu einem gütlichen Vergleiche auf.²⁾

Die weiteren Verhandlungen führten zum Abschluß des zweiten Prager Vertrags (1534), der allen Sechsstädten gestattete, adelige

¹⁾ Über die Bemühungen der Gesandten, den Städten zu schaden, berichtet G. v. Loxau am 11. Oktober 1533 an seinen Freund Johann Haß zu Görlitz. Bei seiner unerwarteten Ankunft in Wien fand er die Abgesandten der Ritterschaft bereits vor und erfuhr, „wie sie schon alle Welt“ gegen die Städte „bewegt hatten“. „Ich glaub' auch“, schreibt er, „daß schier kein Trabant oder Hargir am Hofe sei, vor welchem sie mit ihre Sachen nach dem allerbesten haben herfürgestrichen. Ich fand die Sache gar zertrennt, wolt Gott, doctor Ribisch sollet allhier gewest sein, daß er mir . . . hatt sullen helfen das Kreuz tragen.“ G. v. Loxau schickte ihm „auf das Vertrauen, so die Herren von Städten neben ihrer Gerechtigkeit“ zu ihm hatten, eine Abschrift des vom König ausgefertigten Recesses zu mit der Bitte, davon niemand außer Herrn Franz (Schneider?) und noch „irgend einem vertrauten Menschen von Budissin“ zu sagen und teilte ihm mit, daß der Landrichter nach Aussage der adeligen Gesandten sich gewundert hätte, „wer zu solcher Confirmation gerathen hat“; mit seinem Räte wäre es nicht geschehen. R.=A. Bg. Original.

²⁾ Der Fürsprecher der Städte bei den Verhandlungen von 1533 und 1534 war Dr. Ribisch, der Johann Haß von allen Vorgängen am Hofe unterrichtete, für die Städte „gerne thun wolde, soviel sich geziemen und gebühren wolde“, den Städten auch den Rat gab, „daß sie S. Maj. ein tausent, 3 oder 4 leihen“ sollten und in einem Schreiben vom 20. Juli 1533 seinem Freunde schreibt: „So habe ich euch eure Sachen alle, wie ihr begehrt habt, ausgericht; Gott gebe mit Glück.“ R.=A. Bg.

Straßenräuber und ihre Unterthanen auf handhafter That zu ergreifen und zu bestrafen, des Straßenraubs verdächtige Edelleute oder solche, die Straßenräubern Herberge boten, gefangen zu halten, aber ohne Wissen des Landvogts nicht zu richten. Budissin und Rameuz konnten auf verdächtigen Gütern einfallen, etwa angetroffene Diebe, Mörder und sonstige Verbrecher gefangen nehmen, sollten die Gefangenen aber dem Gerichtshalter des betreffenden Ortes übergeben und sie nur, wenn dieser die Annahme verweigerte, selbst zur Bestrafung ziehen. Görlitz behielt die Entscheidung über die schweren Verbrechen, die Besichtigung aller Verwundeten u. s. w. (s. Oberl. Collectionswerk II, 1287).¹⁾

Da der Vertrag den Städten günstiger war, als der vom Jahre 1530, so suchte natürlich der Adel, ihn wieder zu beseitigen. Verschiedene Adelige konnten den Verlust der Obergerichtsbarkeit auf ihren Gütern nicht verschmerzen, die Städte wagten Eingriffe in die bürgerliche Gerichtspflege, und schon 1537 war das Verhältnis zwischen Adel und Städten ein so gespanntes, daß der König sich vornahm, eine gütliche oder rechtliche Entscheidung herbeizuführen.²⁾

Diese geplante königliche Entscheidung scheint unterblieben zu sein. Nirgends findet sich eine solche erwähnt. Daß aber der Adel auf Schwälerung der städtischen Rechte auch ferner hinarbeitete, beweisen die Worte des Bauzener Bürgermeisters Dr. Geritz (Görlitz), der am 18. Dezember 1541 dem Räte zu Bauzen aus Prag schreibt, er gedenke ihm nach seiner Heimkehr mitzuteilen, „was den Städten von Kgl. Maj., dem Herrn Lanthvoit und sonderlich unserm adel vor bedrenghuis zugesüget wirt“. 1543 brachte die Ritterschaft schriftlich und mündlich „vielerlei Beschwerung“ gegen die Städte beim König vor; die Städte verantworteten sich, und am 8. Februar 1544 gab der König die als *decisio Ferdinandina*³⁾ bekannte Entscheidung, durch welche eine Beilegung einzelner Streitpunkte wohl

¹⁾ Als 1540 Rameuz einen Unterthanen des Burggrafen von Dohna auf Königsbrück aus Lückersdorf eines Mordes halber gefangen nahm, ersuchte der Burggraf sofort den Rat der Stadt, „in dieser sache Anstand“ zu geben, bis er sich mit ihm unterredet hätte. R.=A. Bp.

²⁾ In dem am 11. Sept. 1537 an die Ritterschaft und die Städte gerichteten Schreiben heißt es: „So ir euch dan der Irthumben halber, die zwischen euch schweben gütlich je nicht thünnet vergleichen . . . so wollen wir euch zu einer gelegenen Zeit ain tag vor unser person zu erscheinen ernennen vnd ansetzen vnd auf denselben tag Euch mit ewern irrungen verheren vnd gütlich oder rechtlich entscheiden. R.=A. Bp. Original.“

³⁾ Original im Bauzner Ratsarchiv. D. Nr. 4a.

angebaut, aber nicht vollständig durchgeführt wurde. Hinsichtlich der Gerichte trug der König den Landständen auf, innerhalb zweier Monate schriftlich die zur Landschaft gehörigen Städtlein und Flecken anzugeben, über welche die Sechsstädte „wider die Freiheit“ ihre Obergerichtsbarkeit ausdehnten, den Sechsstädten befahl er, ihre Flurzäume, Grenzen und Güter ebenfalls aufzuzeichnen und dem Landvogt zu übergeben. Er würde jedem Teile eine Abschrift von der Eingabe der Gegenpartei zukommen lassen. Den Landständen wurde zugelassen, gegen den Vertrag von 1534 oder gegen die Widerrufung des Rechtspruchs des Königs Wladislaus (Kuttenger Spruch) dem Landvogt schriftliche Beschwerde einzureichen, wenn ihnen erhebliches Verderben und unleidlicher Schaden daraus erwüchsen. Bis zum „endlichen Spruch“ des Königs sollte „kein Teil den andern an seinen Rechten, altem Herkommen und üblichen Gebrauch der Gerichte irren oder eingreifen“, sondern „dabei unbedrückt bleiben lassen“.

Der zweite Hauptstreitpunkt zwischen Adel und Städten betraf die sogen. „Mitleidung“.

Während bis 1408 alle Steuern und Abgaben an den König von der Landschaft und den Städten „ungefondert“ bewilligt und bezahlt wurden, erlaubte König Wenzel, daß die Landschaft von den Städten „gefondert“, unter sich aber „ungefondert leiden“ sollte, also kein Stand mehr für die Abführung der Steuern des andern haftbar war. Im Laufe des 15. Jahrhunderts kamen nun viele den Rittern gehörige Güter in den Besitz der Städte oder einzelner Bürger, die sie mit landesherrlicher Erlaubnis „nach Stadtrecht“ verwalteten und als Stadtgüter zu den städtischen Steuern heranzogen. Da die Landschaft (seit 1474) ein Drittel der Gesamtabgabe zu leisten, die Zahl der adeligen Steuerzahler sich aber vermindert hatte, so wurden natürlich an den einzelnen Ritter höhere Anforderungen gestellt, und der Adel verlangte deshalb unter dem Hinweise auf Wenzels Privileg von 1408, nach dem „alle die auf dem Lande oder in den Städten geessen, die Lehngüter innehaben und besitzen, dieselbigen Lehngüter verdienen und mit den Mannen . . . mitleiden sollen“, daß in städtischen und bürgerlichen Besitz übergehende Landgüter mit dem Lande leiden sollten. Schon unter König Sigismund war Zwietracht zwischen Land und Städten entstanden; König Georg stellte 1462 nur die adeligen Lehngüter, die im Besitz von Görlitzer Bürgern waren, unter die Mitleidenschaft des Weichbildsadels, entschied aber nichts über die Landgüter der Stadtgemeinden. Mathias

gab 1474 den Städten Görlitz und Budissin das Recht, Jahreszins bis 150 Schock „auf Lehngütern zu kaufen und in ihr Stadtrecht zu legen, so daß sie allein mit der Stadt dienen und leiden“ sollten. 1475 erlangte Görlitz sogar das Privilegium, alle einzelnen Bürgern oder der Stadtgemeinde gehörige Landgüter nur mit der Stadt „leiden“ zu lassen. König Wladislaus wahrte der Stadt 1497 dieses Recht und verfügte nur, daß die nach Erlaß seines „Briefes“ neu erworbenen Landgüter auch mit der Landschaft zu leiden hatten.

Ähnliche Verhältnisse herrschten auch in den andern oberlausitzer Städten. Der Rutenberger Spruch verbot den Städten den Erwerb neuer Güter, gab aber die Mitleidung der Entscheidung des Königs anheim. Dieser forderte darum die Städte auf, mit ihren Privilegien, „die sie für ihre Nichtmitleidung zu haben vermeinten“ vor ihm zu erscheinen. Ist auch eine Entscheidung nicht bekannt, so ist eine solche doch höchst wahrscheinlich erfolgt, denn im Jahre 1522 befiehlt König Ludwig den Räten der Sechsstädte, die sich der Pflicht „mit den Gütern und Dörfern in Oberlausitz bei dem Lande zu leiden“ entzogen und „dem Amt Gehorsam zu leisten eussert“ hatten, mit „allen vermeinten Freiheiten, mit welchen sie sich solcher Pflicht, bei dem Lande zu leiden“ zu befreien gedächten, vor ihm zu erscheinen.¹⁾ Wiederum läßt sich eine Entscheidung nicht nachweisen.

Der Vertrag von 1524 setzte betreffs der Mitleidung fest, „daß die Güter, so die Stadt Budissin und ihre Bürger in gemein und in Sunderheit ikund und laut ihrer Privilegien gebraucht, gekauft haben oder halten oder nach Inhalt König Johanns Begnadung (1319) inwendig in der halben Meile kaufen werden, desgleichen so die Städte Lauban, Kamenz und Löbau ikund gekauft und gebraucht haben . . . bei den Städten bleiben und leiden“ sollten. Alle von Budissin außerhalb, von den andern drei Städten auch innerhalb der halben Meile neu erworbenen Güter hatten mit der Landschaft Mitleidung zu thun.²⁾ Der Prager Vertrag von 1530 hob auch für die Städte Löbau und Kamenz diese Beschränkung auf; doch sollten Gräbchen bei Kamenz, Oderwitz, Dittelsdorf, Waltersdorf, Rohrau und Lückersdorf bei Zittau, und nach dem zweiten Vertrag von Prag, 1534, Weigsdorf, Buchwalde, Klein-Uhyst und Postwitz bei Budissin mit der Landschaft leiden.³⁾ Mit diesen Entscheidungen

¹⁾ R.-A. Bg. K. Ludwig an die Sechsstädte, Prag, Mittwoch nach Francisci 1522. Original.

²⁾ R.-A. Bg.

³⁾ R. L. Mag. LIV. 343.

war jedoch noch keine Ruhe geschaffen. 1537 machte König Ferdinand dem Adel und den Städten den Vorwurf, daß sie sich wegen der Steuer wiederum nicht vergleichen könnten und „neue Irrung haben“ sollten,¹⁾ und 1541 bemühte sich der Landvogt von neuem, Adel und Städte zu einigen, wobei der Adel das Verlangen stellte, „daß alle Landgüter“ mit dem Lande leiden sollten. Da die Städte sich weigerten, diesem Ansinnen zu entsprechen, so drängten Adel und Landvogt, ein Urteil des Königs herbeizuführen.²⁾ Das königliche Urteil enthält die decisio Ferdinandina, in der beiden Ständen die Besteuerung nach dem Vermögen vorgeschrieben wurde, damit „in alle wege die Gleichheit“ gehalten werde und kein Stand sich besonders „erlangter Freiheiten“ gebrauchen könnte. In allen Teilen des Landes sollten erfahrene und unparteiische Männer eine Schätzung aller landständischen und städtischen Güter vornehmen und die Städte dem Landvogt ein Verzeichniß der Güter einreichen, die sie als Erbgüter betrachteten. Eine Abschrift des Verzeichnisses war der Landschaft zuzustellen, damit auf dem nächsten Reichstage, für den der König sich die endgültige Entscheidung vorbehielt, deren Einwände gehört werden könnten.

Infolge des königlichen Spruches, durch den auch den Herrschaften Hoyerswerda und Seidenberg geboten wurde, mit der Landschaft der Oberlausitz zu leiden, kam am Sonntag nach Jacobi 1544 eine Vereinigung zwischen Landschaft und Städten zustande,³⁾ nach welcher künftig „Land und Städte einträchtig und ungesondert Steuern, Bern und Dienste bewilligen und abtragen“ sollten. Die Hälfte der bewilligten Summe hatten die Herren und die Landschaft, die andere Hälfte die Städte zu geben. Vor der Ablieferung waren die Summen „zusammenzulegen“ und „gleich als ein Corpus von

¹⁾ R.-A. Bz. Schreiben des K. Ferdinand an die Herren, Ritterschaften, Mannschaften und die von Städten der Oberlausitz, Prag, den 1. September 1537. König Ferdinand mißbilligt, daß die von Städten und Landschaft versprochenen Hilfgelder infolge der Uneinigkeit ausbleiben und befiehlt „unangesehen der Widerwärtigkeiten“ die Hilfgelder ohne Verzug an Dr. Ribisch gelangen zu lassen.

²⁾ R.-A. Bz. Schreiben von Dr. Franz Geritz an den Rat zu Budissin, Prag, Sonntag post Conceptionis Mar. 1541. Über die Lage der Städte berichtete Göriz als „Summa: Es werhe sich gut, alle von Stetten weren alhie, hülffen und rithen das allerbeste, dan es selet an allerley ansechtigung . . nichts. — Der Herr Landvogt hat vns auch gesagt, wir werden von Rö. Kö. Mitt. vmb die nehste zugesagete Steuer angefochten (?) werden, sollen vns vff andhwortt rüsten“. „Ich höre nichts guts noch tröstlichs, darum der nächste Weg ist . . das wir got vmb genad anruffen, damit er vns helffe vnd beware.“

³⁾ Königl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Loc. 9345.

wegen des ganzen Markgraftums“ in Gegenwart der Abgeordneten beider Stände zu erlegen. Freigestellt war jedoch jedem Stande, wie er seine Summe „am bequemsten oder nützlichsten“ aufbrachte. „Weil sich der Mitleidung halber . . . viel Zwietracht und Uneinigkeit mit den Herren von der Landschaft und denen von Städten begeben und zugetragen, darüber denn viele Sprüche und Verträge ergangen und doch dem alten Widerwillen nicht abgeholfen“ worden war, gedachten beide Teile „solchen Artikel dermaßen gütlich, freundlich, um guter Liebe und Einigkeit willen beständiglich“ beizulegen, durch die Festsetzung des folgenden Verteilungsplanes. Von den $\frac{4}{8}$ der von der Landschaft zu leistenden Summe hatten $\frac{2}{8}$ die Ritter der Reichsbilde Budissin, Kamenz und Löbau, $\frac{2}{8}$ die der Reichsbilde Görlitz Zittau und Lauban aufzubringen. Da aber letztere voraussichtlich ihren Steueranteil nicht erschwingen konnten, so sollten die Städte Görlitz, Zittau und Lauban „wegen des großen Vermögens“, das sie an Land und Gütern innehätten, dieser Landschaft zu „ihren zwei Teilen ($\frac{2}{8}$) den vierten Teil zugeben und zu entrichten, schuldig und verpflichtet sein“. Betreffs der Mitleidenschaft von Dörfern und Gütern wurde bestimmt, daß Görlitz mit allen seit dem Spruche König Wladislaus' erworbenen Gütern neben der Landschaft leide und nur das Gut Radmeritz „bei denen von Görlitz in der Mitleidenschaft bleibe“, falls die Herrschaft Muskau vom König als zum Markgraftum Oberlausitz gehörig bezeichnet werde. Zittau sollte nur von dem Vorwerk Hornitz, Lauban von Siegersdorf und zwei dazugehörigen Dörfern, Kamenz von den außerhalb der halben Meile künftig zu erkaufenden Gütern mit der Landschaft leiden. „Die von Löbau sollen von den Landgütern, die sie und ihre Bürger ikund haben, mit der Landschaft nichts leiden.“¹⁾ Für städtische Güter, die durch den Verkauf an einen Adligen aus der Mitleidenschaft mit der Stadt dem Lande mitleidend wurden, konnten durch Ankauf andere in die Mitleidenschaft der Städte gezogen werden. Alle Privilegien der Landschaft und der Städte, die dem Vertrag nicht entgegen liefen, konnten „in ihren Würden verbleiben“, alle andern aber wurden für „aufgehoben und kraftlos“ erklärt.

Die häufigen Streitigkeiten wegen der Steuern unter der Regierung der Könige Ludwig und Ferdinand wurden hervorgerufen

¹⁾ Davon, daß Löbau von Schönberg landmitleidend sein sollte (s. Knothe, N. L. Mag. LIV, 344), berichtet die Dresdener Quelle ebensowenig, wie, daß die künftig von den Städten erworbenen Güter es sein sollten.

durch die Höhe der häufig geforderten Summen, die die unaufhörlichen Türkenkriege verschlangen. Nicht immer konnten die Städte die bewilligte Summe ganz oder zur rechten Zeit aufbringen; so unter Ludwig, so auch 1529, als sie dem König zur Zahlung von 14000 Mark sich verpflichteten. „Etlicher Verhinderung und Irrung halben“, heißt es in einem königlichen Schreiben vom 20. Januar 1532, war die Zahlung unterblieben, und Ferdinand erklärte sich bereit, mit einem Betrag von 10000 Mark (davon 7000 Mark im Februar 1532 und 3000 Mark zu Pfingsten 1533) zufrieden zu sein.¹⁾ Damals gedachte König Ferdinand auch, sich über die Steuerkraft seiner Staaten Klarheit zu verschaffen und ordnete eine allgemeine Schätzung aller städtischen und ländlichen Grundstücke an. Diese Schätzung war den Städten „nicht leidlich“, und Görlitz hatte nicht Lust, „in diesen Artikel zu willigen“. 1537 ergab die Schätzung 3057441 Mark, wovon auf die Städte 1457441 Mark, auf die Landschaft, die den Städten vorwarf, sich zu niedrig eingeschätzt zu haben, 1600000 Mark kamen. (Knothe.) Gewöhnlich betrug die Abgabe ein Prozent. 1541 mußten die Städte, nachdem sie „bedräuet und bedränget“ waren, ebenfalls „in solche schwere schätzung“ willigen. Damals wurde den Rittern, Prälaten und Städten ein Prozent aufgelegt, der Bauersmann auf dem Lande, er mochte den Herren oder der Landschaft oder den Städten „zugehören“, sollte von einem Schock einen Groschen geben. Da nach dem Berichte von Dr. Geritz²⁾ die Oberlausitzer Gesandten sich anfangs weigerten, dieser Schätzung, die „nach mancherlei seltsamen Handlung und Practica“ von den Ständen Böhmens, Mährens, Schlesiens und Österreichs beschlossen war, zuzustimmen, hat der König ihnen „angezeigt, Sr. Maj. wollens verantworten und auf sich nehmen“, und die Gesandten haben zugestimmt. Auch wurde schon damals der Vorschlag gemacht, von „iñlicher Feuerstatt einen Gulden“ zu geben. Von dem Gelde sollten einige Tausend Leute, Pferde und Knechte ein Jahr lang gehalten werden; das „Geschütz, Artillerie, Profiant und anderes“ zu geben, wurde den Städten zugemutet; „ich verstehe nicht anders“, fügt Geritz hinzu, „denn das Große werde auf die von Städten gelegt“. — Daß die Zahlung der geforderten Steuern den Städten oft recht schwer fiel und zur rechten Zeit nicht immer erfolgen konnte, beweisen die verschiedenen Mahnungen zur endlichen Abführung der

¹⁾ N.-N. Bg. B. 14.

²⁾ N.-N. Bg. Geritz' Schreiben an den Rat zu Budissin, Prag, Sonntag nach Lucie 1541.

bewilligten Summen, in denen meist auf das königliche „Mißfallen“ hingewiesen ist. So 1537 und 1544. Noch 1546 war trotzdem ein Steuerrest von 1543 und 1544 zu zahlen.¹⁾

Geringere Bedeutung, als die bisher geschilderten Streitigkeiten, hatte der durch diese hervorgerufene Streit „wegen der zwei Stimmen“.

Zahrhundertlang hatten die Besitzer von Landgütern, mochten sie dem Adel oder dem Bürgerstande angehören, mit den geistlichen Stiften, dem Domstift Bautzen, den Klöstern Marienstern und Marienthal eine Stimme, die Städte die andere bei den Verhandlungen, die nur von Erfolg sein konnten, wenn beide Stimmen sich einigten (N. L. Mag. LIX. 345). Eine Änderung der bisherigen Abstimmungsweise erschien dem Adel sehr geeignet für die Machtverringering der Städte. Er gedachte die Herren, die Prälaten und die Mannschaft als drei besondere, stimmberedhtigte Stände den Städten als vierten Stand gegenüberzustellen. Als die Städte 1519 auf dem Landtage zu Budissin diese Absicht des Adels aus einer Rede Leuthers von Schreibersdorf erkannten, erhoben sie sofort Widerspruch gegen die beabsichtigte Neuerung, und nahmen die Hilfe des Landvogts in Anspruch. Der Landvogt Karl von Münsterberg erkannte das widerrechtliche Vorhaben des Adels und verpflichtete sich, ein an den König gerichtetes Schreiben Sr. Maj. persönlich zu übergeben und ihm „den Irrtum zu vermelden“. Der König ließ das auf „langem Brauch und unverbrochener Gewohnheit“ bestehende Recht unangetastet und gab dem Landvogt den Befehl, über dies Gebrechen zu entscheiden. Eine förmliche Entscheidung des Landvogts ist zwar nicht bekannt, doch läßt sich annehmen, daß es seinem Einflusse gelang, den Adel von der Unbilligkeit seines Vorhabens zu überzeugen und die verjuchte Neuerung zu beseitigen. In den später zwischen Adel und Städten abgeschlossenen Verträgen ist stets ein Artikel aufgenommen, der bestimmt, daß nur „zwei Stimmen“, die eine für die Landschaft, die andere für die Sechsstädte vertreten sein sollten. In der decisio Ferdinandina ist für Recht erkannt, „daß in den Ständen und Stimmen des Markgraftums keine Änderung geschehen, sondern wie vor alters nur zwei Stände sein

¹⁾ Auf dem Landtage zu Löbau, Freitag nach Himmelfahrt 1544, berichteten die aus Prag heimgekehrten Abgesandten, der Landhofmeister hätte ihnen gesagt, „der König müßte Geld haben, das man längst hätte schicken sollen“, er würde selbst „herab“ kommen, um das Geld zu holen; „wue aber nicht, und die Rö. K. Maj. einen Schaden empfahen, würden Ire Maj. sich desselben bei den Ständen erholen“. Lib. miss. R.-A. Görlitz.

und wie der Landstand mit seinen Zugewandten seine einige Stimme, daß also auch der andere, nämlich die Sechsstädte, als der Städte Stand gleichermaßen seine einige Stimme unverrückt behalten soll".

Große Bedeutung ist dem Streite wegen des Bierbrauens und Schenkens beizulegen, zumal er nicht nur den Adel und die Städte gegen einander erregte, sondern auch zu Uneinigkeiten der Städte unter sich führte.

Bier zu brauen und auschenken zu lassen, war seit alten Zeiten ein Recht der Städte, deren jede eine große Anzahl Bierhöfe und Biereigner hatte. Den Landbewohnern war das Brauen verboten; sie mußten ihren Bedarf an Bier den Städten entnehmen, die bereits im 14. Jahrhundert das sog. „Meilenrecht“ erlangten, welches das Bestehen eines Kretschams innerhalb einer Meile um die Stadt untersagte. Nur in bestimmten Fällen durfte mit Erlaubnis des Rates innerhalb der Meile ein Faß Bier verzapft, d. h. unentgeltlich an die Teilnehmer an einer Festlichkeit verschenkt werden. Die außerhalb der Meile gestatteten Kretschame, die meist in den Händen der Erbrichter waren, wollten die Weichbildstädte nur mit ihrem Bier versehen; aber auch Nachbarstädte und die Adligen, die auf ihren Gütern brauten, suchten ihrer Ware dort Absatz zu verschaffen. Berühmt war besonders das Zittauer Bier, gegen dessen Ein- und Durchfuhr im Budissiner Weichbild die Budissiner vergeblich sich wendeten; denn König Wenzel gestattete 1383 die Durchfuhr durch Stadt und Land im Budissiner Weichbild mit Recht, war doch in einem 1372 zwischen dem Adel und dem Rate Budissins abgeschlossenen Vertrage das Brauen und Einführen fremden Bieres außerhalb der Meile gestattet worden. Das Vorrecht, daß „jeder Kretschmer und jeder andere innerhalb des Weichbildes Geseßene kein anderes als Görliker Bier zu den Dörfern oder sonstigen Orten des Weichbildes zum Ausschank führen sollte“, war 1367 nur der Stadt Görlik erteilt worden. Damit war die Biereinfuhr aus anderen Stadtgebieten nicht ausgeschlossen, und Zittauer Bier fand im Görliker Kreise guten Absatz, erhielt 1414 sogar Zollfreiheit. Als Görlik später fremde Biere in seinem Weichbilde durchaus nicht dulden wollte, entstanden mit den andern Städten Streitigkeiten, die 1491 sogar zu offenem Kampfe zwischen Görlik und Zittau führten und erst 1498 beigelegt wurden.¹⁾ Während Zittau überall Absatzquellen für sein Bier suchte, gestattete die Stadt die Einfuhr

¹⁾ Die ausführliche Darstellung dieses Streites siehe bei Knothe, N. L. Mag. LIV, 353 flgd.

fremden Bieres in seinem Gebiete nicht und setzte in einem „mit irer mannschaft anno 1497“ abgeschlossenen Vertrage¹⁾ fest, daß jeder Kretschmer, der bei dem Ausschank fremden Bieres betroffen würde, „dem Räte ein weiß Schock Groschen geben und von seinem Herrn auf Strafe leiden“ sollte, „als ofte das geschieht“. Budissin ließ sich 1501 das 1374 erlangte Recht, „das Inwendig einer Meylen umb Budissin kein Kretscham sein soll, noch Jemand Bier brewen oder schenken, er kaufe denn das Bier der Kretschmar zu Budissin“, erneuern. Löbau erhielt die königliche Bestätigung des Bierzwanges 1496, Lauban konnte nur auf einigen Dörfern sein Verbotungsrecht geltend machen. — Am Anfang des 16. Jahrhunderts ging auch Görlitz in seinen Forderungen zurück. Hatte die Stadt 1465 das Recht erlangt, von Michaelis bis Pfingsten innerhalb zweier Meilen nur Görlitzer Bier verbrauchen zu lassen, war ihr 1489 durch königliche Entscheidung der Bierzwang noch auf 1½ Meile gestattet worden, so sah sich die Stadt später veranlaßt, ihn auf eine Meile zu beschränken. Wie sich die Verhältnisse im Laufe der Zeit gestaltet hatten, läßt der Vertrag von 1524 erkennen, in dem bezüglich des Mälzens, Brauens, Schenkens und anderer Handlung bestimmt wurde, daß innerhalb der Meile bei jeder der Sechsstädte die Privilegien ihre Gültigkeit behalten sollten. „Kretschmer in der Meile gelegen“ sollten „Mälzen, Brauen oder fremde Bier zu schenken, auch Schlachten, Backen und dergleichen alten Gebrauch . . . ruhig behalten“ können, wenn sie „genugsame Befreiung“ nachweisen könnten. Der Adel sollte Macht haben, nicht nur außerhalb, sondern auch „inwendig der Meile, was er zu eigener seiner erheischlichen Notdurft und Haushaltung, es sei fremde Getränke, Mälzen, Brauen und andere Handwerker“ nötig hatte, zu gebrauchen. Neue Brau- oder Malzhäuser auf dem Lande aufzurichten, wurde jedem, er mochte Edelmann oder Bauer oder Kretschmar sein, verboten; sonst sollte innerhalb der Meile jeder Stadt kein fremdes Bier und Getränk geschenkt (und kein Handwerker geduldet) werden. Die Landschaft des Bittauer Kreises blieb an ihren „zuvor (1497) aufgerichteten und versicherten Vertrag“ gebunden. — Einige Jahre später, nach einer Handschrift der Königlichen Bibliothek zu Dresden (L. 13e) im Jahre 1530, fanden wegen des Bierbrauens, Mälzens, Schenkens und wegen der Handwerker zwischen der Landschaft und den Städten neue Verhandlungen statt. Der Rat zu Görlitz riet

²⁾ M.-A. Bg.

den übrigen Städten, „viel darauf zu wenden“, weil die „Hauptstücke . . . Not, Eingriffe und Abbruch erlitten“ und „eine Sache, die do etwas ist, das Brauen auf dem Lande“ verhandelt wurde. Der Adel schlug vor, die „Erbskretschmer“ bei ihren Freiheiten bleiben zu lassen, auch den neuen Kretschmern, „die allein Bier schenken und nicht brauen“, dies ferner zu gestatten, die Errichtung neuer Schankstätten innerhalb und außerhalb der Stadtgebiete zu verbieten. Handwerker auf dem Lande innerhalb der Meile sollten „nicht mehr sein, noch gehalten“ werden, wohl aber „einem ehrbarn Manne das Recht vor seinen Hof und eigne Notdurft einen Hofschneider zu halten“ unverschränkt bleiben. Die Städte bewilligten allen „Personen von der Landschaft“, sie mochten wohnen, wo sie wollten, ihren Hausbedarf an Bier selbst zu brauen; einem Kretschmar aber Bier zum Verkauf zu übergeben, oder die Bauern aufzufordern, ihr Bier zu kaufen, war ihnen ebenso verboten, wie geistlichen und weltlichen Personen die Erlaubnis zu geben, in ihren Brauhäusern zu brauen und Malz zu machen. Ebenjowenig war dem Adel erlaubt, selbst „um Lohn“, Malz herzustellen oder zu verkaufen. Fremde Getränke konnte jeder „ehrbare Mann“ in seiner Behausung auf dem Lande gebrauchen. Wirte, die von alters her das Braurecht hatten, behielten es, sollten aber niemand den Gebrauch ihrer Brau- und Malzhäuser gestatten, noch ihr Bier in Fudern, Fässern, Vierteln und Tonnen, sondern nur in Krügen oder Kannen verkaufen. Bezüglich der Brauzeit hatten sich die Landbrauer nach der Weichbildstadt zu richten. Gemeinschaftliche Gebräude mehrerer Personen waren untersagt. Auch hielten die Städte es für nötig, das Verbot des Verkaufs fremden Bieres innerhalb der Meile auf die Landpfarrer auszudehnen.

Trotz aller Verhandlungen brachte auch der 1534 abgeschlossene Prager Vertrag keine Einigung, und die Verhandlungen mußten fortgesetzt werden. Die Forderungen des Adels steigerten sich mit der zunehmenden Nachgiebigkeit der Städte. So bewilligten diese, daß „die Herren und Ritterschaft usm Lande zweene oder drei zusammenschütten“ konnten und gestatteten den Rittern und „ihren freien Kretschmern und Richtern das Malz, als nämlich ein ganz Malz, ein halb, ein Malter oder bei einzelnen Scheffeln bei ihren Bürgern auf ziemlich Lohn zu mälzen unverbindert“. „Daß aber die Herren und Ritter bei ihren oder andern fremden freien Kretschern und Richtern zu ihrer Notdurft mälzen und brauen“ und die Kretschmer einander „mit Malz machen und dem Malzhaufe“ unter-

stützen könnten, darüber sollte auf einem Landtage zu Budissin „freundlich“ verhandelt werden. Auf jenem Landtage sollten auch „alle Herrschaften auf dem Lande ein jeder seine freien Kretschmer und Richter, die Mälzen, Bräuen, Schenken, Schlachten und Backen Macht haben“ sollten, sowie die Kretschmer, die „allein Freiheit“ hatten, fremde Biere zu schenken, schriftlich . . . anzeigen und den Städten überantworten; es sollte über die Freiheit des Salzverkaufs, über „alle notdürftige Handwerker“, welche die Landschaft und „ihre Unterthanen auf dem Lande gebrauchen“ wollten, „freundliche Handlung“ gepflogen werden. Fehlen uns auch die Berichte über diese „freundlichen Handlungen“, so steht doch unzweifelhaft fest, daß sie ein befriedigendes Ergebnis nicht hatten, ja nicht haben konnten, da der Adel für einzelne Kretschmer innerhalb der Meile jeder Stadt das „Recht und den alten geruhiglichen Gebrauch“, fremde Biere zu schenken, beanspruchte, auch die Übertragung der Schankgerechtigkeit eines von ihm etwa gekauften Gutes auf ein anderes in demselben Dorfe forderte.¹⁾ 1541 gedachte der Adel, den Städten auch den Preis des Bieres vorzuschreiben. Nach einem Berichte²⁾ des Dr. Geritz an den Budissiner Rat sprach Dr. Kostitz öffentlich aus, der Adel hätte vom König die Bewilligung erlangt, „das Byr In Stetten nach dem Reiff der Gerste“ zu setzen, „nämlich ein Viertel vor ein schock, und wo die Städte solchs nicht wollten annehmen, das der Adel auf dem Lande ahn allen Unterschidt Brauen macht haben solde und ein firtel byr vmb ein schock geben“. —

Die Zwistigkeiten dauerten fort. Neue Kretschame und Brauereien wurden in den Dörfern und kleinen Städten errichtet, Handwerker zogen daselbst ein „wie von alters und bisher gebraucht, ohne Verhinderung“. Darum wandten sich die Städte 1543 wiederum klagend an den König; doch auch den „Bierstreit“ brachte die decisio Ferdinandina nicht zum ersehnten Ende. Sie forderte die Städte aber auf, binnen zwei Monaten alle einzelnen Klagepunkte gegen den Adel zu erneuern und die Ortschaften und Personen anzugeben, gegen die sich ihre Beschwerden richteten. Eine Abschrift der Klage sollte durch den Landvogt dem Adel zugestellt werden, damit dieser seine Verantwortung darnach einrichten könnte. — Eine Entscheidung des Königs erfolgte zwar,³⁾ sollte jedoch erst in Kraft treten „nach

¹⁾ Nach verschiedenen Akten des R.-R. Bg.

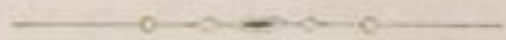
²⁾ Zittau, Donnerstag nach Andrea 1541. R.-R. Bg.

³⁾ In einem Schreiben (Orig.) des Erzherzogs Maximilian, Görlich, den 28. Mai 1546 heißt es: „Nachdem unlängst die . . . Kgl. Maj. Inn den lang-

Hörung etlicher Zeugen und Besichtigung der irrigen Örter". Die in Görlitz versammelten Gesandten der Sechsstädte baten, da „diese so langwierige Irrungen Inen zu merklichem beschwerde und verderben geraichen“ mußten, um „schleunige Örterung“ und erlangten, besonders, weil sie sich zur Zahlung eines vierjährigen Biergeldes verpflichtet hatten, das Versprechen, „daß solche der Städte langwierige Gebrechen, sovil noch ungeörtert“ bis Lichtmes des Jahres 1547 durch verordnete Kommissare „gütlich und rechtlich endlich“ entschieden würden und der königliche Spruch einen Monat darnach „gewiß vollzogen werden“ sollte.

Der Ausbruch des Schmalkaldischen Krieges verhinderte die Erfüllung des gegebenen Versprechens; die Ereignisse bis zur Schlacht bei Mühlberg trübten das Verhältnis zwischen dem König und den Sechsstädten, und der Sieg Karls V. gab ihm die Gelegenheit, die Macht, das Ansehen und die Blüte der Sechsstädte zu vernichten.

wierigen schwebunden Irrumben zwischen banden vom Landt und Stetten der Oberlausitz, belangunnd Melzen, Brewen, Schenken, Handwercher vnnnd dergleichen Urbar Samndlung gepflogen, Urtil unnd Spruch derohalben ergehen lassen u. s. w. K.-A. Bz.



Der Pönfall.

Bald nach dem Beginn der Reformation hatten sich die meisten Bewohner der Oberlausitzer Sechsstädte dem Luthertume zugewendet. Die Verbote der neuen Lehre seitens der katholischen Herrscher über das Markgraftum, der Könige von Böhmen, brachten ihren Befennern zwar manche Bedrückung, konnten aber ihre Verbreitung nicht hindern. Ferdinand I. ließ zwar das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu, gestattete die Errichtung evangelischer Schulen,¹⁾ war aber im Herzen ein treuer Anhänger des Katholicismus und richtete, wie sein Bruder, der Kaiser Karl V., sein Streben auf die Vernichtung des Protestantismus. Auf friedlichem Wege war diese, wie die Verhandlungen der Reichstage bewiesen hatten, nicht möglich. Darum versuchte der Kaiser die Unterdrückung mit Gewalt,²⁾ indem er die Häupter des Protestantismus, den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und den Landgrafen Philipp von Hessen, in die Reichsacht erklärte³⁾ und die Vollstreckung der Acht dem Böhmenkönig übertrug (20. Juli 1546). Auf Seite des Kaisers stand der Vetter des Kurfürsten, Herzog Moritz von Sachsen, welcher der Aussicht auf die Kurwürde die Sache des Protestantismus opferte und am 21. Juni 1546 auf dem Reichstage zu Regensburg mit dem Kaiser und dem König Ferdinand ein Bündnis gegen Johann Friedrich und Landgraf Philipp schloß. Während Johann Friedrich mit den Verbündeten dem kaiserlichen Heere in Süddeutschland entgegentrat, erlangte Moritz die Kurwürde (27. Oktober 1546), die Oberherrlichkeit über die Stifter Magdeburg und Halberstadt

¹⁾ Bergl. Baumgärtel, die kirchlichen Zustände Bauzens 1889, S. 18 flgd.

²⁾ Ranke, deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation IV, 295. „Sein vornehmstes Motiv sei, den Ruin des Katholicismus zu verhüten, dem Protestantismus Einhalt zu thun.“

³⁾ Ranke a. a. O. 310: Die beiden Vorkämpfer (des Protestantismus) wurden als pflicht- und eidbrüchige Rebellen, aufrührerische Verlezer kaiserlicher Majestät von des heiligen Reiches Frieden ausgeschlossen, alle Stände des Reiches, geistliche und weltliche alle Herren, Ritter, Knechte, Hauptleute, bei Verlust ihrer Regalien und Freiheiten aufgefordert sich von ihnen abzusondern, ihre Unterthanen von der Erbhuldigung und den Pflichten, die sie ihnen geleistet, losgezählt.

und nahm Besitz von dem größten Teile der kurfürstlichen Länder. Der geächtete Kurfürst kehrte durch Thüringen in seine Länder zurück, kam ohne Widerstand bis Halle, eroberte sein Land mit Ausnahme von Leipzig und Dresden wieder und wurde überall freudig begrüßt von der protestantischen Bevölkerung, die in ihm einen Verteidiger des Evangeliums erblickte. (Januar 1547.)

Schon seit Monaten aber hatte König Ferdinand die protestantischen Stände und Städte seines Königreichs Böhmen und der Markgraftümer Ober- und Niederlausitz zum Kampfe gegen ihn aufgefordert.

Die erste Aufforderung zur Rüstung erließ König Ferdinand am 27. Juni 1546 an den Landvogt der Oberlausitz Zdislaw Birgt von der Taub und Leippe von Regensburg aus.¹⁾ Er teilte ihm mit, daß kurze Zeit vorher den Ständen und Einwohnern Schlesiens der Befehl zugegangen sei, es solle niemand in fremde Kriegsdienste treten, noch Befehlshabern sich unterstellen, die nicht durch einen kaiserlichen Beglaubigungsschein zu Heerführern bestellt wären, hielt es für notwendig, „in guter Bereitschaft“ zu sitzen, besonders weil eine Anzahl Türken im Anzug sein sollte und befahl dem Landvogt, allen Ständen der Oberlausitz ernstlich zur Pflicht zu machen, daß sie sich mit allen ihren Unterthanen zu Roß und Fuß kriegsbereit hielten.²⁾ Schon aber fürchteten die Sechsstädte den Einbruch eines andern Feindes. Aus dem Bauzener „Aunte“ kam die Mitteilung, der Statthalter der Niederlausitz habe gemeldet, ein Heer von 20000

¹⁾ Ratsarchiv Bautzen. G. 6.

²⁾ Großer, Laus. Merkw. I. 176 läßt schon von dem im Mai und Juni 1546 in Görlitz gehaltenen Landtage ein Verbot, dem Kurfürsten Johann Friedrich Hilfe zu leisten, ausgehen. Auffallend ist daher, daß der königliche Befehl den Feind nicht nennt. Sollte wirklich schon Wochen vor der Aechterklärung zum Widerstande gegen den Kurfürsten aufgefordert worden sein? Die Aechterklärung selbst wurde allen Einwohnern der Oberlausitz durch eine an öffentlichen Orten, an Kirchen und Rathhäusern angeschlagene königliche Verordnung vom 20. August 1546 (Originaldruck im R.-A. Bb.) bekannt gegeben; das königliche Gebot lautete: „So befehlen . . wir Euch allen vnd jeden Besonder bey vermeidung vnser sveren vngnad und straff Bud sonderlich bei verlicrung aller Ewer Lehen, Freyhait vnd Gnaden, so ir von vns vnd vnsern vorfarn . . erworben vnd bey verwürckung Eurer Leib, Haab vnd Güter, das Ir Euch bemelter Johannis Friderichen vnd Philippen, die sich nennen Herzog zu Sachsen vnd Landgrave zu Hessen, Wider die Kay. Maj. mit nichten annemet noch beladet, Inen auch, oder iren Helffern oder Helfershelfern nit zueziehet, noch dienet, hilff noch fürschub mit Proviand noch sonst in ainich ander weg nit beweiset noch den euern zuthun gestattet weder haimlich noch offenlich.“

Fußsoldaten und 300 Reitern ziehe aus Preußen dem Kurfürsten von Sachsen zu Hilfe. Man hatte ferner von Werbungen und Pferdeeinkäufen für den Kurfürsten in und um Forst erfahren, war daher wegen des Durchzugs fremder Truppen durch die Lausitzen in ernstlicher Besorgnis und dachte an schnelle Rüstung, um sich auf „allerlei Not gefaßt“ zu machen.¹⁾ Scheinbar aber unterblieb die Rüstung. Denn am 25. August zeigte der König dem Hauptmann zu Bautzen, Ulrich von Kostitz, an, daß die Stände Böhmens, damit nicht durch „unvermutete Eingriffe und Überfälle“ seinen Ländern Nachteil entstünde, bewilligt hätten, „im Fall der Notdurft und zur Wohlfart der Krone“ sich zu rüsten. Weil sie aber auch die Bitte ausgesprochen hatten, die der Krone Böhmen einverleibten Länder zur Rüstung aufzufordern, so sollte der Hauptmann einen Landtag nach Bautzen ausschreiben, die Ritterschaft und die Städte an ihre Unterthanenpflicht erinnern und zur Rüstung bewegen. Von den Prälaten und der Ritterschaft verlangte der König 150 wohlgerüstete Pferde; die Städte sollten zwei Fähnlein Knechte und jede einzelne noch Kriegsmaterial zur Verfügung stellen. So Bautzen zwei Mauerbrecher, zwei Feldgeschütze mit Kugeln und anderem Zubehör und 30 Pfd. Pulver, Görlitz vier Mauerbrecher, sechs Geschütze und 60 Pfd. Pulver, Kamenz, Lauban und Löbau 30 Pfd. Pulver, Zittau drei Feldgeschütze mit Zubehörung. Neben dem Versprechen, daß nach beendetem Feldzuge den Städten für geleistete Dienste, für schadhaft gewordene Geschütze volle Entschädigung gewährt werden würde, wurde auch den Fuhrleuten, die mit ihren Pferden die Munition dem Lager zuführen würden, für jedes Pferd täglich 15 Kreuzer „zur Unterhaltung“ aus der königlichen Kammer zugesichert.

Mündlich und schriftlich teilte der Hauptmann den Oberlausitzer Ständen den königlichen Willen mit. Sie erklärten sich für „wolschuldig, willig und pflichtig“, den König in den „geschwinden und gefährlichen Zeiten keineswegs zu verlassen“. Da aber die Stände auf dem kurze Zeit vorher in Görlitz gehaltenen Landtage eine „Schätzung und Biergeld zu erlegen, bewilligt und sich versehen, daß sie mit diesem und dergleichen Beschwerung hinfürder verschonet“

¹⁾ Liber missivarum, Ratsarchiv Görlitz. Von der drohenden Gefahr setzte der Rat zu Görlitz sogleich die Städte Lauban, Großglogau und Breslau in Kenntnis (7. Juli). Kamenz erklärte sich am 8., Zittau am 15. Juli bereit, „mit Rat, Hilfe und Beistand“ sich den übrigen Städten anzuschließen. (Originalbriefe an den Rat zu Bautzen. R.-A. Bz.) Aber noch Monate verstrichen, ehe feindliche Truppen sich der oberlausitzer Grenze näherten.

bleiben, besonders auch, weil sie glaubten, die Stände Böhmens „hätten sich nicht in eine so beschwerliche Schatzung eingelassen“, empfanden sie für unmöglich, „zwei Bürden zugleich (als nemlich von Iren engenen güetern Irer Majestät zu dynen vnd auch zu versteinern)“ zu tragen. Um sich aber gegen den König willig zu verhalten, erboten sie sich, „im Fall, da sie Ire kö. Maj. der vorgehenden Bewilligung benehmen und erledigen wolten, sich nach ihrem und des Markgraftums Vermögen“ kriegsbereit zu halten und „in Zeit der Notdurft“ den König keineswegs zu verlassen.

Diese an den König gerichtete Antwort¹⁾ der oberlausitzer Stände war sicherlich noch nicht in Prag eingetroffen, als ein weiterer königlicher Erlaß (dat. Prag, den 13. September 1546) an den Budissiner Hauptmann ausgefertigt wurde. Der König hatte erfahren, daß Johann Friedrich und Philipp von Hessen, die dem Kaiser „widerwärtigen und Aechter“ eine große Anzahl Kriegsvolk in der Nähe von Joachimsthal zusammengezogen hätten und einen Einfall nach Böhmen vorbereiteten. Den Ständen der Krone Böhmen hätten sie die Abschrift eines an den Kaiser gerichteten Briefes zugesandt, in dem sie der Kaiserlichen Majestät und allen seinen Anhängern „alle Pflicht und Lehen auf sagten.“²⁾ Johann Friedrich hätte der Krone Böhmen gehörige Lehen inne, wäre nicht gesonnen, das widerrechtlich erworbene Kloster Dobrilugk abzutreten und beabsichtige, gegen die Lausitz zu marschieren. Die Geächteten hätten Schloß und Klause Ehrenberg eingenommen gehabt und also den König und seine Unterthanen angegriffen.

Diese „und andere ansehnliche Ursachen“ ließen den König bedacht sein, seine ganze Mannschaft am Tage Wenzel (28. Septbr.) bei Eaden zusammenzuziehen. 2000 Pferde, 4000 Knechte und die notwendigen Geschütze hoffte er dahin absenden zu können. Auch die Lausitz sollte darum die früher verlangten Knechte zu dem bestimmten Tage in Bauzen sammeln, sie bis Martini besolden und nicht eher aus Bauzen abrücken lassen, als bis der König den Befehl dazu gäbe.

Eine Änderung des königlichen Willens vermochten die von den Ständen gemachten Einwendungen nicht zu bewirken; denn schon am 18. September berichtete der böhmische Kanzler, Heinrich Burggraf zu Meißen, an die Stände, der König habe die Kriegsrüstung

¹⁾ R.-A. Bg.

²⁾ Auch im Bauzener Archive befindet sich die Abschrift eines Schreibens der Geächteten an den Kaiser vom 2. September 1546.

zum Besten Böhmens und des Markgraftums Oberlausitz begehrt, habe sie nicht so hoch wie die böhmischen Stände beschweren wollen, halte sie für verpflichtet zur Stellung einer größeren Anzahl von Knechten und gedenke, die Schakung und das Biergeld nicht fallen zu lassen. Darum forderte er die Stände auf, wegen der gewünschten Leistungen „keine fernere Beschwerde“ vorzubringen.

Sogleich nach Empfang der königlichen Botschaft vom 13. September machte der Hauptmann seine Unterthanen mit deren Inhalte bekannt, wies den Prälaten und Landständen als Musterungsplatz Weitzenberg, den Städten Budissin an. Die bevollmächtigten Gesandten der Sechsstädte sollten am 28. September früh 6 Uhr erscheinen und die Landstände am 29. September, um persönlich den königlichen Willen zu hören.

Die Musterung scheint nicht stattgefunden zu haben; wohl aber unterhandelten die Städte mit den Ständen über gemeinsames Vorgehen. Da die Stände von den Städten verlangten, daß diese von ihren Landgütern die den Ständen „auferlegte Anzahl Reiter ausrichten und halten helfen“ sollten, kam eine Einigung nicht zustande. Am 1. Oktober teilten die Städte dem Budissiner Hauptmann das Ergebnis der Unterhandlungen mit und versprachen trotz der schweren Steuern, des Biergeldes und des teureren Getreides ihrem „besten Vermögen“ nach, sich in Kriegsbereitschaft zu setzen. Die Anwerbung von Knechten hatte bereits begonnen; zum Schutze der Grenzen beschloß man auf dem Landtage zu Bautzen (1. Oktober) die Rüstung bis auf 500 Mann auszudehnen.¹⁾

Kaum hatte der Hauptmann dem Könige die Entscheidung der Stände mitgeteilt, als Ferdinand ihm am 7. Oktober befahl, wegen der sofortigen Absendung von 200 auf königliche Besoldung angewiesenen Reitern nach Raden mit den Landständen weiter zu unterhandeln. Die „andern“ hatten sich in „Bereitschaft“ zu setzen. Die Entschuldigung der Stände, die Anwerbung von Reitern wäre unmöglich, da Herzog Moriz mit königlicher Bewilligung viele Oberlausitzer seinem Heere zugeführt hätte, ließ der König nicht gelten, weil Moriz nur eine geringe Anzahl geworben habe, an seinen Grenzen nichts zu befürchten sei und er weder Böhmen noch die „incorporierten“ Länder anzugreifen gedenke. Die zwei Fähnlein Knechte der Städte erhielten gleichzeitig Befehl, unverzüglich nach Lucka (Luckau) in der Niederlausitz abzurücken.²⁾ Der Landvogt der Oberlausitz, Zdislaw Berka von der Daube, der dem Wunsche der

¹⁾ und ²⁾ Rats-Archiv Bautzen M. 7.

Stände, sich in die Lausitz zu begeben, krankheitshalber nicht nachkommen konnte, ermahnte sie (Prag, den 7. Oktober), das königliche Verlangen ernstlich zu beherzigen.

Die Stände versprachen, eine Anzahl Reiter auszurüsten. Niemand aber wollte in ihre Dienste treten, da man nicht wußte, „wer Ir Hauptmann oder Rentmeister und wie Ire bestellung mit an- und abzuge sein solde“. Es war ihnen auch unmöglich, den Zug so eilig, wie verlangt war, fertig zu stellen und zweierlei Dienste, nämlich „aus dem Lande zu ziehen und daheim“ kriegsbereit zu sein, zu leisten. Die Städte baten um Zurückziehung des königlichen Befehls, da sie von Truppenansammlungen an der oberlausitzer und kurfürstlich sächsischen Grenze, bei Liebwerda und Herzberg gehört hatten, und einen Einfall feindlicher Truppen an der unbefestigten Grenze fürchteten. Auch hatten sie erfahren, daß die Niederlausitzer Truppen in Sicherheit seien und sich aus dem offenen Felde zurückgezogen hätten. Wie die Landschaft, so hielten auch sie ihre Knechte beisammen. Da aber diese allein, ohne Reiter, wenig nützen könnten, ersuchten sie den König, die städtischen nicht von den Truppen der Landstände zu trennen.

Infolge dieses am 22. Oktober an Se. Majestät gerichteten Schreibens erlangte die Ritterschaft, was sie wünschte. Der König entband sie von der Verpflichtung, die 200 Reiter abzuschicken,¹⁾ unter der Bedingung, sich in der Heimat kriegsbereit zu halten und unvorhergesehenen Einfällen zu begegnen.²⁾ Den Städten aber mußte der Landeshauptmann zum dritten Male den Zug in die Niederlausitz befehlen. Die in Löbau versammelten Abgesandten der Sechsstädte wurden am 3. November aufgefordert, endlich zu erklären, wenn und wo die Musterung und der Auszug erfolgen

¹⁾ R.-N. Bg. M. 7, Schreiben an Dr. Ulrich von Kostitz, dat. Prag den 5. November 1546.

²⁾ Bemerkte sei an dieser Stelle, daß im Namen des Adels bereits am Donnerstag nach Igidii (8. Septbr.) Hans von Doberschitz zu Burschwitz, Hans von Rechenberg zu Oppach, Christof von Kostitz zu Bremenhain (bei Rothenburg, nördlich von Görlitz) und Kaspar von Gersdorff zu Heinersdorf (?) auf die Aufforderung, das Schloß Sonnenwalde erobern zu helfen, ein Schreiben an den Landvogt erließen, in dem sie aussprachen, das königliche „Aufsinnen“ sei „ihren Begnadungen, Freiheiten und Privilegien entgegen“, es sei wider alles Herkommen und Gewohnheit, sich „in solche schwere Sachen einzulassen“ und ihnen, wie dem Markgrastum könne großer Schaden daraus erwachsen. Darum baten sie den Landvogt um Fürbitte beim König, damit dieser sie bei ihren „Freiheiten, Altherkommen und löblichen Gewohnheiten bleiben“ lasse. R.-N. Bg.

würden.¹⁾ Die böhmischen Truppen hatten unter dem Oberbefehl des Feldhauptmanns Sebastian von Weitmühl auf Komotau die böhmisch-vogtländische Grenze überschritten, Adorf und Šlšnič i. B. eingenommen und rückten im Feindeslande vorwärts.²⁾ Unwürdig erschien es darum dem Könige, daß der Feind in seinem eigenen Lande, der Niederlausitz, im Besiz des Klosters Dobrilugk gelassen wurde; er stellte in das „Bedenken“ des Hauptmanns von Budissin, „ob solchs der Chron incorporierten Landen löblich nachzurühmen sei“, teilte ihm mit, er habe dem Landvogt der Niederlausitz, Albrecht Schlick, Grafen zu Passau u. s. w. befohlen, seine Truppen in zehn Tagen zur Zurückeroberung des Klosters zusammenzurufen und forderte ihn zur sofortigen Absendung der zwei Fähnlein Knechte nach Luckau auf. „Nicht wenig“ lag dem Könige an der Ausführung seines Befehls; darum sollte der Hauptmann sich von „niemandem, wes standes der sey, daran verhindern“ lassen. König Ferdinand war erregt über die Zögerung seiner Unterthanen und gab dem Hauptmann „zu bewegen“, wen die Schuld träfe, wenn „es nicht geschähe und einige jeunigkeit, nachteil oder schaden daraus“ erfolgte.³⁾ Übrigens hatte dieser bereits am 3. November die Zuversicht ausgesprochen, die Städte würden dem königlichen Willen gemäß sich zu verhalten wissen, um die königliche „Ungrnad zu vermeiden“.

Den königlichen Befehl, Dobrilugk und andere in den Händen des „Ächters“ befindliche Punkte wiederzuerobern, empfing der Landvogt der Niederlausitz am 12. November. Sofort wandte er sich um Unterstützung an den Hauptmann von Budissin, von dem er die Zusendung der Hilfstruppen, die schon „bei einander“ waren, in einigen Tagen erwartete.⁴⁾ Die Städte trugen „Bedenken“ zu gehorchen und den Wunsch des Landvogts der Niederlausitz zu erfüllen. Sie begannen mit einander zu unterhandeln und gaben dem Landeshauptmanne, wie dieser am 16. November dem Könige be-

¹⁾ R.=N. Bz.

²⁾ Nach Hallwich, Geschichte von Töpliz, Leipzig 1886, Seite 144, schlugen die königlichen Truppen in Verbindung mit Herzog Moriz das kurfürstliche Kriegsvolk bei Šlšnič i. B. Die Weigerung des ständischen Aufgebots, noch weiter im Felde zu dienen, zwang Sebastian von Weitmühl zur Rückkehr nach Böhmen; nur Moriz zog nordwärts. Von diesem Rückzuge der Böhmen ist in dem Berichte an Ulrich von Kostitz nicht die Rede. Dort heißt es vielmehr, daß der „Oberst also ferner in des Ächters Lande rücken thut“.

³⁾ R.=N. Bz. Schreiben an Ulrich von Kostitz, dat. Prag den 5. Nov. 1546.

⁴⁾ R.=N. Bz. Albrecht Schlick, Graf, an Ulrich von Kostitz, dat. Spremberg, Sonnabend nach Martini (12. November) 1546.

richtete, die Antwort: Sie wüßten sich wohl zu erinnern, daß sie sich verpflichtet hätten, bis Martini eine Mannschaft „in Bereitschaft zu setzen“, damit sie, wenn irgend ein Einfall sich zutrüge, dem König zu Hilfe kommen könnten, hätten auch „Kriegsknechte bestellt, aufgenommen, besoldet und viel Geld und Unkosten darauf gewendet. Martini sei vergangen, und weder in Schlesien noch in anderen Ländern Kriegsvolk zu finden. Nun habe der König durch seine Kommissare „große beschwerliche Steuer sampt dem Biergelde“ anzeigen lassen; der Winter stehe vor der Thür und mache eine Fortbewegung des Kriegsvolks und Geschützes in dem nassen, sumpfigen Lande sehr schwierig, das Kloster Dobrilugk, dessen Einnahme ohne ihr Zuthun geschehen sei, sei, „wie sie berichtet“ worden, wieder unbesetzt, Sonnwalde habe der Landvogt der Niederlausitz wieder erobert, und Herzog Moritz von Sachsen habe ohne großen Widerstand den größten Teil der Länder Johann Friedrichs eingenommen.

Alle diese Umstände ließen sie den König bitten, von seinen „mannigfaltigen Anforderungen“ abzustehen. Allein, d. h. ohne die Landschaft auszusziehen, dazu „noch Steuern und Biergeld zu geben“, stünde nicht in ihrem Vermögen.

Der Landeshauptmann konnte die Städte, wie er ausdrücklich betonte, nicht zum Gehorsam bewegen.¹⁾ Auch im Januar 1547, als dem Landvogt der Oberlausitz nochmals der königliche Befehl zuging, der Niederlausitz Mannschaften und etliche Feldgeschütze zuzuführen und der Landvogt der Niederlausitz am 20. Januar „nochmals“ bat, man möchte ihm „mit unseynlicher Zuschißung zu Roß und Fuß, auch etlichem, stattlichem Geschütz mit . . . Pulver, Kugeln, Büchsenmeister und aller andern Notdurst zu Hilfe kommen“, blieben die geworbenen Knechte in den Städten.²⁾ Man besoldete sie monatelang.³⁾ Und doch streiften kurfürstlich sächsische Truppen,

¹⁾ Schreiben des Hauptmanns zu Budissin an König Ferdinand, dat. Budissin, Mittwoch nach Martini (16. November) 1546.

²⁾ Schreiben des Landvogts der Niederlausitz mit beiliegendem königlichen Befehl, dat. Lubben am Tage Fabiani und Sebastiani 47. — Schreiben des böhmischen Kanzlers, dat. Prag, den 25. Januar 1547.

³⁾ In Bautzen hatte man am 7. Januar 1547 einhundertneun Lanzknechte angenommen. Jeder erhielt wöchentlich $\frac{1}{2}$ Gulden. Unter ihnen befanden sich 38 Bautzener. Auffallend erscheint es, daß bei der folgenden Musterung, am 16. Januar, 25 Bautzener unter den Aufgezählten fehlen und bis zur letzten Besoldung, am 22. Februar, nicht wieder beigetreten waren. Beim Abzuge stellte Bautzen 66 oder 67 Knechte. Ihre Besoldung betrug wöchentlich je einen Gulden, so daß die ganze Ausgabe sich auf 502 Gulden 42 Groschen belief. Davon gab am 1. Januar

etwa 1500 Landsknechte und 300 Reiter, darunter freilich viel Volk, das des Raubes halber mitlief, seit Anfang des Jahres 1547 in der Niederlausitz umher. Stadt und Schloß Sonnenwalde waren erobert; Luckau und Umgegend war der Plünderung ausgesetzt.¹⁾ Die Stände der Oberlausitz schickten als Abgesandte Hans von Schlieben und den „Stadtschreiber“ Andreas Günther aus Kamenz nach Prag in der Hoffnung, durch sie den König zu einer Milderung der an die Lausitz gestellten Anforderungen zu bewegen. Am 24. Januar nahm er mündlich und schriftlich ihre Bitten entgegen, am 25., dem Tage, an dem die Abgesandten über ihre Erfahrungen an die Lausitzer Stände berichteten,²⁾ sandte diesen auch der Kanzler, Heinrich Burggraf zu Meißen, die königliche Antwort.³⁾ Des Königs Voratz war, sie vor dem Feinde zu schützen. Deshalb hatte er „in der Eil“ 1300 gerüstete und 1000 geringe Pferde und 11000 Knechte zusammengebracht, er stellte die Hilfe des Kaisers und des Herzogs Moritz in Aussicht, teilte mit, daß den Ständen Schlesiens befohlen sei, nach Görlitz und Budissin zu rücken, während die Herren und Ritter Böhmens in eigener Person mit wohlgerüsteten Pferden und Knechten am 2. Februar in Leitmeritz erscheinen sollten. Mit diesen gedachte der König persönlich oder sein Sohn dem Feinde entgegen zu ziehen. Mit aller Macht sollten darum die Stände, falls der Landvogt einen andern Tag nicht schon festgesetzt hatte, am 2. Februar in Budissin ankommen, sich der Musterung des Landvogts unterwerfen und wegen des Weitermarsches des königlichen Befehls gewärtig sein. Auf die Bitte der Stände, ihnen die Martini 1546 fällig gewesene Steuer zu erlassen, ließ der König die Bezahlung „zwölf vom Tausend“ hinauschieben, bis „das Aufgebot und der Buzug zu Ruhe gestellt“ wären. Auch versprach er, den Hauptleuten die Verhinderung jeglicher Plünderung zu befehlen und verlangte von den Ständen, besonders aber von den Städten, billige

1547 Stephan Hase 100 Schock und am 22. Februar Franz Schüze 52 Schock 48 Gr. Der Betrag von 249 Schock 30 Gr. „ist foru geltt gewest“. Anno 1548, Dornstags nach Conversionis Pauli hat der Ersame Wolff müllwolff dieser hivor-geschribne vorwalterschaft ein beständige rechnung gethan, daran die hern ein dang-barn gefallen gehabt und Inen quittiret. Originalverzeichnis der Knechte und Ausgaben. K.=A. Bg.

¹⁾ Schreiben von Budissin nach Görlitz, Neues Laus. Magazin, Bd. 24, S. 42.

²⁾ Schreiben der Abgesandten an die Laus. Stände, Prag, 25. Januar 1547, a. a. O. Seite 52.

³⁾ Schreiben Heinrichs, des Burggrafen v. M., dat. Prag, den 25. Januar 1547. K.=A. Bg.

Darreichung des notwendigen Proviantes an die Krieger. Aus einem an die Stände des Bunzläuschen Kreises gerichteten königlichen Schreiben¹⁾ erfahren wir, daß um jene Zeit kurfürstliche Truppen unter dem Feldhauptmann Wolff Creiß die Umgegend von Buda und Kalau verheerten und der Einfall Johann Friedrichs in die Oberlausitz und in Schlesien befürchtet wurde.

Die Löbauer Truppen kamen am 24. Januar in Bautzen an, die Bittauer erwartete man am nächsten Tage, die von Görlitz erbat der Syndikus Servatius Gerlach ohne „Verzug“ zu senden. Reges Leben herrschte in den Sechsstädten, da Herzog Moritz die Kunde von dem Abücken des Kurfürsten von dem vergeblich belagerten Leipzig melden ließ und die Vermutung, er zöge auf Dresden oder auf die Lausitzen los, sich verbreitete.²⁾ Der Landvogt unterhandelte mit den Gesandten der Sechsstädte und forderte sie auf, wegen der „Musterung, Bestellung der Ämter und Zuzugs halben, endlich“ schlüssig zu werden. Die Musterung sollte sich auf den zehnten Mann erstrecken und am 29. Januar im ganzen Markgraftum erfolgen.³⁾

Sie kann nicht stattgefunden haben. Görlitz stellte sicherlich keine Mannschaften, denn als am 17. Februar der Landvogt die Absendung von Knechten forderte, schickte der Rat zu Görlitz Abgesandte nach Bautzen, ließ mitteilen, daß ihm „solch Aufgebot gar schnell käme, die Rüstung so eilend nicht möglich“ sei und fragte an, „ob es so eilend geschehen mag oder ob es einigen Verzug leiden kann“.⁴⁾ Mitte Februar empfing König Ferdinand wiederum die Kunde, Johann Friedrich beabsichtige die Oberlausitz und Böhmen zu überfallen und entschloß sich, nach Pirna vorzurücken und dem Feinde entgegen zu ziehen. Er ließ daher am 16. Februar durch den Landvogt alle seine Unterthanen des Budissinischen Kreises und den Rat Budissins auffordern, ihm von dem gemusterten Kriegsvolke eine Anzahl Reiter und Knechte sofort zuzusenden, den Rest aber zum Schutze des Landes oder zu einem Zuge in die Niederlausitz in Bautzen bleiben zu lassen. In eigener Person sollten die Herren der Ritter- und Landschaft mit ihren Unterthanen erscheinen; mit Harnisch, Wehren u. s. w. versehen, sollte der Rat zu Bautzen seine Bürger und Unterthanen dem Landvogt zuführen. Schwere

¹⁾ Dat. Prag, den 19. Januar 1547. N. L. M. Seite 51 flgd.

²⁾ N. L. Mag. Band 24, S. 51.

³⁾ R.-A. Bz.

⁴⁾ Rat zu Görlitz an Budissin, Datum 18. Februar 1547. R.-A. Bz.

Ungnade und unnachlässige Pön wurden allen angedroht, die faumfelig wären oder gar dem königlichen Willen sich widersetzten.¹⁾ Auf dem Landtage zu Budissin beschloßen die Ritter, fünfzig wohlgerüstete Pferde, die Städte „ein starkes, gutgerüstetes Fähnlein Knechte“ am 26. Februar in Bauzen zu stellen.²⁾

An welchem Tage die Knechte Bauzen verließen, ist nicht festzustellen. Scheinbar zogen sie mit Widerwillen ab; denn schon am 1. März berichtete der Landvogt aus Pirna an die Räte der Sechsstädte,³⁾ es sei ihm bekannt geworden, daß die Knechte „nicht fast einen schicklichen Lärm in Budissin“ erregt und erklärt hätten, „sie wollten wider den Kurfürsten nicht dienen, auch Herzog Moricio nicht zuziehen“. Er sprach seine Verwunderung aus, daß die Städte „solchen Mutwillen verstattet“ hätten, zumal die Knechte nicht dem Herzog Moriz, sondern dem König beistehen sollten und forderte, die Knechte sofort dem Heere des Königs, das sich an diesem Tage von Pirna nach Dresden vorschob, zuzusenden. In Kamenz, wohin die Truppen zunächst zogen, entstand unter ihnen wirklich eine Meuterei. Ein Teil weigerte sich, dem König in die Länder des Herzogs Moriz „zuzuziehen“. Als der Rat zu Kamenz sie nach Dresden absenden wollte, drohten die Auführer, ihre Anführer zu erschießen, so daß diese gezwungen waren, wieder nach Kamenz zurückzukehren. Kaum hatte der Rat zu Kamenz die Mitteilung von dem Aufreuhre nach Bauzen und der Rat dieser Stadt diese unerhoffte Kunde an die übrigen Sechsstädte gelangen lassen,⁴⁾ als der Rat zu Bauzen die in Dresden anwesenden Gesandten der Sechsstädte, Bürgermeister Christoph Pfeil und Johann Kummerstedt aufforderte, sich nach Kamenz zu begeben, den Knechten den königlichen Befehl vorzuhalten, sie an ihren Eid zu erinnern, und falls sie sich nicht gefügig erzeigen sollten, dem Könige Bericht zu erstatten und Se. Majestät entscheiden zu lassen, wie mit den Knechten zu verfahren sei.⁵⁾ Am 8. März zogen die Knechte nach Pulsnitz; die aus Dresden herbeigeeilten Gesandten folgten ihnen.

¹⁾ Erlaß des Landvogts, dat. Budissin, am Tage Juliane (16. Februar) 1547. K.-A. Bg.

²⁾ Schreiben des Rates zu Görlitz an den Rat zu Bunzlau, dat. 22. Februar 1547: L. M. K.-A. Görlitz.

³⁾ Originalbrief des Landvogts an die Räte der Sechsstädte, dat. Pirna, Dienstag nach Invocavit (1. März) 1547. K.-A. Bg.

⁴⁾ Rat zu Kamenz an den Rat zu Bauzen. Dat. Montag nach Reminiscere 1547.

⁵⁾ Rat zu Bauzen an Christof Pfeil, Joh. Kummerstedt zu Dresden, dat. Montag nach Adriani 1547.

die „Meuterer und rändigten Schafe wurden ausgemustert“, die übrigen zogen nach Dresden.¹⁾ Um sie „bei gutem Willen“ zu erhalten, bat Kamenz, „den Zahlmeister mit dem Gelde“ schnell zu senden, da es bereits an Besoldung mangelte. In den Städten begann die Bürgerschaft zu murren, da immer neue Gerüchte von dem Vorrückten der Feinde die Gemüter beunruhigten. Infolge der Nachricht von einer starken Besatzung von Sonnnewalde, von wo aus ein plötzlicher Einfall in die Oberlausitz geschehen konnte, unterhandelten die Räte über die Möglichkeit, ihre Knechte eine Zeit lang in Kamenz und den Grenzorten zurückzubehalten, damit sie einem „unversehenen Eingriff“ entgegen treten könnten.²⁾ Sie hatten sich jedoch bereits dem königlichen Heere angeschlossen, und waren von Dresden aus südwärts gezogen. Ende März, als von Bautzen aus Franz Schütz nach Dresden reiste, diese Stadt sowie Pirna stark besetzt fand, konnte er nur erfahren, daß das Lausitzer Kriegsvolk „mit Kö. Maj. gereiset“ war und sich vielleicht bei Aussig befände.³⁾

Während die königlichen Truppen Dresden besetzt hielten, die kurfürstlichen Heere von Zwickau über Chemnitz nach Rochlitz zogen, wo sie ein glückliches Treffen gegen Albrecht von Brandenburg-Culmbach lieferten,⁴⁾ fanden Verhandlungen zwischen dem Kaiser und Moritz, zwischen König Ferdinand und den Ständen, zwischen den böhmischen und Lausitzer Ständen unter sich und mit dem Kurfürsten statt.⁵⁾ Der Kaiser Karl V. richtete am 22. März ein Schreiben an die Meißnischen Stände, in dem er ihnen befahl, ihm beim Durchzug durch ihr Land den nötigen Proviant zu liefern, sich feindlich gegen Johann Friedrich zu verhalten und Moritz als Herrn

¹⁾ Kamenz an Bautzen, Donnerstag nach Rem. (10. März).

²⁾ Görlitz an Bautzen, dat. 7. März 1547. Lib. miss. G.

³⁾ Schreiben von Franz Schütz an den Bautzener Bürgermeister Christoph Pfeil, dat. 27. März.

⁴⁾ N. L. Mag. Band 24, Seite 4.

⁵⁾ Selbst der „Hauptmann über die Knechte“ zu Sonnnewalde, Nickel von Miltaw, suchte auf die Oberlausitz einzuwirken. In einem Schreiben an den Rat zu Kamenz, vom 16. März 1547, mißbilligt er das Vorgehen des Königs von Böhmen und des Herzogs Moritz gegen den „langmütigen, friedliebenden Fürsten“, dessen Land und Leute unaufhörlich befehdet würden, obgleich er alle Unterthanen des Königs verschont hätte. Nun könne der Kurfürst die Sache nicht mehr mit Geduld tragen; er habe deshalb auf die Herzog Moritzschen und die, welche seinen Städten Proviant zuführten, streifen lassen, etliche ergriffen und auch Wagen aus Kamenz gefunden, die selbst Unterthanen des Herzogs Moritz mit „durchschleiften“. Ein solches Benehmen gegen die „Feinde und Widerwärtigen des Kurfürsten“ habe weder er noch seine Unterthanen verschuldet. N.-L. Bg.

und Landesfürsten anzuerkennen.¹⁾ Die böhmischen Stände schlossen zu Prag ein Bündnis, um der Unterdrückung ihrer Rechte und Freiheiten seitens des Königs Ferdinand entgegenzutreten und forderten die Stände der Oberlausitz auf, dem Bündnis beizutreten und ihnen „eilende und unseemliche Hilfe“ zu senden (29. März 1547), weil sie am 4. April mit kriegerischer Macht gegen ihre Feinde ziehen wollten.²⁾ Von ihrem Vorhaben benachrichtigten sie den Kurfürsten Johann Friedrich, der am 6. April die Stände der Niederlausitz bat, daß sie sich bei der wider ihn „vorgenommenen Execution der . . . unrechtmäßigen Acht nicht gebrauchen“ ließen.³⁾ Diese empfingen auch eine Abschrift des Böhmisches Bündnisses von den Oberlausitzer Ständen mit der Bitte, ihre Meinung darüber kundzugeben und zeigten sich geneigt, an einem passenden Orte mit einem Ausschuss der böhmischen und Oberlausitzer Stände über die weiteren Maßregeln zu unterhandeln.⁴⁾ Der Bischof Balthasar von Breslau, dem die Oberlausitzer das Schreiben der Böhmen ebenfalls zurückgeschickt hatten, meldete am 18. April, ihm sei aus Böhmen selbst keine Nachricht zugegangen, versprach aber, falls die Fürsten und Stände Schlesiens auf einem Landtage die Angelegenheit besprächen, ihre Ansicht nicht zu verhehlen.⁵⁾

Kurz vorher hatten die Stände der Krone Böhmen ein „neues Schreiben ausgehen lassen, eine Warnungsschrift an alle diejenigen, so sich bisher in ihr freundlich Vernehmen nicht begeben, darin sie höchliche Vermahnung thuen, sie wollten ihrer Eide und Ehre nicht vergessen wegen des zeitlichen Guts, sondern sich als ehrliebende Leute zu Schut der Kron Böhmen Freiheiten befinden lassen“. Allen Einwohnern des Königreichs, die sich ihnen nicht angeschlossen, würde Gefahr aus ihrer Zögerung erwachsen; Schut und Beistand könnte ihnen nicht geleistet werden; denn wer sich „von der Kron Böhmen wende, der hätte Leib, Ehre und Gut verloren“. Dieses Schreiben erschien, als kurfürstliche Truppen unter Thumshirn (Tomashirn) die böhmische Grenze überschritten, mit 14 Fähnlein Knechten und 2000 Reitern einige nordböhmische Städte erobert hatten und Komotau belagerten. Der Anführer der Böhmen, Caspar Pflug von Schlackenwalde, hinderte ihr Vordringen nicht; er riet den böhmischen Städten sogar, sie sollten sich nicht fürchten, wenn etwa „fremde Gäste“ zu ihnen kommen würden. Die verbündeten Böhmen lagen „still, sahen durch die Finger“, weil die Meinung

1) 2) 3) 4) N. L. Mag. Bd. 24, Seite 58—69.

5) N. L. Mag. Bd. 24, Seite 68. Dat. Reiffe, 18. April.

herrschte, die kurfürstlichen Eroberungen kämen Böhmen zu gute und bezweckten, die Ungehorsamen zur Krone zu bringen. Der Kurfürst selbst lag mit einem Teile seiner Truppen in der Gegend von Meißen, und man fürchtete, er werde Dresden erobern, sich dann gegen die Lausitz wenden und die Städte belagern, „so nicht siegeln“, d. h. dem böhmischen Bündnis, dem sich alle Städte Böhmens (außer Aussig, Budweis und Pilsen, vergl. Lippert, Geschichte von Leitmeritz, S. 272) angeschlossen hätten, beitreten würden. Der Verkehr zwischen der Lausitz und den westlich von der Elbe gelegenen nordböhmischen Städten war so gefährlich, daß der in Saaz anwesende Zittauer Notar, Nikolaus Dornspach, dem wir vorstehende Nachrichten verdanken,¹⁾ nicht wußte, wo er „hinaus“ sollte. Besondere Gefahr für die Sechsstädte erblickte er in etlichen an den Herzog Moritz gerichteten Briefen des Rates von Görlitz, die, wenn sie den Kurfürstlichen in die Hände gefallen wären, die schwankende Haltung der Lausitzer „verrathen“ hätten.

Die Lage der Lausitzer Sechsstädte war eine wenig beneidenswerte. Während die kurfürstlichen Truppen in Böhmen sich ausbreiteten, begannen sie auch Streifzüge in die Lausitz. Aus der Niederlausitz kamen am 12. April Reiter und Fußsoldaten und versuchten, in der Gegend von Ramenz Vieh zu rauben. Die wachsamem „Edelleute“ trieben die Räuber in die Flucht.²⁾ Um ähnlichen Ereignissen entgegenzutreten zu können, beschloß der „Auschuß von Land und Städten“ einige leichte Pferde und Hafenschützen in die Ramenzer Gegend zu senden. Löbau hatte schon am 17. April seine Anzahl gerüstet und wartete nur auf „die von der Sittaw“, um sie nach Bauzen abzusenden, wo die Laubaner Schützen bereits angekommen sein sollten.³⁾ Görlitz hatte seine Anzahl (zwanzig) am 16. April abgefertigt und den Rat zu Bauzen gebeten,⁴⁾ für die gesamte, aus fünfzig Mann bestehende Schutztruppe ein Oberhaupt zu wählen, damit „ordnung gehalten werde“.

Während der Verhandlungen, die zeigen, wie leicht ein allgemeines Bündnis gegen den Böhmenkönig hätte zustande kommen

¹⁾ Brief an Conrad Nefemus, Bürgermeister in Zittau, dat. Saaz, Sonntag Quasimodogeniti (17. April) 1547.

²⁾ Brief des Ramenzer an den Budissiner Rat. Dat. Dienstag nach Ostersfeiertag (12. April) 1547. R.=N. Bg.

³⁾ Schreiben des Rats zu Löbau an den zu Budissin. Dat. 17. April 1547. R.=N. Bg.

⁴⁾ Schreiben des Görlitzer Rats an Bauzen und Ramenz, dat. 16. April. Lib. miss. R.=N. Görlitz.

können, hatte der Kurfürst, der vergeblich auf Hilfe von Böhmen wartete, Meißen verlassen und war an der Elbe nordwärts gezogen. Kaiser Karl hatte sich über Adorf, Plauen, Altenburg, Colditz und Lommahsch ebenfalls der Elbe zugewendet, sich mit König Ferdinand und Herzog Moritz vereinigt, und eine Entscheidung schien nicht lange auf sich warten zu lassen.

Die zwei Monate, für welche die Stände der Oberlausitz und die Sechsstädte dem König Ferdinand ihre Knechte bewilligt hatten, waren verstrichen. Ferdinand aber wünschte, da der „angefangene Zug im besten und stärksten Werke ging“ und die Beendigung desselben nur noch kurze Zeit beanspruchen konnte, die Stände möchten ihre Truppen noch zwei Monate bei seinem Heere lassen und besolden.¹⁾

Am 24. April trafen die feindlichen Heere bei Mühlberg aufeinander. Johann Friedrich suchte, wie der Bericht des Königs Ferdinand an den Landvogt der Oberlausitz meldet, mit seinem Kriegsvolk einen Paß bei Mühlberg zu besetzen, um dem Feinde den Übergang über die Elbe zu wehren. Sein Plan mißlang. Spanische Hafenschützen nahmen die Schiffbrücke, die die Verteidiger nach einem vergeblichen Versuche, sie in Brand zu stecken, verlassen mußten. Nachdem Herzog Moritz, der mit Herzog Alba auf einem Rahne zuerst das rechte Elbufer erreichte, durch einzelne Gefangene Gewißheit von der Anwesenheit des Kurfürsten bei seinem Heere erlangt hatte, beschloß der Kaiser, dem Abziehenden zu folgen. Etwa drei Meilen von der Elbe, zwischen Torgau und Wittenberg, kam es zur Schlacht. Johann Friedrich wurde verwundet und geriet in Gefangenschaft; die Schlacht war für ihn verloren.

Die Truppen der Sechsstädte hatten an der Schlacht nicht teilgenommen und sich zerstreut, ehe der königliche Wunsch, länger beim Heere zu bleiben, ihnen von den Städten mitgeteilt werden konnte; die von der Ritterschaft gestellten Knechte waren geblieben.

In jenen Tagen entließ der Rat zu Kamenz auch die Schutztruppe, nachdem ihm Christoph von Dohna die Versicherung gegeben hatte, daß die von den Landständen erwarteten Reiter nicht ankämen; ohne diese schien ihm eine etwa nötig werdende Verteidigung unmöglich.²⁾

¹⁾ Schreiben König Ferdinands an die Stände der Oberlausitz aus dem Feldlager bei Rogen [nach N. L. Mag. Bd. 24, S. 70 bei Ragwitz] vom 23. April 1547.

²⁾ R.-A. Bz. Schreiben des Rats zu Kamenz an den Baugener, dat. 23. April.

Das königliche Schreiben vom 23. April erzeugte in den Städten ungeheure Bestürzung. Sie beschloßen, sofort in der Person des Kamenzener Bürgermeisters Andreas Günther einen Gesandten in das Hoflager vor Wittenberg abzusenden und brachten 4000 Gulden auf, um ein neues Fähnlein Knechte auszurüsten zu können.¹⁾

Schon am 9. Mai berichtete Andreas Günther dem Bauzener Räte über den Erfolg seiner Reise. Wegen der die Städte betreffenden „Sachen“ hatte er „wenig ausgerichtet“. Der König hatte ihn angehört, das Schreiben der Städte entgegengenommen und ihn auf „gnädige, unverzügliche Abfertigung vertröstet“. Fünf Tage lang bemühte er sich um einen Bescheid. Endlich teilte ihm der böhmische Kanzler auf Befehl des Königs mit, Se. Majestät könne ihm, als dem Gesandten der Städte, aus „beweglichen Ursachen“ in „solcher Eile“ nicht antworten; er möge heimkehren; der König werde „die von Städten zu Trer Gelegenheit mit eigener Botschaft beantworten“. Die weiteren Äußerungen des Kanzlers, „es hätte den Städten nichts schaden können“, wenn sie die Knechte noch einen oder zwei Monate länger gehalten hätten, und Se. Majestät wäre „seltsam zu vernehmen“ gewesen, daß man für die zwei Monate, während der die Knechte besoldet wurden, „die Steuer samt dem Biergelde abrechnen wollte“, waren wenig tröstlich für die armen Städte. Entschuldigungen hörte der Kanzler nicht an; „nach diesen Reden ist er eilend von mir gangen und (hat) mich nicht hören wollen“ schreibt der Abgesandte. Dieser wagte noch einmal, nach Tische, den König selbst „anzusprechen“, wurde aber an den Kanzler gewiesen, da ihm befohlen wäre, Antwort zu geben.²⁾ Hatte der König seine Unzufriedenheit mit den Städten ihren Gesandten lebhaft fühlen lassen, so wurde ihnen die königliche Gesinnung noch klarer, als Ferdinand die auf seinen Wunsch ihm von den Städten am 26. Mai ins Lager zugeschickten Proviantwagen nicht annahm.³⁾

¹⁾ Der Rat zu Kamenz hielt die Absendung des Bürgermeisters für unnötig, glaubte, die Sache hätte auch schriftlich erledigt werden können, fügte sich aber dem Beschlusse. Rat zu Kamenz an Bauzen, 4. Mai 1547. R.=N. Bz. Görlich dagegen hat schriftlich, den Sekretär der Kron Böhmen Erylogonus Diez um „günstige Beförderung“ des Gesandten beim König, „damit die Städte mit gnädigstem Abschiede versehen“ würden. Dat. 3. Mai 1547. Lib. miss. R.=N. G.

²⁾ Schreiben des A. Günther an den Rat zu Bauzen, dat. Kamenz, Dienstag, post Dom. vocem Iucunditatis 1547 (17. Mai).

³⁾ Wo das Lager sich befand, ist aus den vorhandenen Berichten nicht ersichtlich. Richter (N. L. Mag. Bd. 13, S. 14) verlegt es in die Dresdener Gegend. Nachweisen läßt sich, daß die Wagen über Bauzen nach Kamenz befördert wurden.

Die königliche Ungnade drohte über die Städte hereinzubrechen. Obgleich nach Aussage des Kanzlers Crnjogonus Dieß, den „Geschickten von der Landschaft eine gleichförmige Antwort“ gegeben sein sollte, wie den Städten, kamen doch bald die Gerüchte in Umlauf, „König Ferdinand hätte schon vor der Schlacht bei Mühlberg beschlossen, die Städte für ihren Ungehorsam zu strafen, die Ritter aber ermahnt, ihm mit ihren Reitern ferner zu dienen und die Kosten von den bewilligten Steuern nicht abzuziehen, wie die Städte zu thun gesonnen seien; dann sollten sie verschont werden.“¹⁾ Richter weist auch hin auf Wiesners Laubaner Annalen, wo gesagt ist, die vom Adel hätten gewußt, daß der König die Städte mit großer Strafe belegen würde.

Wochen verstrichen; die in Aussicht gestellte königliche Antwort blieb aus. Aus Böhmen kamen traurige Nachrichten. König Ferdinand hatte sich nach der Niederlage des Kurfürsten und der Besetzung Wittenbergs in sein Königreich Böhmen zurückgezogen und war am 3. ^{Fein} Juli in Leitmeritz erschienen, wohin Herzog August von Sachsen ihm 1000 Pferde und 20 Fähnlein Knechte sandte.²⁾ Andere Hilfstruppen wurden erwartet. Noch am Tage seiner Ankunft erließ er an die Stände Böhmens (außer Prag) ein Manifest, in welchem er allen, die sich nicht gegen ihn persönlich vergangen hatten, Straflosigkeit zusicherte, wenn sie dem Bündnisse entsagten und „ohne allen Verzug“ schriftlich oder mündlich ihn ihrer Treue versicherten.³⁾ So trennte er den Adel von den Städten, indem ersterer haufenweise (gegen 200 Edelleute) nach Leitmeritz kam und sich als den unbewußt verführten Teil dem König vorstellte. „Stockstill, ohne ihren Freunden und Bekannten ein Wörtchen zu sagen, reisten die Herren ab, um ihre Haut zu salbieren und überraschten einander in Leitmeritz.“⁴⁾ Die Prager Abgesandten empfing der König nicht. Er dachte vielmehr an die Demütigung seiner Hauptstadt. Auch die Sechsstädte schickten Gesandte nach Leitmeritz, nachdem sie am 7. Juni auf einem allgemeinen Landtage zu Bautzen die Punkte

Görlitz sandte 312 Strich Hafer, vier Wagen mit Brot und versprach, auf Wunsch, noch weitere Sendungen, obgleich der „Proviand im Lager wohlfeiler“ als in der Laußitz war. (Schreiben des Rats zu Görlitz an den im Lager anwesenden Landvogt. Dat. 26. Mai 1547.) Jetzt hatte in der Eile nicht mehr „mögen aufgebracht werden“. Görlitz an Crnjog. Dieß, 26. Mai 1547.

1) Richter, N. L. Mag. Bd. 13, S. 14.

2) Ranke, a. a. O. Bd. IV., S. 388.

3) Neumann, N. L. Mag. Bd. 24, S. 74 flgd.

4) Lippert, Geschichte von Leitmeritz, S. 268 flgd.

festgesetzt hatten, über die sie Verhandlungen mit dem König für notwendig hielten.¹⁾ Vor allem sollten die Gesandten um Aufhebung des am 7. Juni an den Landvogt Zdißlaw Berka von der Daub ergangenen Befehls²⁾ bitten, durch den Hauptmann zu Budissin sofort ein Fähnlein guter Knechte, 500 Mann stark, zu sammeln, binnen acht Tagen nach Bittau zu senden und zwei Monate lang zu besolden. Diese Bitte muß auffallend erscheinen, wenn man berücksichtigt, daß der König die Hoffnung ausgesprochen hatte, die Städte würden sich „alles gehorsams und unablässig“ verhalten, besonders weil sie auf sein „Begehren“ ein ihm kurze Zeit vorher zugeschnittenes Fähnlein Knechte entlassen konnten. Und dennoch wagten sie dieselbe auszusprechen, weil sie „als diejenigen so dem Feinde (?) am nächsten gelegen, zur Erhaltung des Friedens und Verwahrung des Streifertums fast das ganze Jahr Kriegsvolk halten müßten“, auch ihre sonstige Lage ihnen die Erfüllung des königlichen Willens schwer machte.

Weitere Nachrichten über diesen Zug fehlen, und nur vermuten läßt sich, daß er nicht zur Ausführung kam. Unzweifelhaft hatte der König beabsichtigt, diese Truppen nötigenfalls nach Prag rücken zu lassen, sah aber von seinem Verlangen ab, als er in Böhmen nicht den Widerstand fand, den er fürchten mußte. Am 1. Juli verließ Ferdinand Leitmeritz, am 7. bemächtigte er sich der Stadt Prag und verhängte über seine ungehorsamen Unterthanen ein hartes Strafgericht.

Eine ähnliche oder gleiche strenge Strafe auch über die Sechsstädte zu verhängen, scheint damals noch nicht der Wille des Königs gewesen zu sein. Dem in Prag anwesenden Landvogt der Oberlausitz war nichts davon bekannt. Er warnte sogar noch einmal die Budissiner, dem König Anlaß zu einer Strafe zu geben, zu einer Zeit, „da sie allbereit vor der Thür“. „Ich bin den Städten“, schreibt er,³⁾ „allewege vorwandt gewest und noch, und wann ich ihnen zum besten dienen und ihnen Schaden verhüten könnte, wollte ichs noch gerne thun. Ich höre aber, daß die von Budissin in allen

¹⁾ Instruktion der Gesandten der Sechsstädte, dat. Bautzen, den 7. Juni 1547. N.-N. Bg.

²⁾ Schreiben des Königs an den Landvogt, dat. Lutomeritz, den 7. Juni 1547. N.-N. Bg.

³⁾ N.-N. Bg. Undatiertes Schreiben: des Landvogts Werbung: „Wie der Landvogt die von Budissin der künftigen Straff vorwarnet, da sie albereith vor der Thür.“

fg. Maj. Geschäfte, weil sie die Vorstimme haben, sich vor andern sollen widersetzlich machen und gleich die andern Städte auch irre machen, ob sie sonst vielleicht kö. Maj. Willen eher gehorsamen möchten, und es ist wahr, ieder man jenes Mal zu Görlitz von dem Biergelde handelte und sie gleich mit dem Kanzler aufstüzig wurden, so mag es etwas sein. Nun gönne ich ihnen gutes, und wie ikund die leuthe stehen, so gereichen die Händel weit, wie ihr sehet und haben hieran eine lange Hand. Je länger man auch vorzeuget, so kann man die Händel darnach so viel beschwerlicher anziehen und gehet viel schwerer, und wer nächst dabei ist geweest, da kö. Maj. die Prager auf Gnad und Ungnade angenommen, der hat gesehen und gehört, wie Ihre Maj. um alle ihre Ding gut Wissen gehabt, und was sie viel Jahr her verhandelt, zusammengefuppelt, daß es gnug, wann er alle Tage in ihrem Mittel geseßen wäre, wiewohl ich noch nichts vormerkt, wollte auch getreulich davor sein. Aber ich bin schwach, Ich gehe bisweilen in 3 Tagen kaum ein Mal zu Hofe. Es möchte etwas geschehen. Ich wollte thun, was mich belangete, und do ich am wenigsten zugebe, und wann ich kö. Maj. etwas thun sollte, das es mit Willen geschehe und mit Gnaden angenommen würde, Sie haben den Verzug und Session und ich wollte gerne, daß sie es behielten. Sollten sie sich trennen, das thäten sie nicht gerne, das weiß ich. Ich wüßte es ihnen auch nicht zu raten. Darum wollte(t) sie also warnen. Ich habe sie oft gewarnt. Ich meine es gut. Jenes Mal auch, wie Herr Mgr. Hübnier hievon bestricket, hatte ich gethan. Es wäre wahrlich nicht wohl mit ihm zugegangen."

Der Hauptsache nach hatte der Landvogt auch mit den Abgesandten aus Görlitz, Petrus Schwofheim und Servatius Gerlach, „auf die Weise“ gesprochen.

Diese gutgemeinte Warnung konnte das den Städten drohende Unheil nicht aufhalten. Am 9. August wurde ihnen der königliche Befehl zugesandt, daß aus jeder Stadt „Bürgermeister, Richter und Rätthe in eigener Person, dazu 10 aus den geschworenen Eldesten und Handwerken mit schriftlicher Bollmacht“ der ganzen Gemeinde am 1. September im königlichen Schlosse zu Prag vor dem König und seinen Räten erscheinen, alle ihre Privilegien und Freiheiten mitbringen, ihrer „Handlung halben Bericht und Verantwortung“ thun und die königliche Entscheidung erwarten sollten.¹⁾ Ein zweites

¹⁾ N. L. Mag. Bd. 24, S. 83 bis 91.

Schreiben forderte die Städte auf, sich auch wegen der Kirchenkleinodien und der Gebrechen zwischen der Landschaft und den Städten zu verantworten. Gleichzeitig befahl König Ferdinand der oberlausitzer Ritterschaft, auf seine Unkosten Bevollmächtigte ihm zuzuschicken, die alle Verhandlungspunkte genau kennen und im Falle des „Widersprechens“ der Städte „Bericht und Kundtschaft der Wahrheit“ erstatten würden.

Am 16. August wurde auf dem Landtage im Kloster zu Baußen durch den Hauptmann Dr. Ulrich von Kostitz den Abgesandten der Städte die königliche Citation bekannt gemacht, und schon am 19. August¹⁾ verließen Abgesandte der Städte (aus Baußen der Bürgermeister Christoph Pfeil) die Heimat, um in Prag dem Könige Bericht zu erstatten, sich zu verantworten, um Zurücknahme der Citation oder wenigstens um Linderung derselben zu bitten, weil große Unkosten entstehen und das Regiment in den Städten „verwüstet“ werden würden, wenn eine so große Anzahl von Personen erscheinen müßte. Niemand würde Steuern bezahlen, die täglichen Geschäfte kämen ins Stocken, „Er. Majestät und den Städten zu merklichem Schaden“. Auch sollten sie versuchen, den König zu bewegen, daß „die Sache mit der Landschaft, weil den Städten alle in der Eile zu fördern unmöglich“ wäre, aufgeschoben würde. Die Bitten der Abgesandten hatten nur den Erfolg, daß der König von jeder Stadt nur den halben Rat und sechs Gemeindeglieder forderte.

Am 28. August verließen die Baußener mit 8 Pferden und 3 Wagen die Stadt, kamen am 30. nach Prag und nahmen Herberge im Gasthof zum Röcher bei Kaspar Sternade in der Altstadt, wo sie mit den Zittauer Leidensgefährten zusammentrafen.

Am nächsten Tage sandten die Abgesandten auf den Rat des Landvogts eine Bittschrift an den König, damit er sich erkläre, „was sein gnädigstes Begehren und womit sein Willen zu erfüllen“ sei. Eine Antwort wurde ihnen darauf nicht zu teil; wegen des Landtages wurde die Angelegenheit verschoben, und die Abgesandten hatten Zeit, dem Landvogt und den übrigen Räten (Bschipke, von Lurau, Albr. Schlick, Dr. Jonas, Ludwig Schradin) der Städte Unschuld zu beteuern und ihren Rat, ihre Hilfe und Fürbitte beim König anzuflehen. Ihre Bemühungen, die öffentliche Audienz abzuwenden, waren trotz der Fürsprache des Landvogts, trotz der ausführlichen

¹⁾ Sammelband F. 8, Gerßdorfsche Bibliothek zu Baußen: Die Vorgänge im Jahre 1547, die Abgesandten der Sechsstädte vor dem König.

Verteidigungsschrift der Görlitzer (vorgelegt am 1. Sept.) unisonst.¹⁾ Am 4. Sept. verkündigte der Hauptmann von Budissin, Dr. Ulrich von Kostitz, den Gesandten, daß sie am nächsten Tage früh vor dem König und seinen Räten zu erscheinen hätten. Der Landvogt und der Kanzler ermahnten sie, sie sollten sich dem König gegenüber nicht auf Entschuldigungen einlassen; der König hätte Zeugnisse ihrer Schuld, gegen die sie nicht bestehen könnten, und wäre heftig bewegt worden, als er erfahren hat, daß die Gesandten bei den Räten sich entschuldigt und sich unterstanden hätten, ihn zu verdächtigen, als thue er den Städten Unrecht. Des Königs Barmherzigkeit sollten sie anrufen und sich auf Gnade und Ungnade ergeben.

Der verhängnisvolle 5. September brach an. Alle Abgesandten der Städte versammelten sich „auf dem Saale“, d. h. im Vorzimmer der Landtafelstube auf dem königlichen Schlosse, und ließen den König nochmals durch den Landvogt bitten, er möge sie mit der öffentlichen Audienz oder wenigstens mit der Vorlesung der Citation verschonen. Bald darauf erschienen der Landvogt und der Hauptmann, meldeten, der König sähe vom Verlesen der Citation ab und habe beschlossen, die Städte einzeln vor sich zu berufen. Nochmals wurden die Abgesandten „aufs treulichste“ ermahnt, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben; es wurde ihnen geraten, wie sie reden, bitten und einen Fußfall thun sollten. Der König begab sich mit dem Erzherzog Ferdinand, dem Bischof von Breslau und zahlreichen anderen Räten in die Tafelstube, setzte sich auf den königlichen Thron, ließ die Räte niedersetzen und durch Chrysogon Diez, neben dem der Vicekanzler Georg von Lorau stand, „eine Stadt nach der anderen öffentlich berufen“. Dr. Franz Göriz wies darauf im Namen aller Städte auf die von ihnen allezeit bewiesene Treue und Unterthänigkeit hin, bat, wenn etwas „aus menschlichen Gebrechen und Unverstand versehen“ worden sei, um Verzeihung und Gnade und rief den Erzherzog, den Bischof und alle anderen um Fürbitte an. Dann fielen alle Abgesandten auf die Knie; der König aber begab sich zu kurzer Beratung mit seinen Räten in ein Nebenzimmer. Sogleich erinnerte der Landvogt die Abgesandten, daß ihr Vertreter die Ergebung auf Gnade und Ungnade auszusprechen vergessen habe und ermahnte sie, es eiligst noch zu thun, worauf Dr. Göriz den Landvogt bat, er möge dem König ihre völlige Unterwerfung anzeigen. Nach dieser Unterwerfung beratschlagte der König lange Zeit mit seinen Räten.

¹⁾ Vergl. N. L. M. Bd. 24, S. 94 fgd.

Endlich ließ er ihnen durch den Bischof von Breslau melden, er habe die demüthigen Bitten der Städte gehört, den Fußfall gesehen und sei, obwohl er in Anbetracht der großen „Verbrechung“ die Absicht hatte, die Citation öffentlich verlesen zu lassen, die Entschuldigung der Städte zu hören und die Sache rechtlich mit ihnen durchzuführen infolge der großen Demuth, fleißigen Bitte und Fürbitte bewogen worden, sich ihrer zu erbarmen, und sie auf Gnade und Ungnade anzunehmen. Er befahl ihnen, bis auf ferneren königlichen Befehl im Zimmer zu warten. Kaum hatte der Bischof geendet, als der König ihn aufforderte, hinzuzufügen: Wenn die Städte sich getraueten, ihre Unschuld zu beweisen und mit dem König eines „rechtlichen Ausspruches“ warten wollten, so wolle er es gerne dazu kommen lassen und um so lieber, als er dann nicht allein sie „in Gnade und Ungnade aufnehmen“ müsse. Die Städte antworteten, sie hielten „ihre vorige, demüthige Bitte und unterthänigstes Ausgeben“ fest; sie ergaben sich also nochmals auf Gnade und Ungnade.

Der König stand auf und entfernte sich. Die Abgeordneten blieben bei einander, bis nach etwa einer halben Stunde der königliche Schloßhauptmann zu Prag, Wolf von Neuhaus¹⁾ mit einigen Trabanten erschien, die Abgesandten von Bautzen, Görlitz und Zittau in die Harnischkammer, die andern in ein daneben gelegenes Gewölbe abführen und als Gefangene bewachen ließ. Nur 5 Abgeordnete: Franz Schnitter (Schneider) und Franz Lindner, der Richter aus Görlitz, Licent. Neesen, Bürgermeister von Zittau, Mag. Ambrosius Laub, Syndicus aus Lauban und Andreas Günther, Bürgermeister aus Ramenz, teilten nicht das allgemeine Gefängnis, sondern wurden allein auf dem Schlosse festgehalten. Am nächsten Tage, Dienstag, wurden noch Georg Welsch aus Bautzen und Nikolaus Dornspach, Stadtschreiber aus Zittau, ihnen beigegeben.²⁾

¹⁾ In zahlreichen gleichzeitigen Urkunden findet sich der latinisierte Name de Nova domo; Bautzener Berichte über den Pönsfall schreiben „Neuschloß“.

²⁾ Ob Dr. Göriz aus Bautzen sich unter den auf dem Schlosse in einem besseren Gewahrsam untergebrachten Personen befand, bleibt zweifelhaft. Einzelne Schriften nennen ihn, andere nicht; nach G. 8 scheint er unter den Gefangenen gewesen zu sein. Eine Liste, die hinter dem Namen der Abgesandten Bemerkungen, wie „hat nicht gefessen“, „nicht gesetzt worden“, „ist hausen geblieben“ enthält, erwähnt, daß aus Bautzen Lampertus Diestelmeier, Syndikus, und der Stadtschreiber Johann Globitz „nicht gesetzt worden“ seien. Diesem Berichte nach blieben vom Gefängnis ferner verschont der Görlitzer Unterstadtschreiber Paul Kretschmar; auch wurden „zur Expedition“ bald befreit: Johann Stieler, Bürgermeister aus Löbau, und Hans Hennig (oder Heinze). Servatius Gerlach war, durch Krankheit ver-

Am Mittwoch, den 7. September, vormittags ließen die königlichen Kommissare, die beiden Vicekanzler Georg Zschipke (auch Tschepke, Tzschepke), Georg Lurau, der Hauptmann von Bauzen und der Hauptmann der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer, von Logau, den Gesandten jeder Stadt für sich in einem kleinen Zimmer der böhmischen Kanzlei die Strafartikel vorlesen, verkündigten ihnen, daß jede Verhandlung darüber vom König verboten wäre und forderten als Antwort: Ja oder Nein. Die Bitte der Gesandten, ihnen die Artikel zu einer Unterredung zu überlassen, schlugen die Kommissare mit dem Bemerkten, „sie hätten nicht Befehl, dieselben aus den Händen kommen zu lassen“, ab. Der Vicekanzler Zschipke verlas die Artikel noch einmal, die erschrockenen Abgesandten durften sich zurückziehen, um zu beraten.

Es wurde von den Städten verlangt, alle Privilegien, Freiheiten, Satzungen, alle Ordnungen und Statuten der Zünfte, alle ihre Geschütze samt Pulver und Munition abzuliefern, alle Stadt-, Lehn- und Landgüter abzutreten, sich zu verpflichten, ein ewiges Biergeld, nämlich von jedem nach Görlitzer Maß gemessenen Scheffel Weizen oder Gerste einen weißen Groschen zu zahlen; alle noch vorhandenen Kirchenkleinodien mit den dazu gehörenden Registern und Urkunden zu überantworten und für die verkauften ein Strafgeld von zusammen 100 000 Gulden, zu 15 Baßen oder 60 Kreuzern gerechnet, zu erlegen. Außerdem behielt sich der König ausdrücklich vor, die hauptsächlichsten Anstifter und Rädelshörer gebühlich zu bestrafen.¹⁾

hindert, nicht mit nach Prag gereist; deshalb hatte Görlitz am 29. August Franz Göriz gebeten, sich der Görlitzer „Anliegen anzunehmen“. Schreiben an Dr. Geriz, dat. 29. August 1547. Lib. miss. G.

¹⁾ Mit jeder Stadt wurde eine besondere „Capitulation“ abgeschlossen. Die für Bauzen hat folgenden Wortlaut: Die Röm. Kön. Maj. hat die Gestalt und Gelegenheit der Handlung und Verbrechung Bürgermeister, Raths und ganzer Gemeinde ihrer Königl. Stadt Budissin derothalben sie vor Königl. Maj. stehen und rechtlich erkenntnis zu erwarten, geladen, notdürft- und sattfamlich erwogen. Und nachdem gemeltem Bürgermeister Raths und ganzer Gemeinde Gesandter und Anwalt nach vorher dargelegter Vollmacht ihre Kg. Maj. unterthänigst gebeten, sie rechtlicher Verhör und Urteils allergnädigst zu erlassen und sie in Gnade und Ungnade ergeben und dargeboten haben, wolten mit ihren Leib und Gütern alles das zu thun, was ihnen von Ihr. Maj. auferlegt und anbefohlen werden würde, worauf sie auch Ihr. Kg. Maj. zu Gnade und Ungnade genommen So hat sich Ihr. Kgl. Maj. gnädigst entschlossen, wiewohl sie genugsam befunden, daß gedachte Bürgermeister, Räte und Gemeinde angeregter Handlung halber an ihren Leibern, Ehren und Gütern gestraft werden möchten, daß dannoch hierinnen Ihre Kgl. Maj. sich

Die Abgesandten beschloffen, die Abtretung der Landgüter, der Privilegien und des Geschützes zu bewilligen, baten aber betreffs

vielmehr ihrer angeborenen Kgl. Güte und Milde und nicht der Schärfe gebrauchen auch an dem so hernach folget begnügen lassen wollten.

1) Sollen gemelte Bürgermeister, Rath und Gemeine Budissins zum förderlichsten abtreten und zu handen übergeben alle gemeiner Stadt Privilegien, Freiheiten und Ausfahrungen, nichts davon ausgeschlossen und sich blos an dem begnügen, was ihnen von ihrer kgl. Maj. davon aus Gnaden wieder zugestellet und sonst vor Satzungen und Ordnungen gemacht werden möchte.

2) Desgleichen sollen auch alle Zünfte Ihrer Maj. ihre Freiheiten, Ausfahrungen, Ordnungen und Statuta unverzüglich übergeben und gewärtig sein, was Ihre Maj. ihnen aus Gnaden oder sonst verordnen werden.

3) Sollen gemelte Bürgermeister, Rath und Gemeine Ihrer Kgl. Maj. oder deroelben Befehlshaber alle ihre Geschütze, Pulver, Munition und Zugehörunge übergeben und an Orter, so ihnen von K. Maj. benennet werden sollen führen und liefern lassen und gewarten, was Ihre K. Maj. davon wiedergeben werden.

4) Sollen Ihrer Kgl. Maj. sie alsbald abtreten alle gemeine Stadtlehn und Landgüter und sodann erwarten, was Kgl. Maj. ihnen sodann aus Gnaden folgen und zustehen wird lassen und sollen sich in Ihr. Maj. Burglehn nicht einlassen.

5) Sollen sie vor sich und ihre Nachkommen sich verpflichten und verschreiben, daß sie Ihre kgl. Maj. ihren Erben und nachkommenden Königen zu Böhmen ein ewig Biergeld reichen und geben sollen und wollen, nämlich also, daß sie hinfürder zu ewigen Zeiten alle ihren Weizen und Gersten, so sie verbräuen wollen zuvor und ehe sie dieselbe zu Malz machen lassen mit der Stadt Görlitz Maß ehrbarlich messen und von jedem Görlitzsch Scheffel Weizen oder Gersten Ihr. Maj. und derselben Erben und nachkommenden Königen zu Böhmen allewegen 1 Weißen Groschen Biergeld zu reichen gehalten sein sollen.

6) Nachdem wissentlich und offenbar, daß bemelte von Budissin Kirchengezierde und Kleinodien aus den Kirchen zu ihren Händen genommen und zum Theil verändert haben, dazu auch eyliche Beneficia, Stiftungen, Einkommen, renten und gülten zu ihren Händen eingezogen, die gülten auch z. Th. eingehoben, teils ablösen lassen und die Hauptsumme zu deren Händen empfangen, So wil Kgl. Maj. gedachte von Budissin deroelben die Kleinodien und Kirchengezierden so noch vorhanden, dergleichen auch solcher Beneficia, Stiftungen und Einkommen, so noch unverändert zu ihrer Kgl. Maj. Händen samt den Stift- und gültbriefen und andere darzu gehörenden Registern und Urkunden überantworten und vor die übrige verbrachten und veränderte Kleinodien, Kirchengezierden und empfangene jährliche Nutzungen und Einkommen auch veränderte Hauptsummen bezahlen und also bar entrichten sollen 2000 gulden zu 15 Pazenn oder zu 60 Kreuzer zu rechnen. Zum leyten Behalten Ihr. Maj. hiermit ausdrücklichen bevhor, die fürnehmsten Anstifter und Rädelshörer der gegen Ihr. Kön. Maj. vorgenommenen und geübten Ungehorsams, Rebellion und Verbrechens ihrem Verdienen nach gebühlich zu strafen. Aber die übrigen alle sambt und sonderlich will Ihr. Kön. Maj. nach gebühlicher Vollziehung obgemelter Artikel zu genaden und Ihr. Kön. Maj. Schutz und Schirm auf und angenommen, und ihr allergnäd. König, Landesfürst und Erbherr sein, der gnädigen Zuversicht, sie würden sich auch gegen Ihrer Kön. Maj. Ihrer von Gott verordneten Obrigkeit aller Untertänigkeit, Treue und Gehorsams hinfürder verhalten.

der Biergelder den alten Landscheffel beizubehalten, die Strafe wegen der Kleinodien, von denen sie keine in ihrem Nutzen verwendet hätten, zu erlassen oder zu mildern und eine besondere Bestrafung der Rädelsführer nicht eintreten zu lassen, zumal sie niemand wüßten, der gegen den König gewesen wäre. Auf Anraten der Kommissare legten sie eine Bittschrift in deren Hände und erhielten die Zusicherung ihrer Fürbitte.

Weshalb die Abgesandten von Bauzen und Zittau nicht wieder in ihr altes Gefängnis zurückkehren durften, sondern in „ein unflätig Gewölbe, darinnen noch Stroh und anderer böser Unflath und Gestank von etlichen Gefangenen in Fässern und Töpfen gestanden“ und wo sie die „Instrumenta, damit die Gerichten torquirt haben“, sehen konnten, ist nicht nachweisbar.¹⁾ Im Gewölbe übergab der Vicekanzler Tschepke den Bauzenern die Strafartikel. Am folgenden Tage wurden die Vertreter von Bauzen und Görlitz wieder in die Kanzlei beschieden, wo man ihnen mittheilte, daß der König trotz der Bittschrift und der Fürbitte der Kommissare „nichts nachzulassen“ entschlossen sei; die Strafe der Rädelsführer an Leib und Gut solle jedoch unterbleiben; der Rat jeder Stadt möge die Strafe „zu dem gemeinen Waffengelde mit einziehen“. Das Unvermögen der Städte wurde nicht anerkannt. Dr. Ulrich von Kostitz behauptete vielmehr, es sei „aus der besonderen Bürgerstrafe allein soviel zu schmelzen“,²⁾ wies auf die Bürger von Prag hin, die 100 000 Thaler bezahlen mußten, meinte, der Kurfürst würde, wenn er gekommen wäre, was „die Böhmen gerne gehabt“, wohl mehr genommen haben, und forderte nochmals im Namen des Königs, die übergebenen Artikel mit Ja oder Nein zu beantworten. Drohend fügte er hinzu, der König wäre gesinnt, falls die Artikel nicht bewilligt würden, am nächsten Tage gegen etliche Personen einen peinlichen Prozeß vornehmen zu lassen.³⁾ Bauzen und Görlitz bewilligten nun die Artikel, jedoch mit der Bitte, der König möge nicht sofort die Land-

¹⁾ Möglicherweise waren sie es, die darauf hinwiesen, daß sie dem König nicht „alle Register der Einnahme und Ausgabe“ vorlegen und „die ganze Regierung übergeben“ könnten, eine Äußerung, die der Hauptmann von Budissin dahin verstand, „als wollten sie sich des Regiments gar nicht mehr annehmen“, die auch der König „ungnädig vermerken“ könnte und welche der Herr Doktor (Görlitz?) erklärte, „es würde nicht anders denn zu Bezahlung der armen Stadt geringen Vermögens gemeint“.

²⁾ Nach Großer I, S. 182 habe Dr. Kostitz geäußert: „er getraue sich aus einer Gemeinde mehr zu expressen“.

³⁾ Vergl. Richter, N. L. M. XIII., Seite 22, Anm. 30.

güter und Kleinodien einziehen, sondern ihnen zur Abtragung der großen Strassumme zu deren Verkauf eine Frist von 2 Jahren bewilligen, ihnen auch Kommissare mitgeben, die das Strafgeld von den als Rädelsführer bezeichneten Personen einzögen.

Als sich die Abgesandten in ihr Gefängnis zurückbegaben, erhielten die Steckenknechte, die den Bauzenern als Wache gegeben waren, den Befehl, das Gewölbe zu verschließen.

Am 9. September berief man sämtliche Städte, um ihnen anzuzeigen, daß alle ihre Bitten abgeschlagen werden müßten und die Hälfte des Strafgeldes binnen 3 Wochen, die andere Hälfte aber 2 Monate später zu erlegen sei. Auch ließ der König zu, daß Kommissare in die Städte zogen, „damit die Bürger nicht denken durften, sie (die Gesandten) hätten alles allein verschuldet“. Nochmals baten die Städte die Kommissare sogar fußfällig, sie möchten wenigstens, da bis zu den gestellten Terminen so viel Geld nicht aufzubringen sei, auf Hinausschiebung des Termins hinwirken, doch wiederum umsonst. Nachdem die Städte noch getröstet worden waren, der König würde, wenn sie sich gehorsam zeigten, vielleicht beim zweiten Termin gnädig sein und ihnen einen Teil des Strafgeldes erlassen, blieb den Bürgermeistern nichts übrig, als die verhängnisvollen Artikel zu unterzeichnen. Von Bauzen unterschrieb Christoph Pfeil. Darauf wurden die zwei Personen jeder Stadt bestimmt, die in Begleitung königlicher Kommissare in die Heimat ziehen und die Forderungen bekannt machen sollten.¹⁾ Am 10. September verließen sie Prag. Die Zurückbleibenden baten um Befreiung aus dem Gefängnis, wurden aber zunächst wieder in die Harnischkammer gewiesen, am nächsten Tage in vier verschiedenen Herbergen auf dem Schlosse untergebracht und getröstet, die Gefangenen jeder Stadt würden frei werden, sobald die Kommissare mitgeteilt hätten, daß man sich in der betreffenden Stadt „gehorsam und gefolig anließe“.

Am 13. September verließen Christoph von Dohna, Dr. Ludwig Schrader, Michael von Münchenberg (Muhel) und Nikolaus von Mehrad als königliche Kommissare Prag, um sich nach Bauzen zu begeben. Hier wie in den andern Städten führten sie den ihnen gewordenen Auftrag treulich aus, ließen sich die Urbarregister vor-

¹⁾ Nach Bauzen zogen Valentin Locke und Georg Welich (nach Richter N. L. M. XIII 23 Locke und Dr. Görig). Sie mußten sich verpflichten, nach Erledigung ihres Auftrages nach Prag zurückzukehren, und kamen am 9. Oktober dort wieder an.

legen, nahmen das Geschütz, entbanden die Unterthanen der Dörfer ihrer Pflicht gegen die Städte, setzten königliche Beamte über die Dorfschaften, nahmen die noch vorhandenen Kirchenkleinodien, besonders die Silbergeräte, weg und entzogen den Städten ihr Vermögen und Einkommen, sowie die freie Ratswahl.

Um die Eintreibung des Strafgeldes wenn nötig mit Gewalt zu erzwingen, wurden 50 Lichtensteinsche Reiter nach Görlitz und einige Tage später 100 Hafenschützen ins Amt Budissin abgeschickt. Am 2. Oktober begab sich der Hauptmann von Budissin, mit mündlichen Aufträgen versehen, zu den Kommissaren, am 4. Oktober entließ man „zur Aufbringung des Geldes“ zwei Gefangene aus Bauzen, (Franz Schütz und Stephan Haffe), vier aus Görlitz und zwei aus Zittau. Am 8. Oktober kehrte Lichtenstein mit seinen Reitern und der ersten Hälfte des Strafgeldes nach Prag zurück, am nächsten Tage stellten sich auch die vordem nach Bauzen entlassenen Abgesandten Georg Welsch und Valentin Locke dort wieder ein. Die Gefangenen waren immer noch in Haft. Das Versprechen, sie nach Empfang guter Nachrichten seitens der Kommissare zu befreien, hatte man nicht gehalten. Als die Bauzener zuerst um Befreiung baten, wies sie der Kanzler mit dem Bemerkten ab, der König wolle erst sehen, wie das Volk in Görlitz sich anlassen würde. Bald wurde dieser, bald jener Grund, z. B. das Geld des 1. Termins sei nicht erlegt, oder die Versicherung über den Rest des Biergeldes sei noch nicht gegeben, gefunden, um die Haft fortzu dauern zu lassen. Und doch hatte die königliche Gnade ihnen schon wieder entgegengeleuchtet. Am 30. September hatte der Sekretär Crysogon Dieß den Abgesandten melden lassen, daß der König ihnen etliche ihrer alten Privilegien und Statuten wiedergeben und auch eine Ehrenerklärung erteilen wolle. Beide Schriftstücke sind am 1. Oktober ausgefertigt. Für die Herstellung derselben verlangte der Kanzler eine Gebühr von 5200 ungarischen Gulden und außerdem für die Kanzlei von jedem Hundert 10 Gulden;¹⁾ auch wurde den Gesandten empfohlen, eiligst das Geld von „ihren Freunden“ zahlen zu lassen, da der Kanzler und die Kanzlei keinen Anstand bewilligen könnten. Die verlangte Summe konnte zur bestimmten Zeit nicht bezahlt

¹⁾ Die Beiträge der einzelnen Städte sind in den verschiedenen Berichten verschieden angegeben. Am häufigsten findet man folgende Zahlen: Budissin 1500 Dukaten, Görlitz 2000, Zittau 1000, Lauban 300, Kamenz 300, Löbau 100. Daneben für Görlitz 1500, für Bauzen 2000 oder 1000, für Kamenz und Löbau je 100. Vergl. auch Richter, N. L. M. Bd. 13, S. 50.

werden; nur dem Vicekanzler G. von Lurau wurde am 10. Oktober, dem Tage, an welchem der König auf den Reichstag nach Augsburg reiste, sein Anteil von 1300 Thalern und dem Sekretär Gryfogonus Diez der Betrag von 770 Thalern übergeben; über die dem Kanzler, dem Burggrafen Heinrich, zukommenden 5200 Thaler und die dem Vicekanzler G. Bschipke gebührenden 1300 Thaler stellten die Bürgermeister von Bautzen, Görlitz und Bittau eine Schuldverschreibung aus, in der sie versprachen, die Summe am 10. November auf dem Prager Schlosse zu zahlen. Am 11. Oktober gegen Mittag wurden die Gefangenen versammelt und erhielten durch den königlichen Schloßhauptmann Wolf von Neuhaus die Erlaubnis zur Heimkehr, nachdem ihnen geboten war, Bündnisse, die unter ihnen beständen, aufzulösen,¹⁾ und sie zugesagt hatten, daß sie alle, ihnen vom Könige gegebenen Ordnungen und Satzungen fest und unverbrüchlich halten würden.

Bemerkenswert ist die Nachricht, die Bauzener hätten für sich allein ein Trinkgeld in der Kanzlei gegeben und dagegen etliche Privilegien, „wie sie vorhanden gewesen“, wiedererhalten. Noch einmal mußten sich die Abgesandten vereinigen, um eine Geldforderung zu bewilligen. Der Schloßhauptmann begehrte „von wegen des Gefängnisses sein Gebühr“. Man beschloß, da er keinen bestimmten Betrag forderte, ihm für jede Person 2½ Thaler zukommen zu lassen und überreichte ihm am 12. Oktober 150 bis 200 Thaler. Nachdem die Gesandten auf Rat des Kanzlers an den Erzherzog Ferdinand wegen der Landgüter noch eine Bittschrift abgesandt hatten, traten sie am Freitag, den 14. Oktober 1547, die Heimreise an. Länger als fünf Wochen hatten sie im Gefängnisse zugebracht.

Hatten die Städte das harte Schicksal, das sie betraf, verschuldet oder nicht? Sind die Anklagepunkte, die König Ferdinand in der Citationschrift gegen sie vorbringt, in allen Stücken unangreifbar und stichhaltig?

Eine Vergleichung der Anklagepunkte mit der von den Sechsstädten gemeinsam und der von Görlitz allein eingereichten Verteidigungsschriften mag die Beantwortung der Fragen versuchen.²⁾

¹⁾ Man hatte dem Könige mitgeteilt, die Städte Löbau und Ramenz hätten bei Beratungen keine freie Stimme und müßten die Beschlüsse der andern Städte billigen. Darauf erklärten die Abgesandten, daß die Städte unter einander keinen andern Bund hätten, denn „daß sie sich von Alters zusammen gehalten“.

²⁾ Die Instruktion, die den Gesandten, Freitag vor Assumpt. Mariae gegeben wurde, sowie der „Bericht und Verantwortung“ der Sechsstädte der Oberlausitz be-

Das erste Vergehen der Städte bestand der Citation nach darin, daß die auf dem Landtage zu Görlitz 1546 nach allgemeiner Schätzung¹⁾ bewilligte Steuer, nämlich zwölf vom Tausend,²⁾ sowie das gleichfalls bewilligte Biergeld zwar eingezogen, aber nicht abgeliefert worden waren, obgleich der König in den schweren Kriegzeiten „so viel mehr notdürftig“ und die Städte die Steuern „viel treulicher leisten und ausrichten“ hätten sollen. Auch eine neue Form des Scheffels sei erdacht worden, um den König des Biergeldes halber zu übervorteilen.

Die Städte leugneten nicht, die Steuer eingezogen zu haben und zwar in der Absicht, sie dem Könige zu überantworten. Da aber der König alle Stände um Kriegsvolk ersuchen ließ, die Ausrüstung desselben „ihr bestes Vermögen“ beanspruchte und in jener Zeit „zu Bezahlung und Abfertigung kein Geld vorhanden“ war, hätten sie „aus Not die Steuer dieweil angegriffen“, nachdem die Herren der Landschaft ihnen mitgeteilt hätten, sie müßten ein gleiches thun. Auch wäre ihnen auf ihre Bitte „in Ansehung der merklichen Unkosten, so in diesen Kriegsläufen auf die Städte wüchsen“, die Steuer zu entheben, die Antwort geworden: der König wolle sehen, wie sich die Städte im Kriege verhalten würden; dann wolle er sich „nach weiterem Anregen“ gnädig erzeigen. Mit dieser Antwort hätten sich die Städte „getröstet“. Weil nun aber auf dem am Tage Assumptionis Mariae gehaltenen Landtage die Steuer nochmals von allen Ständen gefordert worden sei, hätten Städte

finden sich in F. 8, Gersdorffsche Bibl. zu Bautzen. Eine in einzelnen Punkten abweichende Verteidigungsschrift, bezeichnet als „der von Städten erste Supplication“, enthält eine unter L e 13b der Kgl. öffentlichen Bibliothek zu Dresden gehörige Chronik von Bautzen, die anscheinend am Ende des 16. Jahrhunderts geschrieben ist.

¹⁾ Die Oberlausitz hat sich auf 1295725 Gulden geschätzt. Auf die Städte kam 747285 Gld., auf Bautzen allein 128571 Gulden. Die eingezogenen und verkauften Bauergüter waren dabei auf 50000 Gulden berechnet. Zu dem Rest der Stadtsteuer von 78571 Gulden kamen hinzu von den Dorfschaften 15000 Gulden, von den städtischen Landgütern 5120 Gulden, von den ländlichen Besitzungen der Hospitäler 6000 Gulden, im ganzen 99691 Gulden, es fehlte also an 28880 Gulden. „Dagegen sein der Stadt Dörfer so verkauft und unverkauft 40000, der Bürger Landgüter 6580, der Bürger Bauergüter 10000, der Stadt eingezogene Burg (?) 5000, Summa 61580.“ Die Stadt Budissin hat sich also „do man hat vom Tausend 12 geben“ auf 151000 Gulden geschätzt und eine Steuer von 1812 Gulden zu bezahlen gehabt. R.-A. Bz.

²⁾ In der Citation steht „zwölf vom Hundert“, in der Görlitzer Verteidigungsschrift „zwölf vom Tausend“. Die Richtigkeit der letzteren Angabe beweist der königliche Erlaß vom 15. Juni 1546, gegeben zu Regensburg. R.-A. Bz.

und Landschaft trotz mannigfaltiger Ausgaben sie bewilligt.¹⁾ Wegen des Biergeldes treffe die Städte Bauzen, Löbau und Kamenz keine Schuld, da sie noch den alten Landscheffel, wie er vor hundert Jahren war, beibehalten hätten; den andern Städten aber wäre auf dem Landtage zu Görlitz die Erlaubnis erteilt worden, „sich mit dem Maasse zu vergleichen“, den Bauzener Scheffel anzunehmen, „damit ein gleicher Scheffel im Markgraftum“ herrsche.²⁾

Auf die Anklage, die Städte hätten sich geweigert, das 1546 von Johann Friedrich besetzte Kloster Dobrilugk wieder erobern zu helfen, sie hätten ruhig die Einnahme von Finsterwalde und Sonnenwalde, sowie die Belagerung von Luckau geschehen lassen und sich, als man zur Rettung dieses Ortes Knechte, etliche Geschütze und Pulver verlangte, widerspenstig und rebellisch gezeigt, trotzdem daß der König bewilligt hatte, jeden Schaden, der an Geschützen und Munition geschehen würde, durch Verringerung des Biergeldes zu ersetzen, antworteten die Städte, es seien wegen der Abfertigung von Hilfstruppen in die Niederlausitz zwischen den Landvögten beider Markgraftümer und den Städten lange Verhandlungen gepflogen worden,³⁾ das Bedenken aber, der Kurfürst könne die ihm nahe ge-

¹⁾ Nach den Verteidigungsschriften der Sechsstädte ist diese Antwort den Gesandten, also N. Günther und Hans von Schlieben, gegeben. Die Görlitzer Verteidigungsschrift bezieht sich auf ein Kanzlerschreiben. In diesem (siehe Seite 37, Anm. 2) stehen die Worte: „Auf das aber die Stände Irer Maj. gnedigsten Willen spüren mügen, so wollen Ire K. Maj. mit erledigung der Steuer vom Tausend 12, einen vertzug gebenn bis dis aufgebott und zutzug zu Ruhe gestellt, vnd wollen sehen, wie sich die Stende zu solchem des gehorsams gegen Irer Kön. Maj. vorhalten werdenn vnd alßdann die Stende auff Ir ferner anregenn, darnach sie sich werden haben zu richten, beantworten.“

²⁾ Nachdem auf „ist nächst gehaltenen Landtage, Assumptionis Mariae Kön. Maj. solche Steuer von allen Ständen haben wollen, haben sich die von Städten neben der Landschaft bewilliget, allergehorsamst hierinnen zu verhalten unangesehen, wie schwer und untreglich dasselbige über die vorigen mannigfaltigen Ausgaben die arme Leute solche Steuer wiederum geben und aufbringen“. L 13e. Der infolge der Bewilligung des Biergeldes den Sechsstädten nachgelassene Bauzener Scheffel war größer, als der Görlitzer. Gegen seine allgemeine Einführung habe der Herr Hauptmann nicht gesprochen, auch sei sie nicht aus „böshafftigem betrieglichem gemüet“ erfolgt, sondern „domit eyne Stadt neben der andern gleiche bürde trage“. Dies hätte „der abgönner“ bedenken sollen, ehe er bei Sr. Maj. „den Stedten Bngnad domit anzurichten mit solchen vnerjintlichen possen sich anzukauffen bedacht“. Görl. Vert.

³⁾ Vergl. die oben angeführten Schreiben des Königs Ferdinand und der Landvögte, des Hauptmanns von Budissin und die Entschuldigung der Stände und Städte. Auffallend erscheint, daß die Aufforderung, Knechte nach Luckau zu schicken, an die Oberlausitzer Städte erging, als man in Luckau selbst über den Zweck der anbefohlenen Rüstung noch im Unklaren war.

legene Oberlausitz mit seinem Kriegsvolke ebenso wie die Niederlausitz überziehen,¹⁾ ließ ihnen nicht thunlich erscheinen, „Land und Städte gleich öde und unbefast In höchste gefährlichkeit zu setzen“; die etwaige Eroberung des Markgraftums hätten die Städte „viel weniger zu verantworten“ gewußt. Und doch hätten sie sich erboten, der Niederlausitz, wenn sie zu schwach zum Widerstande wäre, „nach Vermögen zu Hilfe zu kommen“. Zeit und Ort der Zusammenkunft mit den Landständen, ohne die sie nichts vorgenommen hätten, waren bestimmt worden. Gott habe aber die Gefahr verhütet.²⁾

Besondere Bedeutung ist dem Anflagepunkte beizumessen, die Städte hätten, als der König in eigener Person ins Feld rückte, um Herzog Moritz gegen den geächteten Kurfürsten beizustehen, nicht die bewilligten 500 Knechte gesandt, sondern nur etwas über die Hälfte und diese schlecht bewaffnet, ohne Rüstung und ohne Harnisch. Auch hätten die Knechte gegen den Kaiser, gegen den König allerlei lästerliche Schmachreden gebraucht, schändliche Lieder gesungen und erklärt, daß sie gegen Johann Friedrich keineswegs dienen wollten, und „keinen einzigen Menschen“ hätten die Städte „zu strafen vorgenommen“. Die kleine Anzahl Knechte sei, trotz voller Bezahlung, ehe sie ausgedient und ohne des Königs Wissen zu der Zeit, wo sie am nötigsten gewesen wären, von den Städten entlassen worden ohne Rücksicht auf das Verlangen des Königs, die Mannschaften noch zwei Monate bei ihm zu lassen, was die Ritterschaft gethan habe.

Gegen einzelne Teile dieser Anklage konnten die Städte sich nicht verantworten. Sie widerlegen nicht die Angabe, nur die Hälfte der gewünschten Söldner geschickt zu haben und sagen nur, sie hätten das Fähnlein Sr. Majestät „aufs beste als ihnen möglich geweest zugeschicket“.³⁾ Sie verteidigen sich nicht gegen die Be-

¹⁾ Diese Abſicht scheint Johann Friedrich wirklich gehabt zu haben; denn am 7. Januar 1547 berichtete Herzog Moritz an den Kaiser, er habe Nachricht empfangen, daß der Kurfürst seinen Zug auf die Lausitz und Schlesien und vielleicht auch auf Dresden . . . zu nehmen gedente. Ranke a. a. O. Seite 239.

²⁾ Die Görlitzer Verteidigungsschrift erwähnt noch, daß die Städte durch die Weigerung der Stände dem König gegen „pore besoldung vnd darlage“ Truppen zur Verfügung zu stellen, sich bestimmen ließen, ihre Söldner nicht über die Grenze zu senden, zumal die böhmischen Stände um Martini wieder heimzogen, in Schlesien und Mähren Ruhe herrschte und sie „ohne Haupt“ waren.

³⁾ Nach Richter, a. a. O. S. 28, hatte Görlitz 170, Lauban 30 und Kamenz 40 Knechte gerüstet. Wie oben bemerkt, betrug die Zahl der Baugener Knechte 66. Läßt sich nun auch nicht annehmen, daß Zittau und Löbau viel über 100 Krieger stellten, so dürfte doch deren Gesamtzahl 400 überstiegen haben.

schuldigung, daß die Knechte Schmählieder gesungen hätten, wohl aber weisen sie auf die Bestrafung der Auführer hin.¹⁾ Die Entlassung der Truppen, über die König Ferdinand sich lobend aussprach, nach Ablauf der zwei Monate, geschah, weil die Städte „nicht gewußt, ob Sr. Maj. derselben weiter benötigt“ wäre. Von dem Hauptmann und den Ständen hätten sie auf die Frage, ob sie wegen der Knechte Sr. Majestät schreiben sollten, die Antwort erhalten, es sei dies nicht nötig, sie (die Stände) gedächten ihre Reiter auch nicht länger zu halten.²⁾ Auch sei der königliche Brief den Städten erst zugegangen, als die Knechte sich schon verlaufen hatten. Aus dem Umstande aber, daß die Städte sofort nach Bekanntwerden des königlichen Wunsches 4000 Thaler zur Besoldung eines andern Fähnleins dem Könige zuschickten, sei abzunehmen, „daß sie viel lieber die Knechte gehalten, denn das Geld gegeben hätten“.

Ein „Werk der offenbaren Rebellion“ nennt die Anklageschrift das Vorgehen der Städte auf dem zu Bautzen wegen des befürchteten Einfalls der kurfürstlichen Truppen in die Oberlausitz und nach Schlesien abgehaltenen Landtage. Die Ritterschaft hätte die Absicht ausgesprochen, weil der Feind an den Grenzen stehe und es infolge der Abwesenheit königlicher Truppen unmöglich sei, alle Städte zu besetzen, alle ihre „Einkünfte, Habe, Güter und Proviant zu Ross und Fuß ins Amt und Schloß Budissin zuvorrücken, und sich also finden zu lassen und bis auf den letzten Mann zu wehren

¹⁾ Die Meuterer und räudichten Schafe wurden entfernt, etliche gefänglich eingezogen (Görl. Bert.) und nach Kriegsgebrauch für Schelme erklärt. Nickel von Mansfeld, der sich in Bautzen unter die Knechte hatte „einschreiben lassen“ und zu den „etlichen“ gehörte, die in Kamenz „sich widersetzlich gemacht, meuterey angericht und der Kö. Kö. Maj. nicht zuziehen“ wollten, brachte in Bautzen längere Zeit im Gefängnisse zu, wurde aber „aus gnädigen und günstigen nachlassen der Kö. Commissarien, auch der Verwalter des königlichen Hofes allhie (Bautzen) durch einen Erbaren Rath“ aus der Gefangenschaft entlassen, schwur „Ursriede“ und mußte das Marktgrastum verlassen. R.=M. Bg., Gerichtsbuch 1500—1548, am Ende.

²⁾ Die Görl. Bert. fügt noch hinzu, die Ritter „wolten Iren Reutern ayn Monat solt zuschicken so weren sie halt, Ir Stewergelt were weg, hetten sunst kein gelt, wolte Jemand alsdann umbsunst dienen, daß möcht er thuen“. Ein „Memorial“ legt dem Hauptmann (Dr. Ulrich von Kostitz) die Äußerung in den Mund „das ehr neben der Lantschaft öffentlich hette gesaget vß der Stette fragen, man solde tgl. Maj. derhalben nicht ersuchen, denn Ir. Maj. würde selbs wol schreiben, wo Ire Maj. der knechte weiter nöttürstigt, ap wir vnsern schaden wolden tragen vnd Ire Reutter hetten Iren Abschidt, solden nicht lenger dinen vnd ane der Stette wissen vnd willen weiter nicht gehalten werden“. R.=M. Bg.

und aufzuhalten“; sie hätte deshalb die Städte „fleißig“ um ihr Geschütz gebeten, aber die Antwort erhalten, die Städte könnten nicht unbesezt bleiben, und die Landstände sollten bedenken, „wohin sie vereidet wären“ und sollten „auf die Kron und wie die Sachen darinnen stünden“ und nicht auf den König merken. Auf den Einwand der Stände, der Feind würde an den Orten, in denen er weder Geld noch andere Habe fände, vorüberziehen, der König aber unzweifelhaft die Besatzung retten, hätten die Städte erklärt, nicht ihnen, sondern nur dem Könige stünde die Besatzung des Schlosses zu Budissin zu; deshalb wollten sie auch in den Städten bleiben bis ein Stärkerer käme; sie könnten ihre Landgüter nicht verderben lassen.

Diesen Anklagen gegenüber geben die Städte zu, daß eine der Sechsstädte Bauzen, Görlitz oder Zittau ausersehen gewesen sei, alle Privilegien, Briefe und Kleinodien aufzunehmen. Man hätte aber auch bedacht, daß es nicht gut wäre, die andern fünf Städte unbesezt zu lassen. Deshalb hätten die Städte sich erboten, alles zu thun, was möglich wäre, sich treulich zu wehren, die Landstände mit Hab und Gut aufzunehmen, und wüßten sich deshalb vor Gott sicher und frei, daß alles der Kgl. Maj. und dem Vaterlande zum besten gemeint gewesen wäre. In Anbetracht der Lage der Oberlausitz zwischen feindlichen Mächten wäre es nötig gewesen, „gute Achtung“ zu geben, da täglich Einfälle von beiden Seiten zu befürchten waren. Die Bemerkung, es sei bei den Verhandlungen nicht allein von den Städten, sondern auch von der Landschaft „mehr denn eins“ geredet worden, deutet auf den Mangel unverbrüchlicher Königstreue, auf Unschlüssigkeit im Handeln, auf ein gewisses Schuldbewußtsein der Städte hin. Sie glaubten aber, die Schuld falle nicht auf sie allein, sondern auch auf die Stände.¹⁾ Als voll-

¹⁾ „Der von Städten erste Supplication“ giebt folgende Verteidigung: „Was aber die Besatzung und Erbittung der Landstände mit Ew. kgl. Maj. Schloß zu Budissin anlanget, ist also gehandelt Es sollten Land und Städte eine feste Stelle aussehen, es wäre zu Budissin, Görlitz oder Zittau, dahin sollten Land und Städte Ihre Güter und Kleinodien, Brief und Privilegien hinbringen und besetzen und die andern Städte Gott befehlen; man ist aber in denselbigen nicht verglichen auch nicht in ihren Rath befunden, daß alle fünf Städte als verlassen sein sollten. Und mag sich in solcher Handlung wohl zugetragen haben, daß die Städte gerathen, dieweil in der Cron die sache sich so geschwinde zugetragen deßgleichen mit dem Feinde und das arme Markgrasthum gleich in der Mitte gelegen, daß darauf gut Achtung soll gegeben werden. Und Ew. K. K. Maj. Rath wie ihme sich dann zu verhalten, zu gebrauchen, das und andre haben die Städte als die Zeit hochbetrübt und hochbekümmerte Leute, die in allen Orten Angriffs sich haben befürchten müssen, Ew. K. K. Maj. und diesem armen Markgrasthum Gott weiß

ständig schuldlos bezeichneten sich die Städte betreffs der weiteren Anklagen, daß sie erlaubt hätten, die Feldzeichen der Geächteten in den Städten zu tragen, königstreuen Unterthanen mit dem Galgen zu drohen, Galgen an deren Häuser zu malen, sowie zahlreiche Schmähschriften gegen den König öffentlich feil zu bieten. Sie hätten niemand gesehen mit dem Feldzeichen der Geächteten außer einem reitenden Boten, der den Ständen Briefe überbrachte, wüßten nicht, welchen Personen mit dem Galgen gedroht, an welche Häuser Galgen gemalt worden wären; jeder, der dies gethan hätte, wäre sicher ebenso bestraft worden, wie die Verbreiter von Schandliedern und Schmähschriften, die durch öffentlichen Ausruf, aber auch in Bechen und Versammlungen verboten wurden. (Görl. Vert.) Baußen hätte die Ausbreitung derartiger Schriften durch öffentlichen Anschlag verhindert und jedem „Übertreter mit Ausweisung aus der Stadt oder Gefängnis“ bedroht. Nur zwei ausländische „böse, unangesehene Leute“ hätten das Verbot übertreten. Wie die Görlitzer Verteidigungsschrift mittheilt, wurde in Görlitz ein Prediger (nach Dietmann, Ob. V. Priesterich., S. 258, Mag. Johann Preßstein), ein nicht ungelehrter Mann, der „one das zuerlendten geweest were“, seines Amtes entsetzt, weil er auf der Kanzel gegen den Kaiser sich mit „etlichen Reden“ vergangen hatte.

Ungerechtfertigt erscheint die Anklage, die Städte hätten die Sache des Kurfürsten dadurch mehr zu fördern gesucht, als die des Königs, daß sie sich lässig in der Zufuhr von Proviant zeigten,

zum allerbesten, ja nicht allein die Städte, sondern die Herrn Landstände selber mehr denn einmal berathen und bewogen und hetten sich ehe des Himmelfalles versehen, dann das ihr herzlich künmerlich Wohlmeinen anders sollte ausgelegt werden und haben sich in dem die Städte erbotten, neben den Landständen Leib, Gut und Blut zuzusetzen und alles zu thun, was in ihrem Vermögen. Sie haben auch den Herrn Hauptmann gebeten, ihr Geschütz zu besichtigen und dem kgl. Schloß wo vomöten mit all ihr Vermögen beizustehen und die Städte wissen sich gegen Gott und der Welt sicher und frei, daß sie in dem allen trew Pflicht erbotten und erzeiget haben.“ Die Görlitzer Verteidigung bemerkt auch, der König habe „mit dem Rathe zu Görlitz nicht geschafft, daß sie mit Iren bürgern das Schlos zu Budissin besetzen und Ir geschütz dohin verordnen solten“. Die Stadt habe durch Besetzung der Türme, Thore, Basteien sich in Verteidigungszustand gesetzt, jeder Person ihren Platz angewiesen, den Hauptmann von den Vorgängen benachrichtigt, ihn gebeten um Mittheilung „wie es mit besetzung aynes ortes Im ganzen Marggraffthumb zugehen sollte, dabey es der Hauptmann hat verbleiben lassen“. Der Aüßerung „wann ein stercker kömpt würde man handt und fuß lassen“, konnte sich niemand erinnern. Man hoffte über diesen Punkt mündliche Verhandlungen, weil die Reden dem König „von den abgönnern alzu unvorschampt wollen gedeutet vund aufgefangen werden“. R. L. M. Bd. 24, S. 103.

hatte doch der König die ihm angebotenen Proviantwagen als überflüssig nicht angenommen. Die Städte betonen deshalb auch, sie hätten den Proviant gerne eher abgehen lassen, aber die königlichen Briefe seien ihnen „verhalten“ worden.¹⁾

Der Anklage gegenüber, die Städte hätten dem zum Zwecke der Truppenanwerbung ihnen zugeschickten Hauptmann Dnoffrius Kindisch nicht nur nicht beigestanden, sondern an die Zechen geschickt und die Knechte aufgefordert, sich nicht werben zu lassen, weil sie selbst Söldner brauchten, behaupteten die Städte, sie hätten ihm alle Förderung gethan, in den Zechen Fleiß aufwenden lassen, „damit er Knechte bekommen möchte“ und nur die bereits von ihnen für den König bestimmten Knechte nicht anwerben lassen. Daß er wenig Knechte fand, hätte seinen Grund in den mit königlicher Bewilligung unternommenen Werbungen des Herzogs Moritz gehabt, durch die der Oberlausitz viel Kriegsvolk entzogen worden sei.²⁾

Ein weiterer Anklagepunkt betraf die Landgüter der Städte. Der König machte den Städten den Vorwurf, daß sie mit seinem Eigentum, den Landgütern, untreuulich handelten, sie verkauften, veränderten und vererbten, ohne sie zu Lehn empfangen zu haben und ohne dafür Dienste zu leisten; er beschuldigte sie der Verwüstung der Heiden, wo sie das Holz abgehauen und die ihm zustehende Jagd vernichtet hätten, des Eingriffs in seine königliche Rechte,

¹⁾ Dem Verlangen nach Proviant im Mai 1547 kamen die Städte unzweifelhaft sofort nach. Am 19. Mai war die Forderung gestellt, am 26. Mai sandte man dem königlichen Lager zu, was in der Eile aufzubringen war. Sollte noch zu einer anderen Zeit Proviant begehrt worden sein? Nicht einer der Berichte enthält Andeutungen.

²⁾ In dem Schreiben des Landeshauptmanns vom 16. November 1546, in dem sich dieser über das Benehmen der Städte ausspricht, ist mit keinem Worte der Werbungen des Dnoffrius Kindisch gedacht, die kurze Zeit vorher stattgefunden haben müssen. Der Befehl des Königs, die Werbungen zu begünstigen, war an alle Unterthanen und Stände Böhmens, Schlesiens, der Ober- und Niederlausitz am 28. September 1546 ergangen. (K.-N. Bz.) Sollte der den Städten wenig freundlich gesinnte Dr. von Rostitz geschwiegen haben, wenn wirklich die Städte dem königlichen Gesandten Hindernisse in den Weg gelegt hätten? Die Werbungen des Herzogs Moritz bewirkten schon seit dem September 1545 Hans v. Schönberg und Melchior Hauße. (K.-N. Bz.) Im Juli 1546 ersuchte Moritz den Rat zu Bautzen um die Erlaubnis, daß Caspar Ziegler gegen „gebürliche und zimliche bezahlung“ Pferde aus dem Marstall des Rates oder von den Bürgern kaufe. Görlich konnte der gleichen Bitte nur insofern entsprechen, als der Rat dem Herzog aus seinem Stalle einen „unabgerichteten Gaul“ schickte in der Hoffnung, „wue er abgericht, das eß ein zimlich gaul sein werde“. (Lib. miss. K.-N. Görlich.)

indem sie erledigte Landgüter sich annaßten, als ob sie selbst Lehns-herren, König und Landesfürst wären.

Die Städte antworteten darauf, die Landgüter wären zum Teil vor langer Zeit mit den Städten erbaut, säßen zu Geschoß und hätten Stadtrecht. Andere hätte man kraft der Privilegien gekauft, also treulich erworben und sie würden „von den Städten mehr und höher verdient, denn die Landstände ihre Güter verdienen“. Sollte der König geruhen, im ganzen Markgraftum auf die Landgüter eine Dienstordnung aufzurichten, wie solche seit alten Zeiten im deutschen Reiche beständen, so „wollten die Städte ihre Landgüter nichts weniger denn die Landstände auch treulich verdienen“ und dem König „gleich wie die Landschaft Dienste thun und ausrichten“. (L. e. 13.) Regalien Sr. Majestät hätten sie keineswegs verlegt. Das Einziehen von Gütern, für die kein Erbe mehr vorhanden war, sei nach altem seit vielen hundert Jahren bestehenden Sachsenrechte, wie es bei der ganzen deutschen Nation im Gebrauch, (der Sachse jaget: Eure Stadt soll davon die Gericht, Stock, rad und galgen halten), erfolgt.¹⁾

Der letzte Anlagepunkt betraf die Kirchenkleinodien. Den Städten wird zum Vorwurf gemacht, sie hätten sich nicht gescheut, gegen das königliche Gebot und Verbot die Kirchenkleinodien und die Lehen der Geistlichkeit an sich zu ziehen und damit nach Gutdünken und Eigenwilligkeit zu verfahren.

Die Verteidigung gegen diesen Punkt bestand in dem Hinweise auf die 1544 von den königlichen Kommissaren Sebastian von Schönauich und Dr. Laurentius Knorr vorgenommene Besichtigung, Inventierung und Versiegelung des noch vorhandenen Kirchengeräts, das beim Gottesdienste wieder gebraucht und in Baugen dem „Kloster wiederum zugestellt“ wurde, und schließt mit der Bitte, der König solle nicht glauben, daß die Städte sich etwas annaßen wollten, was ihnen nicht gebührte. Sie wünschten daher auch, die „Mißgönner“

¹⁾ Die Görlitzer Verteidigungsschrift weist noch hin auf die Verpflichtung der Städte, die Straßen „vor Plackerei, Morderei und Rauben“ zu schützen, wozu manchmal 30 bis 40 Reiter notwendig gewesen seien, auf die Verteilung der „Kreise und Weichbilder“, auf die in den Städten gehaltenen königlichen Gerichte, auf die in Kriegsfällen geleistete Hilfe als auch Leistungen, die ohne den Besitz von Gütern nicht möglich gewesen wären. Betreffs der Heide oder der „Wildbahn“ versichert Görlitz, nie ungehorsam gewesen zu sein und trotz der Waldarmut der Umgegend nur „was den Hemmern wie vor alders gelassen wirt“, verkauft zu haben. Der Artikel „der Succession vnd anfall halben“ betreffe Görlitz gar nicht.

(die Görlitzer Schrift sagt „der Angeber“) hätten sich daran erinnern sollen.¹⁾

Die Gegenüberstellung der Klage und der Verteidigung kann unmöglich jede Schuld von den Städten abwälzen, sie läßt jedoch auch die Anklage als zu weit gehend erscheinen. Der Vorwurf, daß die Städte betreffs der Kriegsrüstung im Jahre 1546 saumselig waren, kann ihnen nicht erspart werden.

Erst nach mehrmaliger Aufforderung rüsteten sie „eigliche Kriegsknechte“ aus; trotz wiederholten durch Drohungen verstärkten Verlangens senden sie keine Hilfsmannschaften in die Niederlausitz: sie erkennen sich als „schuldig, willig und pflichtig“, dem Könige zu dienen, machen aber ihren Beistand von der Haltung Böhmens und anderer Länder abhängig; sie bewilligen Steuern, unterlassen jedoch,

¹⁾ Ganz ohne Schuld waren die Städte nicht, wenn man die Ereignisse vor 1544 betrachtet, Richter (a. a. O. Seite 37) berichtet, in Lauban und Görlitz habe der Rat etwas von den Kirchenkleinodien aus Not zu öffentlichen Ausgaben verwendet. „Der Geistlichen Lehen und Einkommen“ hatte man in Görlitz zu „erhaltung der woleyngerichteten schuelen, vund derselben diener, vund auch der kirchen und kirchendiener gebraucht.“ (Verteidigungsschrift.) In Bautzen hatte der Rat auf Ansuchen der Klostergeistlichkeit zur Zeit, als viele Ordensleute das Kloster verließen und zuweilen, „was sie von kirchengezierde und kleinodien erlangen konnten, mitzunehmen gepflogen“, des Klosters Kleinodien und Silberwerk in seine Verwahrung genommen, nachdem der Guardian und seine „Brüder“ selbst ihre Kleinodien zusammengetragen und in einem Kasten verwahrt hatten. (1524.) Im Mai 1530 wurde der größte Teil der Kleinodien dem Kloster zurückgegeben (Quittung dat. Mittwoch nach Kreuzeserfindung 1530). Von dem Reste hat beim Anzuge der Türken, als der Rat zur Unterhaltung von Knechten die großen Ausgaben aus dem Stadtsäckel nicht bestreiten konnte, „der Guardian und Convent mit sonderlichem Wissen, Bewilligung und nachlassen des Generalministers des Barfüßerordens in ganz Schlesien dem Rat gutwillig nachgegeben und vergnügt . . . von solchen Kleinodien eine Monstranz und eßlich ander alt Silberwerk zu verkaufen, welche der Guardian selbst in ein Fäßlein geschlagen und dem Räte zugestellt“. Die besten Kleinodien blieben in der Verwahrung des Rates, bis sie von den Kommissaren versiegelt und später dem Kloster wieder zugestellt wurden. (R.=A. Bz. E. 16.) Von 1541 bis 1546 zahlte der Rat jährlich 33 Mark „Monstranzgeld“ als Zinsen für die gelöste Summe. Noch 1550 und 1551 hatte er mit dem Kloster und dem Erzherzog Ferdinand lange Verhandlungen wegen der Kleinodien. (Vergl. Baumgärtel, die kahl. Just. Seite 24.) Mit der „Inventierung“ der Kirchenkleinodien in der Oberlausitz hatte König Ferdinand schon 1537 die Kommissare Niklas von Gersdorf, Hauptmann zu Budissin, und Mathiesen von Saltz zu der Linde beauftragt (Prag, 8. Juni 1537) und vernommen, daß besonders „die von Hern und Ritterschaft“ seinem Gebot gehorchen, „die von Städten“ sich „dawidder setzen und nit darcin willigen“ wolten. (Prag, den 1. September 1537.) Am 11. September befiehlt der König nochmals die Befolgung des allen Ständen der Oberlausitz der Kleinodien halber zugegangenen Mandats. R.=A. Bz.

sie zu bezahlen, selbst als der König die Bitte um Erlaß derselben abgeschlagen hat. Richter (a. a. D. 39) wirft ihnen mit Recht „Unentschiedenheit“ und „ungehorsamen Trotz“ vor. Die Unentschiedenheit, zu wählen zwischen ihrem Herrn, dem katholischen Böhmenkönig und den Vorkämpfern des Protestantismus, dem der größte Teil der Städte zugethan war oder wenigstens zuneigte, führte sie zu Unterhandlungen mit beiden und ließ sie stets eine abwartende Haltung einnehmen. Sollten sie den Kriegszug ihres Glaubensgenossen hemmen zu einer Zeit, wo durchaus zweifelhaft war, auf welche Seite der Sieg sich neigen würde?¹⁾ Andererseits unternahmen sie, um ihres Handelns wegen nicht Verantwortung auf sich zu laden, nichts, ohne den Rat der Ritterschaft zu hören und nahmen sogar Anstoß, ohne ihre „Freunde von der Landschaft sich aus dem Markgraftum zu begeben“, als der Ritterschaft bereits ein anderes Feld der Thätigkeit bestimmt war. Unentschiedenheit und Zaghaftigkeit mögen auch der Grund gewesen sein, daß die vor den König Geladenen auf die Verteidigung und Versicherung ihrer Unschuld selbst dann noch verzichteten, als der König sich bereit erklärte, sie anzuhören, wenn sie sich getrauten, ihre Unschuld zu beweisen.

Die Unentschiedenheit der Städte war auch eine Waffe in der Hand der ihnen seit langer Zeit feindlich gesinnten Ritterschaft, der die Kriegswirren, welche die Erledigung der Streitigkeiten hinderten, Gelegenheit gaben, ihrem Haß gegen die Städte Ausdruck zu verleihen und auf deren Demütigung hinzuarbeiten. Unzweifelhaft war der Budissiner Hauptmann Dr. Ulrich von Kostitz der Hauptfeind der Städte, „der Angeber“, der dem Könige die genauesten Berichte über alle Ereignisse, welche die Schuld der Sechsstädte vergrößern konnten, erstattete. Mußten nicht schon die Worte seines Schreibens an den König vom 16. November 1546: „Weil ich sie (die Städte) nicht zum Abzuge habe vermögen können, hab ich dies Ew. Maj. als der gehorsame Diener nicht verhalten wollen“, den Zorn Ferdinands erregen? Ein „Memorial“ führt noch folgende Anklagen

¹⁾ Auch die Feinde des Kurfürsten führten die Haltung ihrer Unterthanen auf religiöse Verschiedenheit zurück. So berichtete schon am 7. Januar 1547 Herzog Moritz an den Kaiser, daß er seinen Truppen, nicht einmal seinen eigenen Unterthanen „gar nichts vertrauen“ dürste und sie fürchtete, weil sie alle zugleich mehr dem Feinde als ihm anhängen, alle toll und unsinnig seien und sich bereden ließen, daß das Vorhaben seines Vatters „zu Handhabung des Evangeliums beschee“. Ranke, a. a. D. Bd. VI, 238 fgd.

auf den Herrn Hauptmann zurück: „Der Herr Hauptmann hat gereth, das er den Stenden des Markgraftums gesaget hatte, sie sollten die Reuther vnd knechte auf der kgl. Maj. zugesagte steuer halten vnd annehmen, Er hette aber wol gewußt, das die Kö. kö. Majestät solchs nicht würde zulassen, darumb hette er solches alleine darumb geret, das ehr die Stende dorzu bereden vnd einführen hette megen. Ferner hette er geret, die Stette weren bey kö. Maj. In Ungrad aus den vrsachen, das die knechte mit unwillen weren fortgezogen vnd durch ehliche In stetten darzu angehalten, wie die außgemusterten knechte kö. Maj. kemmer bey Eamenß solchs selbs bekant vnd zugesagt hetten.

St. die knechte, so die Meuterei gemacht weren vngestraft gebliben.

St. das die Stette Irer knechte besoldung von kö. Maj. steuer wolten abrechen vnd kgl. Maj. vormünder sein.

St. das mit den Stetten In kö. Maj. sachen schwehr were zu handeln vnd er hette keine volge noch gehorsam.“

Von der Wahrheitsliebe des Hauptmanns waren die Städte nicht überzeugt; denn sie wünschten, „das er gestünde seiner Rede“ und klagten, „das er ein anderes gewußt vnd ein anderes gereth, die Stende In Beschwerung einzuführen were In kommerlich vnd von den vorigen Hauptleuten vngewont, den(n) was andere Hauptleute den Stenden geret vnd zugesagt, das were In gehalten worden“.

Dürfen wir nach diesen Zeugnissen nicht annehmen, er habe die theils falschen, theils übertriebenen Schilderungen und Beweise der Schuld der Städte dem Könige hinterbracht? Zwar scheint schon die Abweisung der sechsstädtischen Gesandten im Lager vor Wittenberg, kurze Zeit nach der Schlacht bei Mühlberg, auf einen Entschluß des Königs, die Städte zu bestrafen, hinzudeuten; die vom Landvogt aus Prag später an die Städte gesandte Warnung beweist jedoch, daß noch nach der Rückkehr des Königs nach Prag diese seine Absicht selbst in allen ihm nahe stehenden Kreisen nicht bekant war. Die teilweise Übereinstimmung der Anklagepunkte der Citationschrift mit den angeführten Vorwürfen gegen den Hauptmann deutet wieder auf diesen als den „Angeber“ hin. Als dann vor den Verhandlungen in Prag die Abgesandten vor dem König erscheinen sollten und die königlichen Räte und die Ritterschaft „einstimmiglich gerathen und treulich“ sie ermahnt haben, sich auf keine Entschuldigung einzulassen, sich nicht als unschuldig hinzustellen, son-

dem sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben, war es neben dem Landvogt der Hauptmann, der ihnen „wörtlich“ kundthat, wie sie bitten sollten. Auf königlichen Befehl können sie diese Forderung nicht gestellt, diese Anweisung nicht gegeben haben, da der König selbst den Angeklagten noch einmal Gelegenheit gab, ihre Unschuld zu verteidigen. Die zweimalige Aufforderung an die Gefangenen, die Strafartikel mit „Ja oder Nein“, ohne jegliche Disputation zu beantworten, erließ Ulrich von Kostitz. Besonders er sprach, als die Städte um eine Herabsetzung der Straffsumme baten, gegen ihr „großes Unvermögen“.

Was bewog ihn und die von ihm geleitete Ritterschaft mit aller Macht auf das Verderben der Städte hinzuarbeiten? Nur vermuten läßt sich, daß die beiden Haupttriebfedern der Ehrgeiz und die Habsucht waren. Ulrich von Kostitz beklagte sich über Ungehorsam der Städte; er hatte bei ihnen „keine volge“. Die Städte widersetzten sich ihm wegen der „Neuheiten“ und der „Ungleichniß“, die vorgenommen wurden, und weisen darauf hin, daß „die Steuer so oft und vilfaltigt vff das armut In stetten geleyet“, die Städte von der Landschaft gesondert werde und letztere „nichts gebe, sondern allein Ire vnderthanen“. Auch kennen wir die langandauernden Streitigkeiten der Ritterschaft und der Städte. Einem Manne, von Ehrgeiz und Herrschsucht beseelt wie der Bauzener Landeshauptmann, war das selbständige Handeln der Städte zuwider; seine Stellung ermöglichte ihm, auf ihre Demütigung hinzuwirken. Daher die Anklagen gegen die Städte. Als ihm aber sein Plan zu gelingen schien, mußte er jeden Verdacht einer Verleumdung der Städte von sich abwälzen; daher seine Bemühungen, die Verteidigung der städtischen Abgesandten zu verhindern. Hätte nicht der König die Handlungsweise der Ritterschaft mißbilligen oder gar verurteilen müssen! Dann wäre auch die Habsucht der Ritter nicht befriedigt worden. Je mehr aber den Städten genommen wurde, desto höher konnte die Ritterschaft für ihre Dienste entschädigt werden; je mehr Landgüter den Städten verloren gingen, desto mehr konnte die Ritterschaft erwerben.¹⁾ Die Habsucht mag nicht die geringste Triebfeder des Vorgehens der königlichen Ratgeber gewesen sein.

¹⁾ Nach Richter a. a. O. brachte Ulrich von Kostitz nach und nach Unwürde, Ruppertsdorf, Wilke, Gainewalde, Großschönau, Oberoderwitz, Großschweidnitz, Gorgowitz, Bertsdorf und Kleinschweidnitz an sich. Bauzener Jahrbücher nennen ihn den „ausbündigen Erzfeind der Städte, der alles dieses Unglücks der vornehmste Anstifter war“ und geben diesem „sehr frommen Mann“ die Schuld an der harten

Richter (a. a. D. Seite 41) zählt zu denen, die beim Pönfalle die feindseligsten Gesinnungen gegen die Städte bekundeten, auch den damaligen Landvogt Christoph, Burggrafen von Dohna, den Standesherrn auf Königsbrück. Wohl gehörte er zu den Kommissaren, die zum Zwecke der Eintreibung des Strafgeldes in die Lausitz gesandt wurden, aber nirgends finden wir, daß er sich besonderer Härten gegen die Städte schuldig gemacht hätte. Die Streitigkeiten mit den Städten und der Geistlichkeit, wegen der er sogar beim König verklagt wurde, fallen in eine spätere Zeit.

Fragen wir nun, was den König Ferdinand bestimmte, eine so harte Strafe über die Sechsstädte zu verhängen.

Ferdinand war wie sein Bruder Karl V. strenger Katholik. Der Geist des Protestantismus, der seine Unterthanen beseeelte, schien ihm gefährlich für den Glanz der königlichen Majestät. Trotz vieler Verbote hatte er die Zunahme der neuen Lehre nicht hindern können.¹⁾

Strafe; „seines durstigen, giftigen Herzens Gefallen“ lehrte ihn sein Handeln, das dahin ging, der Städte „confiscirte Landgüter zum Teil anzubetteln oder sonst an sich zu bringen“. „Durch schlimme Practiken“ confiscierte er 1549 das Einkommen des Domstifts und der abwesenden Domherren, weil das Domstift sich weigerte, seine und „seines Anhangs“, des Kanzlers George Friysches und des Hofrichters Nicol von Mehrads Söhne, „Spieler und böse Buben“ als Domherren anzunehmen. „Dieser Hauptmann richtete großen Schaden an, brachte die Sechsstädte um ihre Gerichte, nahm ihnen alle Dörfer, Fischereien, Wälder, Jagden, Mühlen und verkaufte sie.“ (Ann. Blöb.) Neben den „drei Erzfeinden“ machte sich besonders noch der böhmische Kanzler, Dr. Georg Mehl von Strehlitz, bei der Einziehung der Straf gelder durch seine Härte verhaßt.

¹⁾ 1526 befahl er, daß auch in den Kirchen der Oberlausitz alle Ceremonien, die im Abnehmen waren, wieder beobachtet werden sollten; 1528 erneuerte er das Gebot, die katholischen Gebräuche wieder herzustellen; 1540 machte er den Städten den Vorwurf, daß sie trotz seiner mehrmaligen Gebote „wider den althergebrachten, heilwertigen Glauben, keiner Neuigkeit (sich) zu unterfangen oder die neuen verführerischen Sekten einwurzeln zu lassen“, die katholischen Prediger verachteten, beweibte Pfarrer duldeten, bei unverheirateten sogar „Mittel und Wege“ suchten, daß ihnen „ein Weib gefreiet“ würde, deutsche Messen hielten und die königlichen Verbote der Neuerungen dem Volke gar nicht oder jährlich höchstens einmal von den Kanzeln mitteilten. (Domstifts-Archiv zu Bautzen, Cop. mag.) 1542 gebot er die Wiedereinführung der Fasttage und die Austeilung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt (Pescheck, Gesch. v. Zittau, 393). 1543 befahl er den Städten, nachdem das Kapitel zu Budissin und andere Geistliche im Markgraftum über Bedrückung, Hohn und Spott bei Verrichtung ihres Gottesdienstes und über die Vorenthaltung der ihnen gebührenden Abgaben seitens der Städte geklagt hatten, dem Kapitel, den Mönchen und sonstigen Geistlichen keine Irrung und Hindernis zuzufügen und ihnen, wie von alters her, den Zehnten unweigerlich zu reichen. Damals bewogen ihn auch die „aufrührerischen Händel“ wider die Geistlichkeit, die

Diese Lehre Luthers, durch die seiner Anschauung gemäß „vil schwerer vnd sorglicher Trfall dem gemeinen Mann eingebildet, die Sacrament gemindert und vil widerwertige lere vnd ordnung aufgericht, alle geistliche vnd weltliche hewbter vnd oberfait geschmeht, verschimpft und vernicht und vil emperunge, aufrürrn, ungehorsam und widerwillen gegen und wider alle ober- und erbarkeit erweckt“ wurde,¹⁾ machte vielmehr in allen seinen Staaten ungeheure Fortschritte. In den Lausitzen, in Böhmen und Schlesien hatte man den königlichen Befehlen nicht unbedingten Gehorsam geleistet, teils offen, teils im geheimen Unterhandlungen mit protestantischen Fürsten gepflogen²⁾ und dadurch Verrat am König geübt. Man hatte, vielleicht nicht ohne Hoffnung auf einen Sieg der protestantischen Waffen, durch eigenmächtige Vorenthaltung der bewilligten Steuern dem Ansehen der Krone geschadet. Nun war der Feind besiegt, die schuldigen Städte waren machtlos. Die Heiligkeit der verletzten Majestät forderte nicht nur Sühne, es mußte auch die Macht der Schuldigen gebrochen werden; und dies konnte nur geschehen durch Vernichtung ihres Reichthums und ihres äußeren Ansehens. Die Möglichkeit, sich nochmals gegen den König aufzulehnen, mußte den Städten genommen werden. Die Städte mußten eine hohe Straffsumme zahlen und verloren alle ihre Güter und Vorrechte, ihre Verarmung war

„in allen Orten angetast, an Leib und Gut vor gewaltigen Eingriffen nicht sicher gewesen“ ist, die Domherren zu Bautzen und die ihm „gehorsame“ Geistlichkeit samt ihren Lehnen und Gütern auf 3 Jahre in seinen königlichen Schutz und Schirm zu nehmen und allen Unterthanen ohne Unterschied des Standes zu gebieten, sie nicht zu beunruhigen. Besonders über „die von Budissin“ hätte sich das Domstift mehrmals und namentlich 1543 „nicht wenig beschwert“. (Domst.-Arch. zu Bautzen, Cop. mag., Prag, den 19. Juli 1543.) Mit der Geistlichkeit stand der katholisch gebliebene Teil des Adels im Bunde, der am 6. Dezember 1533 durch Hans von Döbschütz zu Pürschwitz, Georg von Gersdorf auf Baruth und Haug von Maxen zu Gröditz mit dem Kapitel zu Budissin einen gegenseitigen Beistand verheißenden Vertrag abgeschlossen hatte, in dem die Domherren die Verpflichtung übernommen hatten, in den irrigen Sachen des Adels gegen die Städte bei dem Adel „zu stehen“, ihn in allen „Obliegen bis zum Austrage mit Rat und Beistand“ nicht zu verlassen und auf Stärkung „seines Rechts“ bedacht zu sein, und der Adel versprochen hatte, „sie und ihre Nachkommen in allen sämtlichen und sonderlichen und ihrer Kirchen ehrlichen, billichen und rechtmäßigen Notsachen mit Rat, Hilfe und Beistand“ so oft als nötig und verlangt würde, zu unterstützen. (Domst.-Archiv Bautzen, Cop. mag. und Lib. fundat.)

¹⁾ Schreiben Ferdinands an den Herzog Georg zu Sachsen, dat. Budweis, den 22. Januar 1530. Kg. Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Loc. 10299.

²⁾ Im Jahre 1541 berichtete Dr. Göriz dem Räte zu Budissin, Mähren und Böhmen hätten beim König heftig um Freiheit des Evangeliums gebeten.

aber gleichbedeutend mit der Bereicherung der königlichen, durch die unaufhörlichen Türkenkriege erschöpften Kassen.

Man hat den Pönfall eine „Geldspeculation“ genannt, und fast möchte es scheinen, nicht ganz mit Unrecht. Viele Steuern drückten die Städte, und nicht immer war es leicht, sie einzutreiben. „Unter dem Titel der Strafe war es leichter zu nehmen, was der König gutwillig nie erhalten hätte, und dabei blieb ihm immer noch unbenommen, für das, was er wiedergab, einen Preis zu fordern“, sagt Richter.¹⁾ Die unerbittliche Strenge, mit der die Straf gelder eingezogen wurden, bezeugt, wie viel dem König an der Erlangung des Geldes lag. Die Summen, die er durch den Wiederverkauf einzelner Güter an die Städte erlangte, wären ohne den königlichen Machtspruch von 1547 nicht zu gewinnen gewesen.

Noch während des Aufenthaltes der Gesandten der Sechsstädte in Prag zeigte sich König Ferdinand schon wieder gnädig gegen die Städte. Am 1. Oktober gab er auf Bitten seines Sohnes, des Erzherzogs Ferdinand, der Bischöfe von Olmütz und Breslau, sowie seiner Räte aus Schlesien, Mähren, Böhmen und der Lausitz den Städten und zwar jeder Stadt besonders eine „Ehrenerkklärung“, verzieh ihnen alle bisher „gethanen Verwirfungen“, nahm sie wieder in seinen königlichen Schutz, versprach, daß ihnen ihr Vergehen „an ihren Gütern, Glimpf und Gerücht zu keinem Nachteil gereichen“ und sie deshalb von niemandem „angetast, beschuldigt und geschmäht werden“ sollten.

Gleichzeitig erhielten die Städte auch eine Anzahl ihrer Privilegien zurück. Mehrere derselben „hatten nur historischen Wert“, sagt Richter. So die landesherrlichen Bestätigungen der Privilegien, Steuerbefreiungen Zittaus auf die Jahre 1359, 1413, 1451 und 1455, die Entscheidungen in Streitigkeiten u. s. w. Allen Städten wiedergegebene Privilegien betrafen den freien Bier- und Weinschank mit der Einschränkung, daß von ausländischen Bieren ein Faßgeld erlegt und der Weinverkauf nach gewöhnlichem Gewinn getrieben werde, den Salzmarkt, mit der Bestimmung, daß die Städte, falls der König irgendwo einen Salzmarkt errichte, dort ihr Salz zu kaufen verbunden waren; alle wurden aufs neue begnadet mit den alten Zöllen, allen Märkten, Niederlagen, Kaufhäusern, Ziegel-

¹⁾ N. L. Mag. Bd. XIII, Seite 46.

scheunen, Stadtwagen und Gewichten, die nach Stadtrecht und Gewohnheit zu gebrauchen waren.

Die freie Ratswahl und die Gerichtsbarkeit wurden ihnen entzogen, auch bestimmt, daß alle „größeren Sachen, als Mord, Raub, Ehebruch u. s. w.“ dem königlichen Gerichte vorbehalten seien. Wie bisher aus Magdeburg, Leipzig, Dohna und andern Orten Rechtsprüche einzuholen, wurde verboten; beim König selbst oder bei dem von ihm in Prag aufgerichteten Gerichtshofe sollte fortan jedermann sein Recht suchen und finden. Die erblichen Landgüter der Städte wurden in Lehnsgüter verwandelt, und die Lehnsleute hatten alle Steuern und Dienste, wie sie der König von den Ständen verlangte, zu leisten. Dem Stadtrechte verblieben nur die Güter innerhalb der Stadtgrenze; auch durften die außerhalb der Flurzäume liegenden Güter nur mit königlicher Bewilligung „übergeben“ werden.

Alle Zünfte wurden aufgehoben; nur die Gebräuche und Gewohnheiten bei der Annahme von Lehrlingen und beim Gesellen-spruch sollten bestehen bleiben. Endlich verbot der König alle durch Zunftzählungen herbeigeführte Verteuerung der Waren und befahl, daß allen von ihm wegen des ewigen Biergeldes und wegen der Zölle ausgehenden Verordnungen gehorsamlich nachgelebt werde.

Die Stadt Baugen erhielt noch den besonderen Befehl, sich aller Eingriffe in das Burglehn zu enthalten, die hintere Pforte auf der Ortenburg unverzüglich zu öffnen, die neue, unter dem Schloß gelegene Mühle¹⁾ abzutreten und die Seidauer, zum Schloß oder Burglehn gehörende Brücke sich nicht anzumaßen.²⁾

Die der Stadt Baugen zurückgegebenen Privilegien waren folgende:

1) Markgraf Otto und Konrad erlauben den Bau eines Kaufhauses. 1284. IV ante Palm.

2) König Johannes Bewilligung, daß die Stadt Budissin in dem Spital acht Schock Groschen jährlichen Zins kaufe. Dat. Feldlager vor Schweidnitz, Mittwoch nach Georgi 1345.

3) Karl IV. giebt der Stadt einen ewigen Salzmarkt. Prag, den 25. September 1355.

4) Karls IV. Deklaration über den Vertrag mit der Ritterschaft des Landes Budissin der Kretschmar und Bierchenkens halber. Also daß kein Kretschmer in einer Meil Wegs um die Stadt fremd Bier schenken, sondern

¹⁾ Die von 1536 bis 1543 mit Hilfe der ganzen Bürgerschaft und der Stadtunterthanen aufgebaute Mühle war die einzige, die der König beanspruchte. Ihr Verlust schmerzte um so mehr, als alle Bürger, reich und arm, jung und alt bei ihrem Aufbau thätig gewesen waren und je nach ihrem Vermögen Beiträge zu den Herstellungskosten hatten geben müssen.

²⁾ Originalurkunde unter A. 75 im R.-N. Bg.

das Bier, das er ausschenkt, in Budissin kaufe. Dat. Nürnberg am Tage Dionisy 1374.

5) Wenzels Confirmation aller Privilegien Budissins, Prag, Sonnabend nach Allerheiligen 1379.

6) Wenzels Verleihung eines ewigen Jahrmarktes am Tage Petri Kettenfeier, Prag, Freitag nach Epiphania 1382.

7) Wenzels Brief, in dem er den Amtleuten der Oberlausitz und den Sechsstädten befiehlt, die neuen im Markgraftum entstandenen Märkte, die den Städten Budissin, Löbau und Ramez großen Schaden bringen, nicht zu gestatten. Prag, Mittwoch vor Palmarum 1402.

8) Sigismund begnadet Budissin mit einem Zoll, wie Görlitz ihn hat. Dat. Nürnberg, Samstag nach Ostern 1431.

9) K. Ladislaus' Verleihung eines Jahrmarktes von Mittwoch vor Judica bis Judica. Breslau, 26. December 1455.

10) K. Mathias' Erlaubnis, eine Bleiche anzulegen und Verordnung, daß im Umkreis von 8 Meilen um die Stadt kein anderer Bleichplatz angelegt werde. Breslau, Donnerstag vor Weihnachten 1474.

11) K. Mathias' Begnadung der Stadt Budissin mit einem Weinfeller und einer Schenkstube; von demselben Tage und Jahr.

12) K. Ladislaus' Bestätigung eines dritten Jahrmarktes, Raschau, Freitag vor Pfingsten 1494.

13) Ladislaus' Confirmation der Deklaration Karls IV., die Bier-
schank betr. Ofen, Sonntag vor Simonis Judä 1501.

14) Ladislaus' Confirmation des der Stadt Budissin vom König Wenzel gegebenen wöchentlichen Fleischmarktes von Michaelis bis Weihnachten, sowie drei gleichlautende Urkunden über den Fleischmarkt von Siegmund von Wartenberg, dem Domkapitel zu Budissin und dem Räte zu Löbau (1506), durch welche bestätigt wird, daß seit vierzig Jahren dieser freie Fleischmarkt in Budissin stets abgehalten worden ist.

Der Stadt Görlitz wurden (nach Richter, a. a. D. Seite 107 flgd.) viel mehr Privilegien zurückgegeben.

1) Die Straßengerichtigkeit betrafen Bestätigungen der Könige Johann, 1341, fer. VI ante Trin., Wenzel 1414, Sonntag Corp. Christi., Entscheidungen von K. Georg, 1462, Freitag nach Himmelfahrt, K. Vladislaus 1502, Freitag vor Palmarum, desselben Bestätigung der Entscheidungen zwischen dem Hofrichter zu Bunzlau und dem Görlitzer Räte wegen der Straße durch die Heide, nebst dem Entscheide des Kanzlers Albrecht von Colowrath 1506.

2) Den Zoll berührten: Sigismunds Befreiung durch andere Städte (1433) und ein Vidimus dieser Befreiung von Herzog Heinrich von Glogau (1439), die Bestätigung der Zollfreiheit in Breslau durch K. Ladislaus (1455), die Entscheidungen desselben in den Streitigkeiten zwischen Görlitz und Bittau über Straße und Zoll (1414).

Die übrigen bezogen sich auf 3) die Stadtwage, verliehen von Herzog Johannes 1384.

4) Die Jahrmarkte; Sigismund verleiht zwei Märkte 1429, Vladislaus verlegt den Jahrmarkt um Martini in die Woche nach Mariä Himmelfahrt 1457.

5) Den Waidhandel. Die Waidniederlage bestätigen K. Johann 1339, K. Georg 1465, K. Ludwig 1521 und 1522. Geleitsbriefe für Waidhändler erlassen K. Wenzel 1401, Ladislaus 1509; daß der Stadt Zittau Waid bloß zur Nahrung zugeführt werde, verordnet K. Johann 1339.

6) Den Tuchhandel. König Johann verbietet das Tuch außerhalb des Gewandhauses nach der Elbe zu verkaufen, 1331. König Sigismund verbietet die Florenttücher, 1437.

7) Den Salzmarkt, bestätigt von Karl IV., 1347.

8) Den Weinkeller, verliehen von Herzog Johannes 1385 und 1394.

9) Die Bierbrauerei. Verordnung von K. Mathias, 1474. Derselben Entscheidung wegen des Bierzwanges und Verbot an die Pfarrer, Bier zu brauen, 1489; K. Wladislaus' Erlaubnis, daß die Schulzen in Mielsdorf Görliger Bier schenken, 1516.

10) Die Verfassung. Kg. Johann entscheidet zwischen Land und Ritterschaft wegen der Gerichte und des Meilenzwangs, 1329. Derselben Versprechen, daß fremde Einwanderer in der Oberlausitz gleiche Rechte mit den Einheimischen haben sollen, 1339; K. Karl IV. befiehlt, von den Unterthanen nur gewöhnliche Zinsen zu fordern, 1335; K. Sigismund bestätigt verschiedene Privilegien und Punkte der Willkür, 1433; K. Wladislaus erläßt eine Verordnung wegen der Testamente, 1496, erlaubt an den König zu appellieren, 1498, und bestätigt das Privilegium Wenzels, die wegziehenden Bürger betr., 1513; König Ludwig bestätigt dasselbe Privileg, 1518. Geringe Bedeutung hatte die Zurückgabe der Befehle K. Wenzels, 1403, und K. Wladislaus' Bestätigung des Befehls Karl IV., dem Räte gehorsam zu sein, sowie König Ferdinands Befehl, die unruhigen Bürger zu strafen. Wertvoll dagegen war die Wiedergewinnung der Privilegien über Siegel und Wappen, die Erlaubnis K. Sigismunds, mit grünem oder gelbem Wachs zu siegeln (1433) und mit rotem Wachs zu siegeln, 1434.

Das von K. Karl IV. 1356 erteilte Münzrecht blieb verloren.

Zittau erfreute sich (nach Großer I, 183—185) der Wiedergewinnung von vierzig Privilegien, darunter befanden sich vierzehn Briefe des Königs Wenzel, in denen er befahl, daß Zittau im Umkreise einer Meile auf dem Lande niemand dulde, der Brot bäckt, Bier braut und schlachtet, der Stadt das Recht, in ihrem Weichbilde Steine zu brechen und eine Wasserleitung zuläßt, den Verkauf und die Durchfuhr Zittauer Bieres durch Budissin, die Einfuhr und Auschank dieses Bieres in Prag gestattet, den Verkehr von Meissen nach Prag über Zittau leitet, alle bis 1379 erworbenen Privilegien der Stadt bestätigt und die Unteilbarkeit der im Weichbilde der Stadt liegenden Landgüter anordnet, 1398.

Die wiederbestätigten Briefe Karls IV. betrafen den zur Erbauung von Steinwegen, Brücken und Dämmen eingeräumten Pferde Zoll, 1348, Steuerbefreiungen, das Verbot, der Geistlichkeit erbliche Güter zu geben, Verbrechern in Klöstern und Kirchen Sicherheit zu gewähren, 1360, Morgensprache zu halten, ohne Gegenwart zweier Schöffen des Rates, 1362, die Gerichtsbarkeit durch die Zünfte ausüben zu lassen, K. Sigismunds Briefe über die Freiheit des Handels bis nach Ofen, 1386, die Besserung dieses Handels, 1394, die Gewährung einer Bleiniederlage, 1425, einen freien

Jahrmart, 1431, und die Bestätigung aller Privilegien 1432. Die Bestätigung aller Privilegien durch König Mathias, welcher der Stadt auch eine Heringsniederlage gab, dem alle aus Böhmen und dem Niederlande kommenden Fischhändler ihre Ware entnehmen sollten, die Erlaubnis, mit rotem Wachs zu siegeln und jährlich zwei Jahrmärkte zu halten. Daß der Stadt auch Urkunden der Könige Albrecht (1438), Ladislaus, Mathias wiedergegeben wurden, durch die sie auf Zeiten von den Schulden gegen jedermann befreit wurden, hatte nicht die geringste Bedeutung.

Nur wenige Privilegien erhielten die Städte Löbau, Kamenz und Lauban zurück.

Löbau: die Zollfreiheit durch Budissin, Kamenz und Königsbrück, welche Karl IV., 1354, erteilt und K. Ladislaus, 1493, bestätigt hatte; einen von Ladislaus 1494 verliehenen Jahrmart, den Bierzwang, 1496, das den Sechsstädten vom K. Wenzel, 1381, verliehene Femgericht und eine Urkunde von Ladislaus, die zwei Briefe des Königs Johannes bestätigte, in denen der Stadt erlaubt war, adelige und andere Schuldner im Löbauischen und Budissinischen Kreise bis zur Bezahlung in Haft zu halten (1329) und den Löbauern gestattet war, nur vor dem Löbauer Erbrichter sich zu stellen.

Kamenz: Die von K. Johannes 1323 gegebene Zollfreiheit durch den Budissiner Kreis, den Zoll auf Pferde und andere Zugtiere, den Sigismund 1431 sammt dem Befehl, daß alle durch Budissin gehende Wagen über Kamenz fahren sollten, erteilt hatte und den von Ladislaus 1454 verliehenen, auf den 2. Sonntag nach Mariä Geburt fallenden Jahrmart.

Lauban erhielt nur zwei Urkunden zurück, die vom König Ladislaus gegebene Bestätigung aller Privilegien (31. Mai 1454) und K. Georgs Bestätigung der Erbgerichte, d. d. Montag nach Ostern 1465.

Wie bereits erwähnt, war die erste Hälfte des Strafgeldes, zu dessen Eintreibung sogar Truppen in die Lausitz abgingen, schon zu zahlen, ehe die Gefangenen der Haft entlassen wurden. Die verlangten Summen bis zum festgesetzten Termin aufzubringen, war für die Räte der Städte mit großen Schwierigkeiten verbunden. Besonders in Görlitz herrschte Geldmangel. Auf Anraten der Gefangenen, die am 10., 15., 18., 19., 30. September dringend baten, die Absendung des Strafgeldes zu beschleunigen, damit sie ihres Gefängnisses entledigt würden,¹⁾ suchte der Rat zu Görlitz bei vermögenden Bürgern „Silber, Geld und Kleinodien aufzubringen“, sandte Kaufleute nach Breslau mit dem Auftrage, Geld zu borgen und eröffnete einen allgemeinen Salzverkauf. Am 18. September aber waren trotz aller Mühen erst gegen 11000 Schock gesammelt. Die „Principalen“ weigerten sich, Geld zu leihen und zeigten sich nicht nur selbst widerspenstig, sondern hielten auch andere ab zu

¹⁾ Schreiben der Abgesandten von Görlitz an den Rat dieser Stadt, abgedruckt im N. L. Mag., Band 44, Seite 109—125.

helfen. In dem Briefe vom 18. September nennt Servatius Gerlach als Leute, die „nichts thuen“ wollen: Joachim Frenzel, Peter Frenzel, Caspar Bernt, Jacob Emerich, Heinrich Scheuklich, und spricht von Dingen, die „sich gar nicht schreiben lassen“. Salz wurde wenig verkauft; die Kaufleute kehrten aus Breslau zurück und hatten „kaynen gulden zu leyhen bekommen“, obgleich Geld vorhanden war; denn es fürchteten sich alle, „zu diesem thuen gelt zu leyhen“. Man faßte darum den Entschluß, eine Summe für ein Vierteljahr auf Wechsel bei den Juden aufzunehmen. Zur Ausführung scheint er nicht gekommen zu sein. Am 20. September trafen die königlichen Kommissare in Görlitz ein. Ihnen wurden die „widerpenstigen Personen“, die weder durch Ermahnung und Bitte, noch durch Drohungen und „heftigen Ernst“ zu bewegen gewesen waren, der Stadt zu helfen, namhaft gemacht, und ihnen gelang es, sie zur Herausgabe von acht oder neunthalb Tausend Schock baren Geldes zu bewegen.¹⁾ Am 4. Oktober fehlten an dem Strafgelde noch 1500 Schock, und doch baten die Gefangenen schon wieder, für die „Correctur der Privilegien“ 2000 Gulden an den Kanzler und 200 ungarische Gulden in die Kanzlei schleunigst zu senden.²⁾ „Diese Summe zu bezahlen“, schreibt der Rat zu Görlitz an den Landvogt, ist uns „ihund nicht möglich“, es stehet „warlich in vnserm vermögen nicht“, und er bittet um Mitteilung, wie er sich gegen den Kanzler und die Kanzlei zu verhalten habe. Auf welche Weise Görlitz schließlich die nötige Summe aufbrachte, ist nicht nachweisbar.

Die Stimmung des Volkes zeigt ein am 31. Oktober 1547 an der Ratswage zu Görlitz vorgefundener, wider den Rat gerichteter Zettel, in dem es hieß: „Wir sollen Schatzgeld geben und habens nicht, vom hundert 5 Schock, könnet ihr es nicht selbst geben, ist es doch euch angelegt, das yhrs geben sollet, was haben wir mit zu thun?“ Den Rat traf der Vorwurf, er wolle einen Aufruhr machen, habe, da nicht, wie in andern Städten, Vorrat vorhanden sei, schlecht gewirtschaftet, alles selbst verzehrt mit Fressen, Saufen und Spielen;

¹⁾ Schreiben des Rates zu Görlitz an die Gefangenen, Mittwoch Exaltationis crucis (14. September), desgl. an Herrn Mgr. Jacobum Köfeler, Bürgermeister, Johann Kommerstad vnd andere geschigte des Rechts Ihund zw. Praga, Sonntag nach Crucis (17. Sept.), desgl. an die Herrn zw. Prag. Sonntag nach Mathen, 25. September 1547. Lib. miss. R.-A. Görlitz.

²⁾ Schreiben der Abgesandten an den Rat zu Görlitz. N. L. Mag. XXIV, Seite 126. Dat. Sonnabends nach Michaelis.

die Armut lasse sich „fägern“ von denen die „nichts wußten denn Ja und Nein“.

Vielleicht waren die ungenannten Verfasser dieses Schreibens die an der Spitze der Unzufriedenen stehenden Martin Schmidt und Thomas Kober, die mit einer Anzahl Gleichgesinnter Steuern verweigerten und vom Räte Rechenschaft über die Verwaltung des Stadteigentums forderten.¹⁾ Trotz des königlichen Befehls an die Bürger zu Görlitz vom 14. Dezember 1547, dem Räte in allem, was mit dem königlichen Willen übereinstimmte, gehorsam zu sein, dauerte die Bewegung gegen den Rat fort. Hans Frömbter und Genossen verklagten den Rat sogar beim König, fanden aber nicht das gewünschte Gehör, denn Frömbter wurde 1549 aus der Stadt verwiesen, die Wachen wurden, um Zusammenrottungen unmöglich zu machen, verstärkt, und der König befahl im Februar 1549 dem Räte, die heimlichen Aufwiegler gefangen zu nehmen.²⁾

In Bautzen führte die Bezahlung der ersten 10000 Gulden zur „gänzlichen Erschöpfung des fisci und der Bürger“ und zwang den Rat, ebenfalls bei fremden Leuten Geld zu leihen.

Wie unendlich schwer die Aufbringung der zweiten Hälfte des Strafgeldes den Städten fiel, läßt sich kaum denken. Eine zur Übergabe an den König auf dem Reichstage zu Augsburg bestimmte Bittschrift aus Bautzen, sowie chronikalische Aufzeichnungen aus den Jahren 1547 bis 1549 lehren uns die „traurige Lage“ Bautzens kennen.³⁾

Diese hatte der Rat den Kommissaren, dem König Ferdinand selbst, sowie dem Erzherzog Ferdinand mehrmals vorgestellt und doch drängte ihn „die äußerste Not und unvermeidliche höchste Notdurft“ wiederum, mit Bitten zu nahen; denn auf sein „fleißiges Bitten um Erlassung oder Linderung des hinterstelligen Strafgeldes“ (14. November) waren die Gesandten heimgeschickt worden mit dem

¹⁾ „Die vornehmsten Bürger sein schwer zu der Schatzung, Sunderlich aber Thomas Kober vnd eyliche meher, denn hat sich Kober mit der vnbeseidenheit vnd geschwindigkeit wegen vns hören lassen, das es nicht wol kann vnd mag vngestraft bleiben“, Schreiben an Franz Schnitter und Serv. Werlach isund zu Prag, dat. 23. November 1547. Lib. miss. R.=A. Görlitz.

²⁾ Richter a. a. O. nach Frenzels Görlitzer Annalen Band IV.

³⁾ Beide befinden sich im R.=A. Bautzen. Die Bittschrift (ohne Dat.) trägt die Unterschrift: „Bürgermeister und Rathmannen vnd Eldesten der Gemein zu Budissin“, und die Aufschrift „Supplication der Kön. Maj. auf dem Reichstag zu übergeben, eto 47 zu Augsburg, darinne alle gemeine Stadt Gebrechen, so die Zeit vorgewest“.

Auftrage, „aufs eheste so viel Geld als man zu wege bringen konnte“, nach Prag zu schicken. In den ersten Tagen des Dezember kamen zwei Mahnbrieife, und am 14. Dezember konnte Bauzen die Hälfte des rückständigen Strafgeldes, 5000 Gulden, in Prag bezahlen lassen. Die ganze Summe aufzubringen, war der Stadt trotz des „höchsten Fleißes“ unmöglich; von den Bürgern, die 5 % ihres Vermögens hatten abgeben müssen, war nichts mehr zu erlangen, und klagend hebt der Rat in seiner Bittschrift hervor, es seien die letzten 5000 Gulden auch bei Fremden nicht zu erlangen, da niemand mehr der Stadt, deren Einkommen eingezogen sei, Kredit gewähren wollte.¹⁾ Selbst als der König durch einen „Consensbrief“ vom 10. Dezember 1547 der Stadt gestattete, eine Anleihe von 7000 Gulden zu machen, war es schwer, diese Summe zu erborgen, weil „die Leute auf den Consens allein“ wenig „traueten“. Und eine andere Bürgerschaft konnte die Stadt nicht mehr leisten. Sie wagte daher, den König zu bitten, er möge den „kleinen außenstehenden Rest“ gnädigst nachlassen.²⁾ Am 8. Januar 1548 begab sich eine Gesandtschaft aus Bauzen nach Prag, um bei dem Erzherzog Ferdinand Hilfe zu suchen.³⁾ Sie hat nichts erreicht. Die beabsichtigte Reise nach Augsburg zum König kam jedoch auch nicht zustande, wie es heißt

1) Wir haben zu Erreichung solches großen Restes unsere Bürger noch einmal aufs höchste angeleget vom 100 fünf sind durch die langwierige Bestrickung mit so viel Personen verzehret und sonst in die Canzlei und etliche Jahre daher an großen Steuern und Anlagen in solche Schulden gerathen, derer wir und unsere Nachkommen uns zu ewigen Zeiten nicht erledigen mögen, da die gemeine Bürgerchaft dadurch auch in groß Verarmung und Verminderung ihrer Nahrung kommen Die Bürgerchaft hat sich durch gemeine und besondere Contribution aufs höchste angegriffen, So haben wir bei frembden weil uns Alles unser Einkommen eingezogen keinen Glauben . . . Bittschrift.

2) Weil die endliche Unmöglichkeit vorhanden und weil sonder Zweifel die verordneten Commissarien aus unsere Urbar- und Einkommenregistern unser übergeringes Unvermögen wahrhaftig berichtet und E. M. unsrer Armut beständig glauben gemacht, so bitten und flehen wir demütigst und um Gottes willen E. Maj. wolle . . . sich unser armen Leute gnädigst erbarmen . . . und sollen E. M. vns vor Gott und gewißlich glauben, Wie wir durch irgend einen Weg zu solchem Gelde hetten kommen mögen, das Ew. Maj. dasselbe von uns . . . nicht verhalten werden sollte. Bittschrift.

3) Ein erzherzogliches Schreiben vom 3. Januar 1548, durch welches der Rat den „ernsten Befehl, vermahnung vnd warnung“ erhält, daß er „mit erlegung vnd richtigmachung des ausstendigen Restes länger nicht verzihe, Sunder denselben außs ferderlichste so möglich in richtigkeit und vollziehung bringe“, damit sich der König nicht „zu Unnade“ bewegen lasse, kann den Abgesandten bei der Abreise noch nicht bekannt gewesen sein.

„Schwachheit halber der Personen, so von Görlitz und Zittau ziehen sollten“.

Ohne Erfolg blieb die am 25. Januar unternommene Reise; die Gesandten mußten in Prag auf Anordnung des Erzherzogs den geplanten Zug zum König aufgeben¹⁾ und erhielten von neuem den „ernsten Befehl“, auf baldigste völlige Erlegung des Strafgeldes bedacht zu sein. Zur Erledigung der andern Punkte der Bittschrift wurde ihnen die Absendung von Kommissaren versprochen.

Am 5. Februar erschienen als solche der Vicekanzler Dr. Mehl (von Preßlaw) und N. Regensburg (?), denen Ulrich von Kostitz und Nickel von Mehrad beigeordnet wurden, in Bauken, forderten (am 9. Febr.) den Rat aufs Schloß, mahnten ernstlich zur Zahlung des Strafgeldes und fügten hinzu, sie hätten starken Befehl, wegen der andern Punkte des Bittgesuchs nicht eher zu verhandeln, als bis das Geld bezahlt sei, sollten auch „Entschuldigungen wegen des Unvermögens“ oder eine Appellation an den Kaiser oder „dergleichen etwas“, damit die „nichtigmachung des geldes verzogen“, nicht zulassen. Der Rat mußte baldige Zahlung versprechen; seine Bitte, die Erlangung eines „höheren königlichen Consenses“ aber schlugen die Kommissare ab, und er sah sich genötigt, noch zweimal, am 10. und 18. Februar, Gesandte deshalb nach Prag abzuschicken. Am Sonntage Reminiscere, am 26. Februar, konnte endlich der „völlige Rest des Strafgeldes nach Prag geschickt und ausgezahlt werden“. Bei dieser Gelegenheit wurde vom Erzherzog Ferdinand eine Bittschrift angenommen und den Bittstellern „gnädige Förderung“ zugesagt.

Während der ganzen Zeit und bis in die Marterwoche, also bis Ende März, hielten sich die Kommissare in Bauken auf, forschten „die Nutzung und Einnahme der Wage, des Weinfellers und des Salzmarktes fleißig“ aus, nahmen Bittschriften von Handwerkern und wer sonst zu klagen sich berechtigt glaubte, entgegen, grenzten das Burglehn ab, indem sie „vil des von Alters im Stadtrecht gewesen und alleine der Gelegenheit oder dem Strich nach als im Burglehn gelegen, angesehen wurde“, demselben einverleibten, entbanden die Bewohner der eingezogenen Häuser ihrer Pflicht, dem Räte Schulden und Getreide, das ihnen in Zeiten der Not überlassen worden war, zu bezahlen, gaben den Mönchen des Franziskanerklosters die noch beim Räte hinterlegten Kleinodien zurück (?) und verordneten ihnen neue Profuratoren.

¹⁾ Zu diesem Zuge hatte der Landvogt „vielmals treulich gerathen auch Fartvorschriften gegeben“.

Die völlige „Abtaining“ des Burglehns, welcher auf Wunsch der Kommissare zwei Ratsherren beiwohnten, fand am 23. April statt. Gegen 40 Häuser, alle Mühlen, mit Ausnahme der Frankensteinischen, wurden zum Burglehn geschlagen,¹⁾ der Rat dagegen erhielt zwei Burglehnshäuser, deren Bewohner noch an demselben Tage den Eid der Treue leisten mußten.

Die Bitten der übrigen oberlausitzer Städte um Erlaß des Restes vom Strafgelde blieben natürlich auch unerhört. Lauban erhielt wegen seiner Saumseligkeit einen Verweis und den strengen Befehl, die letzten 2500 Gulden schleunigst zu erlegen.²⁾ Löbau war im Juni 1548 „des hinderstelligen Rests der geltstrafe . . . noch nicht lohs, sondern hart dorumb ermanet vnd angesprochen worden.“³⁾ Görlitz konnte um Michaelis 1548 seinen Verpflichtungen noch nicht nachkommen; denn trotz fortgesetzter Bemühungen war es dem Räte der Stadt nicht gelungen, das nötige Geld zu erborgen.⁴⁾

1) „Vnder keynem andern schein, denn das es kön. Maj. befohlen.“

2) Richter a. a. O. Seite 128.

3) N. L. Mag. XLIV, Seite 29.

4) Nachdem der Rat im November 1547 die königliche Erlaubnis, etliche Summen aufzunehmen, erhalten hatte, wendete er sich an den Küchenmeister des Erzherzogs Ferdinand mit der Bitte um 1000 Gulden, an den königlichen Schloßhauptmann zu Prag, Wolff von Wrzeszowicz (Wrzeczowicz) wegen 6000 Thaler, und an den Landvogt um Mitteilung, ob in Böhmen Geld zu bekommen sei. Georg Rober (Rauber) und Onophrius Rosenhaim reisten nach Dresden, um durch Dr. Georg Kommerstad, nach Leipzig, um durch den Bürgermeister Johann Schöffel Geld zu erhalten. Darlehnsgesuche sandte man an Ulrich Kauscher und Hieronymus Lotter in Leipzig, an Wolf Beler, Georg Neusejfer, Martin Heidel, Steffan Hacker und Heinrich von Kunneritz in Joachimsthal, an Heinrich von Girsdorff, Gregor Schütze und den Münzmeister in Annaberg, an Heinrich Seidel in Glogau (800 Gulden), an Christoph von Biberstein auf Friedland, an Paul Hanner in Annaberg, an Dr. Martin Lüssel und Adam Moller in Leipzig, an Hans Schwanz in Weigisdorf, Joachim Faust in Dresden, Niclas Rüdiger in Breslau u. a. In den meisten Fällen waren die Bemühungen umsonst, so z. B. in Joachimsthal. Hieronymus Lotter erbot sich, 4000 Thaler zu leihen, jedoch nur „auf der Stadt Rente und Einkommen“ und nach Beibringung eines königlichen auf seinen Namen und 4000 Thaler lautenden Consenses. Diesen zu erlangen, verursachte wieder Zeit, Mühe und Kosten. Die Domherren zu Merseburg waren geneigt, 2000 Thaler, die ihnen der König schuldete, auf die Stadt Görlitz „verweisen zu lassen“, damit das Strafgeld um genannten Betrag abgekürzt werden könnte.

Die Mahnungen wurden mehrmals erneuert. Im Februar 1548 warteten die Kommissare auf den Rest des Strafgeldes; die Stadt konnte sie nicht befriedigen und bat den Kanzler Heinrich, ihr Geld zu versorgen, sonst hätten sie nichts mehr, denn der Stadt „ewigen verderb vnd vngnade zu gewarten“. Im März, nach einer neuen Mahnung, „ohne Verzug, eh besser den Rest zu erlegen“, bat der

Die Geldnot der Städte war entstanden durch die Einziehung der Landgüter, unter denen sich auch mehrere den Hospitälern gehörige befanden. Wegen der Lehngüter wurde zuerst auf dem nach dem Weihnachtsfeste 1547 im Kloster zu Bautzen abgehaltenen Landtage verhandelt.¹⁾ Die beiden königlichen Kommissare, ein Herr von Wallenstein, der ältere und Dr. von Ach forderten „von allen vom Lande vnd aus den Städten, die von Sr. Maj. Lehen inne hatten Bericht . . . wie sie von alters ihre Rittergüter zu verdienen schuldig“. Verhandlungen über die Landgüter der Bürger sollten

Rat die fgl. Kammerräte Florian Griesbeck und Dr. Schradyn, sich „die großen Summen des Strafgeldes gönstlich zu herzen zu nemen, die unvermöglichkeit, Ja warlich die vnmöglichkeit In diesen vahl zu bedenken“ und beim Erzherzog, sowie bei dem obersten Kanzler, dem Burggrafen Heinrich Fürbitte für die arme Stadt zu thun, „damit weil Ja die hinterstellige Summe nicht gelindert werden, daß zu erlegung derselben dennoch gnädigste Frist vnd zimliche termin, die möglich zu erreichen sein, möchten angefetzt werden“. Um Fürbitte beim Erzherzog bat man den obersten Kanzler. In dem ihm überreichten Schreiben heißt es: „Wir haben, daß wir mit Gott und unserm Gewissen heugen mögen . . . vns durch unsere geschickten hin vnd wider Im Schlesien vnd sunst, wo wir Dienst, trost vnd Forderung verhoffet, mit allem vleiß waß menschlich vnd möglich gewesen . . . bemühet vnd beworben, So weis Goth, daß wir bisanher nichts aufbrennen, noch zu unserm vnd gemayner Stadt bestem bekommen mögen.“ Dem Erzherzog selbst geben sie dieselbe Versicherung und knüpfen daran die Bitte, „sich vmb gothis willen“ ihrer gnädigst zu erbarmen und, wenn keine Linderung des Strafgeldes möglich sei, den Termin der Zahlung zu verschieben. Stände dies aber nicht in seiner Macht, dann sollte er beim König selbst um die Erlaubnis zur „erlengerung des termin“ bitten. (Schreiben vom 27. März.) Am 30. März suchte der Rat auch die Fürbitte des Landvogts nach. Zwei Monate später stellten die Kommissare wieder die Forderung, „den rest des bewilligten pensalls ane seumen zu entrichten“; sie erhielten die Antwort: „den rest des pensalls ist vns noch zur zeit zuerlegen vnmöglich, wiewol wir bey tag vnd nachte allen unsern möglichen fleiß thun.“ (6. Juni.) Der Zahlungstermin ward infolge der Bitten auf Michaelis 1548 festgesetzt; denn am 25. August forderte Erzherzog Ferdinand den Rat zu Görlitz auf, von dem zu Michaelis fälligen Strafgelde die Summe von 1545 Gulden 45 Kreuzer an Gottfried von Ranitz gegen dessen Quittung zu zahlen. Die Zahlung wurde vom König nochmals verschoben auf Georgij (23. April 1549); denn die Görlitzer Ratsherren hatten durch ihre Gesandten nochmals (wahrscheinlich übergaben diese das bei Neumann [N. L. Mag. XLIV, Seite 31] angeführte Bittgesuch vom 15. [?] September) um Aufschub des Zahlungstermins flehentlich gebeten. Lib. miss. R.=A. G. 1544—1548.

¹⁾ Damals „hat der Adel die Bürger, so Güter auf dem Lande (hatten) zu sich gezogen, doch mit protestation, daß sie sich neben den Herren Prelaten vnd Mitterschaft nicht vor eynen sonderlichen stand abzuziehen, vnd in Ratschlägen eyner eygenen Stimme annaßen sollten“. Den Kommissaren wurden 2 Bittschriften übergeben.

am Montag nach Invocavit (20. Febr.) in Prag stattfinden, wurden aber den Kommissaren in Bautzen übertragen. Ende März 1548 erging an den Adel und die Sechsstädter, die Lehen hatten, die Aufforderung, sich auf den „Musterplatz in Bittau“ zu begeben. Was dort verhandelt wurde, entzieht sich unserm Wissen. Am Sonntage Misericordias Domini (15. April) kamen die königlichen Kommissare wieder nach Bautzen, wo am 17. April der Revers gegeben wurde, durch den die Sechsstädte auf alle ihre „Lehns- auch andere Briefe und Gerechtigkeiten“, die sie über ihre „Landgüter und Freiheiten“ hatten, verzichten mußten. In dem Briefe waren auch fehlende Lehnsbriefe, die sich irgendwo wiederfinden konnten, für kraftlos und nichtig erklärt.

Dieser Revers wurde am Sonntage Jubilate (22. April) dem Bürgermeister in der Kirche vorgelegt mit dem Befehl, ihn durch Anhängung des großen Siegels anzuerkennen. Der Rat machte sein Bedenken, ohne Vorwissen der Gemeinde und der anderen Städte die Siegelung vorzunehmen, geltend, bat auch, ihm den königlichen Befehl des Verzichtes zu zeigen und den Revers „ein wenig zu mildern,¹⁾ damit ihnen (den Städten) nicht allewege auch zukünftig von der kön. Maj. einige gnade oder privilegien zu erlangen verschrenkt“ wäre. Nachdem die Kommissare versichert hatten, die königliche Gnade solle den Städten „nicht abgeschnitten“ werden und in dem Revers der Verzicht auf die „ihigen neuen erlangten Bequadungen oder was die Städte vom König und seinen Nachfolgern aus Gnaden erlangen möchten“ ausgeschlossen war, erfolgte die Siegelung.²⁾

Am 25. April hatten sich alle Lehnsleute in Bittau einzufinden. Dort fand scheinbar die völlige Übergabe der Landgüter statt. Der Adel der Lausitz erschien mit 55 Pferden, die aber nicht „angenommen“ wurden, weil nicht jeder Lehnsträger für sich allein erschien. Auch damals gelangte eine Bittschrift zur Übergabe.

¹⁾ Original im N.-N. Bg. Urkunden-Repert. A. 76. Die Siegel fehlen, mit Ausnahme des unkenntlich gewordenen Budissiner.

²⁾ Zuerst, am 22. April, erkannte also Bautzen den Revers an. Wann dies seitens der andern Städte geschah, ist nicht nachweisbar. Das Original ist von den einzelnen Städten nicht unterschrieben, wie Richter, N. L. Mag. XIII, Seite 129 bemerkt, sondern war rechtskräftig gemacht worden durch Anhängung der Stadtsiegel. Die Worte Frenzels, Collect. Bd. IV, 136: „Darumb redet der gemeine Mann übel auf den Rath“ beziehen sich sicherlich darauf, daß die Gemeinden sich dem Reverse fügen mußten, ohne ihre Zustimmung zu dessen Anerkennung gegeben zu haben.

Den Verlust von Gütern hatten auch die Hospitäler zu empfinden. Görlitz besaß die Dörfer Nickelsdorf, Trotschendorf, Rachenau und Friedersdorf, die beiden Bauzener Hospitäler, St. Maria-Martha und die Brüderschaft Elemosinarum, Auritz, Litten, Dreifretscham und einen Teil von Jenfwitz. Diese Brüderschaft hatte in jedem Jahre den Armen 12 Tuchgewänder, 200 Paar Schuhe, etliche Scheffel Korn, Brot und Bier zukommen lassen, von den Zinsen Arme in- und außerhalb der Stadt unterstützt und Beiträge geliefert zu zwei Häusern für „arme Witwen, Waisen, Findlinge, das fremde Volk und Gefinde, das auf Straßen oder sonst krank und lagerhaft“ befunden wurde. In diesen außerhalb der Stadt in freier Luft gelegenen Häusern waren die Kranken, unter denen, wegen der Lage der Stadt an einer Hauptstraße, gewöhnlich viele Fremde sich befanden, durch den Rat verpflegt, mit Nahrung, Holz u. s. w. versehen worden. Im Winter 1547/48 mußten alle Unterstützungen wegfallen, denn am Michaelisternin waren auch die den Hospitälern zustehenden Zinsen für den König „mit eingenommen“ worden; der Rat aber konnte den Ausfall nicht ersetzen. Wie man um die Rückgabe dieser Hospitalgüter mehrmals bat, so auch um das nötige Holz. Hatte der Rat doch nicht mehr das Recht, ein „Spießlein“ Holz für die Erhaltung der öffentlichen Gebäude, der Brücken u. s. w. zu schlagen oder selbst das „umgefallene Holz oder Windbrüche“ zum Nutzen der Stadt aus den eingezogenen Wäldern sammeln zu lassen.

Auch die Einnahmen aus der Braugerechtigkeit verringerten sich bedeutend. Bauzen hatte um jene Zeit 103 Bierhöfe, die zusammen 759 Biere brauten. Allen Sechsstädten stand im 15. Jahrhundert das Recht zu, 4506 Biere zu brauen. In Zeiten der Not hatten die böhmischen Könige schon öfter, so Ludwig 1525, von jedem Biere zwei Mark Biergeld verlangt und erhalten; der Pönfall aber brachte den Städten ein „ewiges“ Biergeld, und bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts lassen sich die Klagen über die Höhe dieser Abgabe verfolgen.¹⁾

¹⁾ Die Höhe des Biergeldes, das auch in späterer Zeit auf ein bis drei Jahre von den Ständen bewilligt wurde, war eine verschiedene und bestand aus dem Scheffelgelde, dem Faßgelde und der Abgabe für die Einfuhr fremder Biere. Nach einem „Verzeichnis der Biergelde in Oberlausitz, wie die Herrn Hans Kletten vberantwort vnd zugezalt, fort ferner Herrn Wolf von Eger, kais. Rath vnd obersten Zahlmeister in Schlesien zuzuzahlen“ waren (dat. am grünen Donnerstag 1548, mit der Unterschrift: George Frißsch, Canzler), hatten die Städte 4933 Schock oder 6166 Mark zu zahlen. Die Aufschrift lautet: „Der Sechsstädte biergeldt, So von wegen frißsche, weyland Canzler allhier vffm schloß Hans Clette seyn vberantwort worden.“ Sie muß nach 1549 geschrieben sein.

Infolge der Aufhebung der Zünfte wagte der Adel, auf seinen Landgütern Brauereien anzulegen und fremde Biere nach Belieben einzuführen; innerhalb der Meile und halben Meile entstanden Schenkstuben, die ihr Bier nicht mehr von den Städten entnahmen. Die Einnahme der brauberechtigten Städter nahm daher von Jahr zu Jahr ab, nicht aber das Biergeld. Im Februar 1548 hatten die Städte das Biergeld noch nicht erlegen können. Zweimal hatte Wolf von Egen „eigene Boten“ zur Erhebung des Biergeldes, von dem er die Zinsen für die verpfändeten geistlichen Güter bezahlen sollte, vergeblich abgesandt, wie er an den König berichtete. Darum befahl dieser dem Landvogt der Oberlausitz, in seinem Verwaltungsbezirke anzuordnen, daß das Biergeld „ohne Verzug und Ausflüchte“ dem Zahlmeister eingehändigt werde.¹⁾ Dies kann nicht geschehen sein; denn im Juli 1548 teilte der Hauptmann Ulrich von Kostitz den Städten mit, daß der König an Biergeld und andern Abgaben „großen Abgang litte“, die Zustände aber nicht mehr dulden wolle und schlug vor, das Biergeld entweder mit Münze, wie sie in Böhmen gültig, zu zahlen oder nur Geld abzuliefern, an dem der König keinen Verlust erleide. Die Städte wählten den letzten Weg, baten aber auch den Hauptmann, zu sorgen, daß dem Adel auf dem Lande nicht gestattet bleibe, ohne Wissen der Städter den Wert der Münzen zu bestimmen, wie es oft geschehen sei.²⁾ Die Bitte der Bauener, „die beschwerliche Neuerung der Landleute“ zu hindern, die Stadt in ihrem Rechte zu schützen, ging nicht in Erfüllung. In Görlitz entstand wegen des Bieres im August 1548 sogar ein Aufruhr.

Von den Kommissaren konnten die Sechsstädte keine Hilfe erwarten. Sie rüsteten sich deshalb in der Woche vor Pfingsten wiederum zu einer Reise zum König nach Augsburg. Nur Görlitzer Abgesandte traten am Pfingsttage „stillschweigend“ die Reise wirklich an; die andern Städte erwarteten die Wiederkunft der Kommissare; allem Anscheine nach unterließ Bauzen die Absendung, weil der Landvogt die Bitte um eine „besondere Vorschrift“ für „die von Budissin“ abgeschlagen hatte.

Am Dienstag nach Pfingsten (22. Mai) befanden sich die Kommissare wieder in Bauzen. Der Hauptmann Ulrich von Kostitz verhandelte diesmal mit dem Räte über kirchliche Angelegenheiten,

¹⁾ Schreiben des Königs, dat. Augsburg, am 17. Februar 1548, an den Landvogt, in seiner Abwesenheit von Ulrich von Kostitz zu eröffnen. Original N.-A. Bz. G. 11.

²⁾ Chronikalische Aufzeichnungen 1547—1549, N.-A. Bz.

legte ihm die Pflicht auf, die Geistlichen zur Vermeidung aller Schmähungen auf der Kanzel zu veranlassen und bat ihn, der protestantischen Gemeinde den vom Kapitel als Lästerung betrachteten Gesang: „Erhalt uns Herr bei deinem Wort“ zu verbieten. Diese beiden Forderungen versprach der Rat zu erfüllen; die dritte, den Erlös für die in der großen Mühle gemästeten und verkauften Schweine an den König abzutreten, konnte der Rat nicht befriedigen, da die Schweine gekauft waren, als die Mühle noch Stadteigentum war, ihm die Nutzung der Mästung gegen „Haltung des Geschirrs“ (?) nachgelassen war und die äußerste Not erforderte, „dies und ander Geld zu Erlegung des Strafgeldes zu gebrauchen“. Mittwoch nach Grasmi, am 6. Juni, wurde in Baußen eine der ältesten Einrichtungen der Sechsstädte, die freie Ratskür, das Recht der Städte, jedes Jahr ihre Gemeindevertreter selbst zu wählen, beseitigt und durch die königlichen Kommissare Dr. Ulrich von Rostitz, Vicekanzler Dr. Mehl von Strölitze und Nikolaus von Mezrad auf Herwigsdorf (bei Löbau) der alte Rat abgesetzt und ein neuer gewählt. Dasselbe geschah am 9. Juni in Kamenz, am 11. in Löbau, am 12. in Zittau, am 14. in Görlitz und am 16. zu Lauban.

Wie die Wahl stattfand, mag an Baußen gezeigt werden.

Schon einige Tage vor der Wahl befahlen die Kommissare, daß kein Bürger die Stadt verlasse, sondern die „Ordination“ des Königs gehorjam erwarte. Am bestimmten Tage mußte die „ganze Gemeinde“ auf dem Rathause erscheinen; der Kanzler Georg Fritzsche und Dr. Geritz verlasen die königlichen Beglaubigungsbriefe, der Kommissar Ulrich von Rostitz berichtete über den vom König erhaltenen Auftrag, „den alten Rat aufzuheben und Schlüssel, Siegel und Register ihm abzufordern“. „Darauf hat der alte Rat durch Dr. Geritz sich des gnädigsten Zuentbietens und Vorhabens der königl. Majestät, auch des, daß Se. Maj. ihre treuen, langwierigen Dienste, Alter und Schwachheit angesehen und sie der Bürde der Regierung entledigt unterthänigst bedankt, ihnen Gehorjam angezeigt, Siegel und Schlüssel und die im Ratszimmer vorhandenen Stadtbücher übergeben“ und — der alte Rat war entlassen. Darauf wurden die Namen der neuen von den Kommissaren gewählten Ratsherren öffentlich verlesen. Der alte Rat hatte aus folgenden Mitgliedern bestanden: Mag. Hieron. Hübner, Dr. Geritz, Christoph Pfeil, Mag. Adam, Franz Schütz, Georg Welsch, Valentin Locke (Richter), Hans Klette, Gregor Seiffart, Steffan Hase, Wolf Mühlwolf, Jakob Bernauer, Baltin Schönborn und Martin

Moller. Im Gerichtsbuche von 1548 flg. ist noch Bacc. Jacob Lofe genannt.

Die neuen Stadtvertreter wurden Hans Meißner, Bürgermeister, Martin Frankstein, Martin Stamm, Anton Rosenhayn, Cölestin Tollhopp, Melchior Hofmann, Hieron. Keller (bez. Kellner), Caspar Peichel, Balthasar Zshipke, Matthes Schweizer und Nikolaus Kabe. Zum Richter hatte man Bastian Röhrscheid erwählt.¹⁾ Einige der Gewählten brachten „Entschuldigungen und Ausreden, als seien sie zu dem neuen Amte nicht geeignet“ vor, wurden jedoch mit dem Bemerkten, der König habe es „also geschafft“, abgewiesen. Hierauf leisteten der Bürgermeister und Richter jeder einen besonderen Eid, ihnen folgten die übrigen Ratsherren und zuletzt die ganze Gemeinde, die neben dem alten Rate vom Hauptmann ausdrücklich aufmerksam gemacht wurde, daß der Eid einer neuen Huldigung gleichstehe. Der Gemeinde befahlen die Kommissare Gehorsam gegen den Rat, dessen Mitglieder als vom Könige verordnete Statthalter anzusehen waren, dem alten Rat legten sie die Verpflichtung auf, wenn nötig dem neuen hilfreich zur Seite zu stehen; dem neuen Bürgermeister übergaben sie eine vor der Aushändigung öffentlich verlesene Instruktion, wie „er sich in seinem Amte zu verhalten“ hatte, den Hospitälern und der Brüderschaft verordneten sie neue Vorsteher, der Gemeinde gaben sie die Versicherung, daß sie wieder „mit Holz versehen“ werde, wenn öffentliche Gebäude zu errichten wären, den Bürgern versprachen sie das nötige Bauholz um die Hälfte des gewöhnlichen Kaufpreises. Nachdem noch die Ratsdiener, der Syndikus und Stadtschreiber zum Gehorsam gegen den neuen Rat aufgefordert worden waren, wurde dieser in die Kirche geführt, wo das Te deum laudamus das wichtige Ereignis beschloß. Nach beendigtem Gottesdienste begleiteten die Kommissare und der Rat den Bürgermeister bis an seine Wohnung.

Ähnlich erfolgte die Einführung der neuen Stadtordnung auch in den andern Städten, wie die Berichte des Andreas Becker aus Kamenz und eines Löbauer Bürgers an den Görlitzer Bürgermeister Jakob Kössler beweisen.²⁾ Mit den neuen Ratsherren war man nicht

¹⁾ Während in den andern Städten einige der alten Ratsherren dem neuen Rate zugeteilt wurden, (so in Görlitz Franz Schneider, Jacob Kössler, Michael Schmied, Franz Lindner, in Zittau Konrad Nesen, Nikolaus Dornspach, in Löbau Johann Sturler, Hans Fridelant, Hieron. Knoll (?), in Lauban Mag. Ambrosius Laub, Martin Kirchhof, Lorenz Hofmann, in Kamenz Andreas Günther), genoß keiner der Baugener Herren des Königs (oder Hauptmanns [?]) Vertrauen in dem Maße, daß ihm diese Gnade geworden wäre.

²⁾ Lauf. Mag. 1847, S. 137 bis 141.

überall zufrieden; nicht überall war die Wahl auf Leute gefallen, die die ihnen übertragenen Geschäfte mit der nötigen Sachkenntnis erledigen konnten.¹⁾ Und selbst wenn die Gewählten sich bestrebten, ihr Bestes zu leisten, so war ihre gewöhnliche Dienstzeit doch zu kurz, um einem „unbeständigen, wankelmütigen Regiment“ steuern zu können.

Alljährlich besuchten nach 1548 königliche Kommissare die Sechsstädte, um die Wahl vorzunehmen. Gewöhnlich erschienen mehrere Herren; öfters waren der Landvogt und Landeshauptmann als solche ernannt. Den Kommissaren mußten alle Jahre auch die Stadtrechnungen zur Prüfung und Richtigsprechung vorgelegt werden.

Die den Städten gegebene „Instruction“ betraf zunächst die Pflichten des Bürgermeisters. Er hatte alles zu verhindern, was gegen die Rechte und das Ansehen des Königs verstieß, alles zu vermeiden, was die Gemeinde zu Klagen über ihn veranlassen könnte, zur Führung eines christlichen Lebens, zum Kirchenbesuch anzuhalten, hatte die Verpötlung der „alten Priester, Mönche und Pfaffen“ in der Stadt zu unterdrücken, darauf zu achten, daß die Prediger die Gemeinden nicht zu Aufruhr und Ungehorsam verführten, daß Gotteslästerungen, Verleumdungen u. s. w., geheime Zusammenkünfte und Verschwörungen unterblieben, kurz eine „gute Polizei“ geübt wurde. Zu einer solchen gehörten auch Vorschriften über Prozesse, Testamente, Vormundschaften, Verkäufe, Bürgschaften und Schulden, über Er-

¹⁾ Andreas Becker aus Namenz schreibt: „Vnd seint alle Rats persone biß vff Andream Günther abgesetzt, vnd Neue, Got weiß wie nichtige an Ire stadt geordnet worden. — Die personen so geordnet, seint fast vngeschickt vnd keines dinges erfahren.“ Lauf. Mag. XXIV, 137. Nach Richter (Lauf. Mag. XIII, 118) klagt eine Laubaner Chronik darüber, daß „die Herren Commissarien vielmals rechte liederliche Tropfen, Tölpel und Esellen ad fascies consulatus promoviret und befördert“ hätten; besonders sei Budissin mit einem „Bachanten und Ignoranten“ gesalbet, aus einem Sackpfeifer ein Bürgermeister gemacht worden. Diese Bemerkung bezieht sich auf den am 13. Oktober 1554 zum Bürgermeister gewählten Organisten Wolf Mühlwolff. Er gehörte schon vor 1547 mehrmals dem Räte an und legte sein Bürgermeisteramt 1556, am Donnerstag, den 10. September, freudig nieder. An jenem Tage „bin ich meiner bülden des Bürgermeisterampts, Got hab lob mit allen ehren entledigt worden, auf Vorschriß der K.ö. Maj. und der fürstl. Durchlaucht widerum negst dem Bürgermeister zum eldesten Hern beruffen worden“, schreibt er selbst. 1557 war Mühlwolff dritter Bürgermeister; 1558 hat er sich von ihnen (den Ratsherren) „euffert“ und hat dem Räte die Schlüssel geschickt. Seine Wahl (1554) geschah in Gegenwart des Landvogts, des Hauptmanns und der Landstände. Er starb 1574. Statt Mühlwolff „Mühlberg“ zu schreiben, ist entschieden irrig; in den wenigen Quellen aus seiner Zeit heißt er nur „Mühlwolff“.

langung des Bürgerrechts, das Geschloß, die Rechte der Gerichtsdienner, das Bauwesen, die Kleidung bei besonderen Festen und das Tragen von Waffen. Für die Reinlichkeit der Gassen, für richtige Maße und Gewichte (auch beim Wein- und Salzverkauf), für einen wöchentlichen Fleisch- und Brotmarkt,¹⁾ für Abführung der Bölle und des Stättegeldes und eine richtige Stadtwage war gleichfalls zu sorgen. Die Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Handwerker, über die Mühle, den Bierchank, das Gesinde, die Töpfer und Bäcker sind ziemlich ausführlich. Am Schlusse behielt sich der König vor, „alle und jede obgemelte Statuta zu corrigieren, zum theil oder gar abzuthun“ nach seinem Gefallen. Außer diesen scheinbar allen Sechsstädten gegebenen Bestimmungen erhielt Baunzen noch eine Feuerordnung.²⁾

Ebenso schmerzlich wie die Entziehung der freien Ratswahl war für die Städte die Aufhebung der Gerichtsbarkeit. Die bisher von den Städten innerhalb der Stadtgrenzen wie auf dem Lande geübte Gerichtspflege übertrug der König Richtern, die ihm Treue und Gehorsam schwören mußten. Ihnen standen adelige Schöffen, meist die über die eingezogenen Landgüter gesetzten Hauptleute, zur Seite. Die Urteile fällte die neu errichtete Appellationskammer zu Prag. Die ersten königlichen Landrichter waren im Budissinischen Kreise Nickel von Mezrad, im Bittauer Dr. Ulrich von Kostitz und im Görlitzer Hans von Bischofswerder auf Ebersbach.

Diese Veränderung führte bald Zustände herbei, die zu schweren Klagen Veranlassung gaben. Infolge der seltener und langsamer geübten Rechtspflege schwand bald die Achtung vor dem Gesetze; an den Grenzen des Markgraftums und in demselben entstand „große Unsicherheit der Straßen mit Plackerei, Rauben und Morden“. Besonders gegen Bürger und Handelsleute waren die Angriffe gerichtet; sie wurden „der eine hie, der andere dort niedergeworfen, beraubt und auch ermordet“. Außerhalb der Stadt mochte „schier ein Mann nicht mehr sicher gehen“.³⁾

¹⁾ Wegen des Brotmarktes begannen 1551 lange Verhandlungen zwischen dem Räte und der Bürgerschaft; erst 1591 wurde vom Kaiser Rudolph II. Baunzen wirklich mit einem freien, wöchentlichen Brotmarkt begnadet. Vergl.: Wöchentliche Beilage zu den Baunzener Nachrichten, 1890, 34–36.

²⁾ Die Instruktion ist im Auszuge abgedruckt bei Großer I, 187 flg. Vollständig in F. 28, Gersd. Bibl. zu Baunzen.

³⁾ Um 1557 war die Unsicherheit in der Oberlausitz so groß, daß „man immer einen Todschlag über den anderen erfuhr“. Deshalb vereinigten sich Land und Städte, und schickten Kundschafter aus. Diese entdeckten eine Räubergesellschaft, die

So lange die Städte die Obergerichte besaßen, „hat sich dermaßen Unsicherheit nicht zugetragen“, da sie die Straßen durch bezrittene Mannschaften so sicherten, daß jedermann „wol sicher durchreisen mügen und die Beschädiger davon einen Abscheu gehabt“. ¹⁾

Solche Zustände mußten eintreten, weil die neuen adeligen Richter ihres Amtes schlecht warteten. Die beiden Personen im Görlitzer und Bittauer Kreise waren „in den königlichen Obergerichten ganz unfleißig, auch zu den Ämtern verdrießlich“, weshalb der Landvogt Christoph Burggraf von Dohna dem König vorschlug, sie, wie auch zwei adelige Landschöffen des Görlitzer Kreises abzusetzen. ²⁾

Die Not in den Sechsstädten war groß, und zahlreiche Bittschriften um Linderung richteten die Städte an den König. Vor allem waren sie bemüht, wieder Landgüter zu erwerben, die Braungerechtigkeit in die alten Grenzen zu setzen und die Ausbreitung der Handwerker auf dem Lande zu hindern.

Im Frühjahr 1549 reisten Abgesandte der Oberlausitz (aus Bautzen Anton Rosenhain, Gölestin Tollhoppe und der Syndikus) mehrmals nach Prag; am 18. März fanden dann auf dem Landtage zu Bautzen Verhandlungen wegen der Lehngüter statt, führten aber zu keiner Einigung und veranlaßten den König, dem es „unleichtlich war, der Dienste halber ferner im Ungewissen zu stehen“, bevollmächtigte Abgesandte, welche „gemeine und sondere Privilegien, so sie (die Städte) über den Dienst zu haben hofften, Schatzregister, wie sie sich in den nächst erlegten Steuern geschätzt und die Register und Verzeichnisse, wie sie vor alters gedient, mitbringen sollten“, auf den Sonntag Quasimodogeniti nach Prag zu fordern. Scheinbar unterblieb die verlangte Gesandtschaft. Die Landstände und die

fogenannte „Kartengesellschaft“, deren Anführer „von Korbsborn“ sich rühmte, 49 Mordthaten begangen zu haben. Die einzelnen Mitglieder, die mit Kartennamen bezeichnet wurden, hielten sich in den verschiedensten Orten zwischen Bautzen und Breslau auf. Mit Ausnahme eines Mitgliedes wurden nach und nach alle ergriffen und 1558 allein in Bautzen drei gefangen und zwei „aufs Rad gelegt“. 1560 versuchte ein Herr von Zabellschütz den Bautzener Bürgermeister Valentin Vocte auf offenem Markte zu erschießen, nur weil er ihn wegen eines auf einen Hund abgefeuerten Schusses zur Rede gesetzt hatte. 1561 wurden Anton Rosenhain und sein Bruder auf der Reise nach Leipzig hinter Ramenz von sieben verkappten Rittern angefallen und mit 1500 Thaler beraubt. Am 9. Juli 1561 wagte Gregor von Carlowitz sogar, den alten Mag. Jacob Henrici aus der Petrikirche zu Bautzen zu entführen. — Die Zahl der Berichte über Räubereien und Mordthaten ließe sich leicht vermehren.

¹⁾ K.-N. Bz., Bittschrift der Sechsstädte. Juni 1565.

²⁾ K.-N. Bz., Bericht ohne Jahreszahl.

städtischen Lehnsträger erinnerten den König an die auf Befehl bereits einmal erfolgte Absendung von Gesandten, denen die tröstliche Mitteilung gegeben worden wäre, die Angelegenheit sollte durch einen Kommissar in Budissin erledigt werden. Der Landtag wäre abgehalten worden, der Kommissar hätte sich aber vernehmen lassen, er hätte nicht Befehl „zu schließen“. Sie erneuerten darum ihre Bitte, über die zu leistenden Dienste im Markgraftum verhandeln zu lassen, weil nicht alle Belehnten nach Prag ziehen könnten, und niemand sich als Bevollmächtigter „gebrauchen“ lassen wollte.

Damals verkündigte der königliche Kommissar¹⁾ den Befehl, daß „die so geistlicher Lehen oder Gestifte Einkommen zu sich gezogen, dieselben wiederum an die orte und bräuche, dazu sie gestiftet“, abliefern sollten.²⁾

Am 19. Oktober 1549 endlich erließ der König an Ulrich von Kostitz und Haugk von Maren zu Grödiß eine Instruktion, wie sie als Kommissare den Bitten der Sechsstädte entgegenkommen sollten.³⁾

Das widerrechtliche Brauen und Schenken von Bier seitens des Adels und anderer Landbewohner hatten sie gänzlich abzustellen, denn es sei eine „gebührliche Stadtnahrung“, die den Städten erhalten bleiben sollte, besonders weil der König „das Biergeld in den Städten erblich“ hätte. Den Unterthanen war zu befehlen, ihren Bierbedarf wie früher aus den Städten zu holen und den Bierordnungen sich zu fügen, den Städten hatten die Kommissare aufzutragen, daß sie gutes Bier brauten, den Preis desselben nach dem Werte von Gerste, Malz und Hopfen bestimmten und es den Landleuten wie den Städtern für denselben billigen Preis verkauften. Aus den vier vornehmsten Handwerken waren je zwei Personen zu bestimmen, die das zum Verkauf kommende Bier zu taxieren und über das Einhalten der Taxe zu wachen hatten. Die wegen des Brauens, Schenkens und anderer Hantierung den Städten gegebenen Privilegien versprach der König zu schützen; er konnte sich jedoch nicht entschließen, „die Bechen wieder aufzurichten und die Wilkürn oder andere dergleichen Gebräuche zuzulassen“, da die Gewerbe durch geschworene Älteste bei guter Ordnung erhalten werden könnten. Über das Einkommen der Kirchen, Hospitäler und über andere „Beneficien“ zu Bauzen hatten die Kommissare (wie sie es in den andern Städten gehalten) Erkundigung einzuziehen; was seit alter

¹⁾ Königlicher Kommissar war der „Herr Hauptmann“ Dr. Ulrich von Kostitz.

²⁾ Nach Aufzeichnungen aus den Jahren 1547—1549 im Ratsarchiv zu Bauzen.

³⁾ Gersdorf'sche Bibl. zu Bauzen. F. 8.

Zeit „dazu gehörte und genoßen“ wurde, sollte dabei bleiben und nichts eingezogen werden. Damit aber Bauzen „in Aufnehmen“ komme, ließ der König der Stadt die Dörfer Ober- und Niederkaina, Strehla, Preuschwitz, Stiebitz und Kunitz, zwei an der Viehweide bei Muriß gelegene Wiesen, sowie den Granberg und den Zisterwald¹⁾ nahe bei Hochkirch wieder übergeben, jedoch unter der Bedingung, daß nichts davon verkauft, vertauscht oder verändert, sondern alles zum Nutzen der Stadt verwendet und über Einnahme und Ausgabe alljährlich bei der Ratswahl Rechenschaft abgelegt werde. — Zu Ratsmitgliedern sollten die Kommissare geschickte und taugliche Männer, die sich am Aufbruch gegen den König nicht beteiligt hatten, erwählen. 2 bis 3 Mitglieder durften dem alten Rate entnommen sein. — Die Instruktion gedenkt auch der großen Schuldenlast der Städte Budissin und Görlitz, zu deren Tilgung der König bewilligt, daß 1 Prozent der Steuern und des Biergeldes, sowie der vierte Teil der Einnahme von den Gütern den Städten verbleiben solle.

Görlitz erhielt Moys, Kosma, Klein-Biesnitz und Neudorf an der Landkrone, sowie den Lichtenberger und Sohrewald zurück, Zittau die Dörfer Eckertsberg, Bethau, Kleinschönau, verschiedene Wiesen und einen Teil des Waldes am Gäbler Gebirge; Löbau Alt-Löbau, Tiefendorf, die Hälfte des Löbauerberges, einige Wiesen und die Erlaubnis, den Bedarf von Kirche, Schule und Hospital an Holz jenem Walde zu entnehmen; Kamenz bekam Bernbruch und Wiesa, das lange Holz und den halben Wald bei Tschorne; Lauban mußte sich mit Geißsdorf begnügen.²⁾

Mit diesen „Begnadigungen“ sollten die Städte zufrieden sein, den König fernerhin mit „dergleichen Ansuchen und Anlaufung verschonen“ und sich so einrichten, „daß sie aus ihren Schulden kommen möchten“.

Dem Wunsche der oberlausitzer Lehnsträger, die Belehnung mit den Gütern im Markgraftum selbst geschehen zu lassen, kam König Ferdinand am 24. November 1549 durch einen an den Landvogt Christoph, Burggrafen von Dohna, und an den Amtshauptmann³⁾ Dr. Ulrich von Kostitz erlassenen Befehl entgegen. Mit Rücksicht auf die mehrmals vergeblichen Reisen nach Prag hatte Se. Maj. sich entschlossen, von einem weiteren persönlichen Erscheinen derselben ab-

¹⁾ Beide Namen sind nicht mehr vorhanden. Der Lage nach ist die Czorneboh-tette damit gemeint.

²⁾ Vergl. Richter, a. a. O. Seite 135 flg. und Großer I, 188.

³⁾ N. L. Mag. XXIV, 152.

zusehen und verlangte nur, daß sie die Lehnbriefe aus der böhmischen Kanzlei entnehmen sollten. Der Landvogt und der Amtshauptmann hatten die Belehnten vor sich zu fordern und zu vereiden, hatten zu verzeichnen, welche Güter Jeder auf dem Lande innehatte und das Verzeichnis bis zum 1. Dezember an die Kanzlei zu schicken, damit die Lehnbriefe angefertigt und den Lehninhabern gegen die gebührende Tare zugesandt werden konnten. Wer innerhalb eines Monats der Aufforderung nicht nachkam, hatte den Verlust seiner Lehen zu beklagen. Was „die Leibdinge“ anbelangte, so befahl der König, bei der Verleihung „eines Jeden Bitte“ anzuhören, darüber zu beraten und ein schriftliches Gutdünken ihm zuzusenden. Auch über die Güter, die Frauen nach dem Tode ihrer Männer als Lehen besaßen, begehrte er lauterer Bericht.

Einige Tage vorher, am 17. November, hatte der König das Dorf Burk, das wie alle andern Güter der „Verwirrung halben“ an ihn gekommen war, für 2700 Thaler an die Stadt Bauzen verkauft. Bei diesem, wie bei allen späteren Verkäufen behielt er sich die Obergerichtsbarkeit und die Bergwerke ausdrücklich vor.¹⁾

Viele der eingezogenen Güter kamen in die Hände von Rittern und königlichen Räten. Der Kanzler Georg Fritsch erhielt (1549) Postwitz und Hainitz für 1800 Thaler, Haugk von Mehrad zu Doberschütz Dehna und Christoph von Gersdorf Buchwalde. Dr. Franz von Geritz (so steht im Kaufbrief) erwarb die Dörfer Wadewitz (Waditz), Pleßaw (Blösa) und Weißig für 1660 Thaler.²⁾ Nach Richter (a. a. O. 131) kaufte von den Görlitzer Gütern der Klostervogt Adam von Penzig am 28. Oktober 1549 Reutwitz für 1200 Thaler; die Brüder Joachim und Hans Schmid erwarben am 20. März 1551 Kieslitz. Herwigsdorf, Schönbach, Ebersdorf und die Hälfte des Löbauer Berges kamen an Nickel von Mehrad, Lawalde an Bonaventura von Lüttig, Deutschbaselitz bei Kamenz an Christoph von Karlowitz. Am reichlichsten wurde Dr. Ulrich von Rostitz belohnt. Nachdem ihm am 5. März 1549 Oderwitz, Großschweidnitz und Gorgowitz für 6000 Thaler überlassen worden waren, kaufte er am

¹⁾ Kaufbrief im R.-A. Bg. C. 30. Vorher hatte der Rat zu Bauzen den Hauptmann gebeten, beim König zu vermitteln, daß Burk nicht verkauft werde, da zwischen den Einwohnern der Stadt und dem neuen Besitzer „ewiger Zank“ entstehen müßte, sondern in seinem Besitz verbleibe, bis die Stadt zu „besserem Vermögen“ gekommen und ihr die Erwerbung des Dorfes möglich sei, falls der König es zu verkaufen beabsichtige. Undatierte Bittschrift des Rats, R.-A. Bg.

²⁾ Kaufbrief, dat. Wien, 4. Juni 1550. R.-A. Bg. C. 31.

28. Oktober 1549 noch Bertsdorf und Kleinschweidnitz. An demselben Tage gelangte sein Vetter Hans von Kostitz auf Bschochau in den Besitz von Holzkirch, und Nickel von Tschirnhausen auf Rieslingswalde kaufte für 1800 Thaler Haugsdorf. Die anderen Güter unterstanden königlichen Verwaltern, die nicht selten sehr willkürlich über ihre Untergebenen schalteten.

Die Überlassung einer Anzahl von Gütern an Dr. Ulrich von Kostitz war nicht der einzige Lohn für seine dem König erwiesene Treue; er wurde 1549 auch zum Landeshauptmann der Oberlausitz ernannt und erlangte damit ein Amt, das seine Macht über die Städte vergrößerte. Besonders hatte er darauf zu achten, daß die Räte der Städte keine landesherrlichen Einkünfte an sich brachten, den Kirchen, Klöstern und Hospitälern nichts entriessen und die Vorrechte des Burglehns nicht verletzten.¹⁾ Bis zu seinem 1552 erfolgten Tode wartete er treulich seines Amtes. Immer verfolgte er den Zweck, die Städte zu unterdrücken. In demselben Jahre starben auch die beiden andern „Feinde“ der Städte, der Kanzler Georg Frißsch und Nickel von Meßrad. Ihr Tod belebte die Hoffnung der Städte auf bessere Zeiten; und diese kamen wirklich.

Verschiedene Gründe mögen den König Ferdinand bewogen haben, größere Milde als bisher gegen die Städte walten zu lassen. Die oft geschilderte Not der Sechsstädte, die Fürbitten seiner Söhne für dieselben, vielleicht auch der Gedanke, die Bestrafung der Städte sei eine zu harte gewesen, besonders aber der Umstand, daß die Städte Budissin, Görlitz, Zittau und Lauban 1552 für den König eine Bürgerschaft übernahmen, wirkten unzweifelhaft bestimmend auf weitere Beschlüsse.²⁾ Außerdem beunruhigte ihn der Bruch seines ehemaligen

¹⁾ Ulrich v. Kostitz war der erste Landeshauptmann. Wann die „Landeshauptmannschaft“ gegründet wurde, läßt sich nicht nachweisen. Im Mai 1549 begleitete v. Kostitz bereits die Würde.

²⁾ Über diese Bürgerschaft belehrt uns „Ein gutes memorial, welchergestalt die Städte sich in Bürgerschaft vor kaiser Ferdinand eingelassen“, in dem es heißt: „Die Städte Budissin, Görlitz, Zittau und Lauban (haben sich) wegen 183333 Gulden ung. in goldt 30 Kr. vor König Ferdinando gegen Marggraf George Friedrichen zu Brandenburg vnd Dnolzbach bürglichen eingelassen, daß Jährlichen 5000 Schock von den Biergeldern die Zinsen abgetragen werden sollen. Und da von diesen 4 Städten eine im Kriegswesen verderbet, verheeret und verbrannt, daß Ihre Maj. an ihr statt in 2 Monat eine andere setzen wil: hat darneben zum Unterpand gesetzt das Fürstenthum Sagan sambt Pribuß vnd Neuburgt Item die Biebersteinischen Herrschaften Soraw, Mußkau, Friedeland vnd Triebell eingesetzt. Über diese Bürgerschaft und Unterpand Ihr. Maj. auch noch zu Bürgen gesetzt Herzog

Bundesgenossen, des Kurfürsten Moritz, mit dem Kaiser. Der König befürchtete den Einfall des Kurfürsten in die Lausitz; denn am Dienstag vor Palmarum besetzte er Bautzen mit einem Fähnlein von 500 Knechten, das 20 Wochen lang von den Bürgern verpflegt werden mußte.¹⁾ Auch hatte er schon am 2. März seinen oberlausitzer Unterthanen befohlen, sich kriegsbereit zu halten, im Falle des Angriffs den Befehlen des Erzherzogs Ferdinand zu gehorchen, keinem gegen den Kaiser ziehenden Heere sich anzuschließen und, wenn dies bereits geschehen sei, „dieselben Dienste wieder aufzusagen und abzukündigen“.²⁾ Gleiche Verbote „in eines fremden Potentaten Dienst“ zu treten, wurden 1553 und im Januar 1554 erlassen.

Nach dem Tode des Kanzlers Fritsch konnte Bautzen von dessen Erben die Dörfer Postwitz und Hainitz käuflich erwerben. Der König billigte den Kauf, als er am 24. September 1555 der Stadt Wihyst am Taucher mit dem Taucherwalde für 5000 Thaler in „einen erblichen Kauf lehnweise verkaufte“.

Bei diesem wie bei jedem andern Verkauf behielt sich der König „alle königlichen und landfürstlichen Obrigkeiten an Lehenschaft, Diensten (welche in die Anzahl der 173 bewilligten Pferde nicht

Morizen zu Sachsen, Churf., Markgraf Joachim zu Brandenburg, Heinrich, Burggrafen zu Meissen und Georgen, Herzog zu Liegnitz. Hiergegen sind von Ihr. Maj. den Städten die Biersteuer und der Viehzoll zur Vorsicherung vorgeschrieben.

An. 1553 Sindt die Städte Budissin, Zittau und Lauban nach Görlitz vorgeschrieben vom Erzherzog Ferdinando als Ihr. Kön. Maj. Statthaltern, daß sie vom Rath und aus der Gemeine die Eltesten dahin schicken sollen, damit sie den Enolzbachischen Gesandten die handgebende Pflicht thun, darauf die Mittwoch nach Lätare von Budissin zu der Pflicht nach Görlitz abgeschickt worden ausen Rat Cölestin Tolhoppe, Bürgermistr., Valentin Locke, Gregor Seifert und Franz Schütze, aus der Bürgerschaft Melchior Rosenhain, Merten Beler, Hans Köffel und Ambrosius Kehler, welche zu Görlitz das Handgelöbniß gethan.

Anno 1558 am Sonntag nach Trinitatis, den 11. Juni, sind die 4 Städte beneben dem Fürstenthum Sagan und 4 Bibersteinischen Herrschaften von dem Marggraf Jorge Friedrichen ihrer Verpfändung und Bürgerschaft wieder losgelöst worden zu Görlitz. Die Städte haben sich auch, wie sie Bürgen wurden, verpflichtet müssen, daß sie auf solche Biergelder fürder in keine Bürgerschaft sich einlassen wollen.

Anno 1553 den 27. Martii hat König Ferdinandus den 4 Städten einen Revers geben, dafern die Biergelder nicht 5000 Schock austrügen und sie Marggraf Georg Friedrichen selber zahlen müßten, daß ihnen von den andern Zollgefällen dasselbe erstattet und ausgezahlt werden sollte.“ R.-A. Bp.

¹⁾ Agl. Bibl. zu Dresden, L. 13e.

²⁾ R.-A. Bp. Königliche Erlasse vom 2. März 1552 und 9. Januar 1554.

gerechnet werden sollten)¹⁾, besonders aber die Obergerichte, auch alle Schätze und Bergwerke“ vor.

Um die Rückgabe der großen Mühle mußte Bauzen noch jahrelang bitten. Erst am 15. Dezember 1558 kam die Stadt gegen eine Entschädigung von 2000 Thalern wieder in ihren Besitz, mußte aber auf die Bedingung eingehen, daß dem Könige jederzeit, sobald er sie „zu eigener Hofhaltung“ bedürfte, der Wiederkauf für dieselbe Summe freistehe. Die Erwerbung der Mühle durch fremde Personen ward durch den Kaufbrief unmöglich gemacht.²⁾

Die Stadt Görlitz trat im Frühjahr 1553 mit dem König wegen der Erwerbung des Gutes Penzig in Unterhandlung und gelangte gegen Erlegung von 55000 Gulden in den pfandweisen Besitz dieser ausgebreiteten Herrschaft. Wie schwer es der Stadt wurde, die Pfandsomme aufzubringen, beweisen die Verhandlungen der Stadt mit dem Erzherzog Ferdinand und der Stadt Bauzen über die Bürgerschaft, welche Bauzen, Großglogau und Joachim Frenzel, Bürger zu Görlitz und Herr von Königshain, dem Herrn auf Sagan, Fabian

¹⁾ Vergl. Käußer a. a. O. III, S. 222 flg. Wegen der Ritterdienste und deren Verteilung wurde auf dem am 7. Juli 1550 in Prag gehaltenen Landtage bestimmt, daß dem König bei jeder Musterung im Markgraftum Oberlausitz 173 wohlgerüstete Pferde, „worunter kein Schütze sein sollte“, gestellt würden. Die Geistlichkeit, Burglehen, Pfandschaften, sowie die königlichen Kammergüter waren davon frei. Konnte ein Ritter nicht ins Feld ziehen, so hatte er einen anderen Mann zu stellen. Auch Asterlehen waren zu Ritterdiensten verpflichtet. Die Besoldung der Mannschaften außerhalb der Grenzen des Markgraftums fiel dem König zu. „Die Städte, so Landgüter besaßen, welche unter das Geschoß in die Städte nicht gehörten, noch in den Flurzäunen gelegen“ waren, sollten „in der Anlage der Ritterdienste bei der Ritterschaft bleiben“. Die zu Bauzen gehörenden Dörfer Ober- und Niederkaina, Preuschwitz und Stiebitz hatten von altersher im Geschoßrecht der Stadt gelegen und die Bewohner waren außer dem Geschoß von Abgaben an Getreide, Eiern, Hühnern und von Handarbeit befreit. Nicht „zu Geschoß“ lagen ursprünglich Strehla und Klein-Kunitz. Nun hatten Strehlaer Bauern von Bauzener Bürgern einzelne im Schoßrecht liegende Fluren gekauft und wie die früheren Besitzer „verschafft“. Bei der Regelung der Ritterdienste hat deshalb der Rat Bauzens die königlichen Kommissare um Mitteilung, „welche von den Gütlein in die Anlage der Ritterdienste mit eingezogen werden“ sollten und erhielt am 30. Juli 1550 durch den böhmischen Kanzler die Entscheidung des Erzherzogs Ferdinand, nach der die „zum Geschoß gehörigen“ Güter dabei verbleiben sollten, die Dörfer Strehla und Klein-Kunitz auch als „zum Geschoß gehörig“ und nicht als Lehen bezeichnet wurden, so daß die Stadt „davon die Ritterdienste nicht leisten“ mußte. R.=M. Bz.

²⁾ Der Kaufbrief schließt: „Wo dieser unserer Verschreibung zuwider was ausging oder sich jemand solche Mühl bei uns ferner auszubitten unterstehen würde, so soll dasselbig wider diese unsere Verschreibung kein Kraft noch Macht haben.“ R.=M. Bz. C. 37.

von Schönauich für die von diesem der Stadt Görlitz zum Ankaufe des Gutes geliehenen 16 000 Gulden leisten sollten. Die Zögerung Bauzens, diese Bürgschaft auf ein Jahr mit zu übernehmen, bewog den Erzherzog Ferdinand, der Stadt auf Bitten der Görlitzer die Übernahme ernstlich ans Herz zu legen, besonders da dem König „wegen großen und unaufhörlichen Krieges und anderer notwendigen, eilenden Ausgaben“ an dem Empfang des Geldes für Penzig „vil und hoch gelegen“ war. Bauzen beteiligte sich an der Bürgschaft gegen die vom König am 4. Juni 1553 genehmigte Verpfändung des Gutes „Penzig mit aller seiner Ein- und Zugehörunge samt allen andern der Stadt Görlitz oder aller derselben Irer Bürger und Einwohner Hab und Güter liegende und fahrende“ bis Mittwoch nach Ostern 1554. Görlitz aber war beim Herannahen dieses Zeitpunktes nicht im stande, die Bürgschaft zu lösen und bat den Rat zu Bauzen im Frühjahr 1554 mehrmals, noch ein Jahr zu bürgen. Auf „besondere Vorbitt und Begehren“ des Erzherzogs Ferdinand kam der Rat zu Bauzen nach vielen Ausflüchten am Ostertage 1554 dem Wunsche nach.¹⁾ Zwei Jahre später erwarb Görlitz Penzig mit

¹⁾ Die Verhandlungen lassen uns einen Einblick in die Geldverhältnisse Bauzens thun. Kaum hatte Heinrich, Burggraf zu Meißen, der Stadt die Übernahme der Bürgschaft anempfohlen (Sytta, den 30. April 1553), als der Rat Bauzens bei ihm und dem Erzherzog „um Erlaß“ derselben bat, weil die Stadt infolge des Strafgeldes, einer Bürgschaft von 11 000 Thalern für den König und einer andern für Markgraf Georg Friedrich in „merkliche Schulden“ vertieft worden sei, und weil „langwierige Teuerung, des Sterbens- und Wassernöten, Feuer, Sturmwind“ die Lage ungemein drückend gemacht hatten. Auf die Verlängerung der Bürgschaft einzugehen, schien dem Räte bedenklich, weil 1554 die Lage der Stadt sich nicht gebessert hatte, die entstandenen Schäden auch trotz unerträglicher Unkosten noch nicht beseitigt waren. Gern hätte der Rat neue Anleihen gemacht; aber niemand mehr wollte ihm Geld leihen, niemand mehr für ihn bürgen. Es wurden ihm vielmehr bereits geliehene „nicht kleine Summen“ gekündigt, da „die Bürger in weiterer obligation und Haftung nicht stehen“ wollten. (Bittschreiben des Bauzener an den Görlitzer Rat um Verschonung mit der ferneren Bürgschaft; Freitag, den 24. Februar 1554.) Erst als Erzherzog Ferdinand am 24. März dem Bauzener Räte schrieb, seine Weigerung habe „nach gestalt und gelegenheit nit wenig befremdet“ und sei „aus unnachbarlichem Willen gegen die von Görlitz erfolget“, erst als er dem Räte „befohlen“ hatte, „für die von Görlitz . . . noch ein Jahr gegen den von Schönauich in Bürgschaft zu haften und damit nicht zu verziehen“, auch keiner weiteren Ausflüchte sich zu befleißigen, übernahm Bauzen die Bürgschaft noch für ein Jahr. — Im Juli 1556 war die Summe noch nicht bezahlt; F. v. Schönauich wendete sich deshalb an die Bürgen mit der Bitte, „neben denen von Görlitz auf wege zu trachten“, daß er Michaelis 1556 das Geld erhalte. — Verschiedene Schreiben im R.-N. Bg. aus den Jahren 1553, 1554 und 1556.

Zubehör, die Görlitzer Heide und die Wildbahn als Eigentum für 80000 Gulden. Auch die 1551 der Stadt auf sechs Jahre überlassenen Güter Sora und Neundorf kaufte sie im Februar 1556 für 9500 Thaler zurück.¹⁾

Die Stadt Zittau erwarb Hartau mit Teichen und Forsten (1549), Hirschfelde, einige Bauern in Blumberg und in Türchau für 7000 Thaler (1550 bez. 1551), Wittgendorf für 3800 Thaler (1552) und die Dörfer: Waltersdorf, Lückendorf, Lichtenberg, Rohnau, Herwigsdorf, einen Teil von Dittelsdorf, Seitendorf und Blumberg, das Königsholz und das Scherffingswäldchen für 10000 Schock Meißn. Gulden.²⁾

Löbau kaufte (1552) das Dorf Delsa und den Rottmar für 2100 Thaler wieder; der Ankauf von Ebersdorf erfolgte erst 1576.

Das Dorf Lückersdorf, das beim Tode des Landvogts Christoph, Burggrafen von Dohna, mit der Herrschaft Königsbrück dem Könige zufiel, erwarb Ramenz für 2764 Thaler, nachdem der König der Stadt erlaubt hatte, 2000 Thaler zum Ankaufe zu borgen. (1561.) Lauban konnte keine Güter zurückkaufen. Die Pest, die 1550 von Ramenz aus die Sechsstädte heimsuchte, dort 500, in Bautzen 1552/53 gegen 1400, in Görlitz 900 und in Zittau 1555 über 2000 Menschen dahinraffte, entvölkerte 1552 auch Lauban, wo über 2000 Menschen starben. 1554 zerstörte eine furchtbare Feuersbrunst die Stadt zu einer Zeit, als sie mit dem König wegen des Ankaufs der ihr 1553 pfandweise überlassenen Dörfer Waldau, Gersdorf, Tschirna und Günthersdorf in Unterhandlung stand. Ehe diese zum Abschluß gelangten, verkauften die königlichen Kammerräte in Böhmen Waldau und Gersdorf an Joachim von Gersdorf. Nach dem Brande mag die Not der Stadt den König Ferdinand bestimmt haben, ihr Tschirna und Siegersdorf auf 4 Jahre zu überlassen, sie auf 4 Jahre von allen Steuern und Abgaben zu befreien und den eingezogenen Bischofszehnten von Geibsdorf unter der Bedingung, daß die Schulkollegen davon mit Deputaten versorgt würden, zu bewilligen. 1557 wurde der Stadt noch das Landgeschloß im Laubanischen Kreise gegen Bezahlung von 600 Thalern an Hans von Maxen auf Grödiß überlassen. Tschirna und Siegersdorf kamen 1558 an Dr. Mehl.³⁾

¹⁾ N. L. Mag. XXIV, S. 39.

²⁾ Pescheck I, 279; vergl. Richter a. a. D. 141 und N. L. Mag. XXIV, 39.

³⁾ Richter a. a. D. 138; vergl. Käuffer III, 329.

Die Wiedererwerbung einiger Landgüter war nur ein geringer Ersatz für die erlittenen Verluste, zumal die Güter nur lehnswise abgetreten waren und den Städten kein Recht zustand, nach Gutdünken damit zu schalten. Um Herstellung des früheren Zustandes haben die Sechsstädte vielfach gebeten und dabei besonders die nachteiligen Folgen, die aus dem beschränkten Gebrauch der Güter den Witwen, Waisen, Frauen und Jungfrauen (die zu der Verwirkung doch keine Ursache gegeben) erwachsen, hervorgehoben. Im Jahre 1559 baten die Frauen selbst um Beseitigung des Zustandes; der Erzherzog Ferdinand unterstützte ihre Bitte, und am 1. Dezember 1559 erhob der König „alle und jede der (Stadt Budissin) Bürger und Einwohner Landgüter aus der Natur der Lehen zu Erb und Eigen“, so daß die Eigentümer ohne sein Vorwissen sie „verseßen, verkaufen, vertauschen“ und damit nach freiem, eigenem Ermessen verfahren konnten.¹⁾ Görlitz hatte dasselbe Privileg schon am 15. Dezember 1558 erhalten, Bittau erhielt es am 25. März 1561.

Am 20. Juni 1559 erhielten die Sechsstädte auch die freie Ratswahl zurück. Erst nach langem Bitten entschloß sich Kaiser Ferdinand zur Rückgabe dieser Freiheit. Mehrmals hatten sämtliche Städte die Bitte an den Erzherzog Ferdinand gerichtet, er möge für sie beim Kaiser um die freie Ratswahl bitten. Doch erst im Jahre 1557 fand ihre Bitte, fand des Erzherzogs Fürsprache Gehör. Am 29. Mai konnte der Erzherzog dem Räte zu Budissin den Auftrag geben, die Personen, die man bei der künftigen Erneuerung des Rats als „tüchtig und tauglich“ fände, zu verzeichnen und das Verzeichnis ihm oder der böhmischen Kammer zuzuschicken. Mit den königlichen Kammerräten sollte die Liste geprüft und über die Annahme der vorgeschlagenen Personen entschieden werden. Ausdrücklich fügt der Erzherzog hinzu, daß diese Ordnung fernerhin zu halten, Befehl Sr. Majestät sei.²⁾ Der Rat zu Bautzen sandte bald darnach die Liste der als Ratsmitglieder ausersehenen Personen ein, und am 7. Oktober erfolgte durch den Erzherzog deren Bestätigung. Der Rat hatte sie nun zu vereiden und ihnen „mit Fleiß einzubinden“, daß sie ihr Amt gewissenhaft zum Wohle der Stadt und zum Nutzen des Königs verwalteten. Dem Landvogt und Landeshauptmann teilte Ferdinand an demselben Tage mit, daß sein Vater den Sechsstädten die Besetzung des Rates „aus beweglichen Ursachen etlicher

¹⁾ Gersd. Bibl. F. 8.

²⁾ R.-U. Bk. Erzherzogliches Schreiben an den Rat zu Budissin Prag, am 29. May 57.

Maßen wieder zugelassen“ habe und befahl ihnen, die Städte „bei Ihrer Majestät gnädigsten Begnadung also verbleiben, sich der Raths Chür und Besatzung der Personen nicht anzumaßen, sondern sie darin unbeirret“¹⁾ zu lassen. Wie aus der an die Städte gerichteten Zuschrift des Kanzlers Joachim von Neuhaus vom 7. Oktober 1557 hervorgeht, hatte Sr. Majestät „allerlei Bedenken, den Städten die freie Chür wieder einzuräumen und sie in ihren alten Stand zu restituieren“; erst die Fürbitte des Erzherzogs und die Hoffnung des Königs, die Städte möchten sich fernerhin als „getreue Unterthanen“ verhalten, bewogen ihn, sich gnädig zu erzeigen und den Städten „die Chür der Rats-Personen bis auf sein gnädigstes Wohlgefallen derogestalt zu verordnen, daß sie jährlich oder so oft und wenn es die Notdurft erfordern würde“, den Rat wählen könnten. Die Bestätigung konnte an Stelle Sr. Majestät durch den Erzherzog erfolgen.

Mit dieser Art der Ratswahl waren jedoch die Sechsstädte noch nicht zufrieden. Im Dezember 1558 wurde eine neue Bittschrift an den Kaiser entworfen. In demütigster Weise ist darin hingewiesen, wie durch den Verlust der freien Ratschür „viel Jammers, Betrübniß und Elend gemeiner Städte erfolgt, alles ehrbare Ansehen und Furcht eines Rates und Fürgeher in der Gemeine gefallen, alle Unrichtigkeit, Verachtung und Ungehorsam bei dem gemeinen Mann gewachsen sei, alle gute Polizei und Ordnung, dadurch gemeine Städte in guter Ruhe und Wesen erhalten werden, aufgehört habe und löbliche, althergebrachte rechtmäßige statuta, Gebräuche und Gewohnheiten zerrüttet worden“ seien. Den Städten sei daraus großer Nachteil erwachsen, denn das Einkommen der Bewohner habe abgenommen, bei dem gewöhnlichen Manne habe sich ein „rohes, ungezogenes, ungehorsames Wesen“ herausgebildet, dem „ein Rat in diesem unbeständigen, wankelmütigen Regiment“ nicht habe erfolgreich entgegen treten können. Fremde sehnten sich nicht mehr wie früher in die Städte, und die Einheimischen begehrten, sie zu verlassen. Das einzige Mittel, die „armen, untergehenden in Schulden vertieften Städte“ zu retten, sei die Begnadigung „mit der alten löblichen Ratschür“.

Eine Bittschrift ähnlichen Inhalts übergab man auch dem Erzherzog Ferdinand, dem großen Fürsprecher der Städte, von dem man hoffte, er werde bei seinem Vater erbitten, daß die Städte „die

¹⁾ Originale im Ratsarchiv zu Bautzen.

vollkommene Gnade der von alters gehabtten Wahl und Ratschür aus Gnaden bekommen und erlangen" möchten. Da die Angelegenheit in Prag, wohin Ferdinand sich nach der Kaiserkrönung auf kurze Zeit begeben hatte, nicht erledigt werden konnte, beschloffen die Sechsstädte, die Bittschrift durch Abgesandte nach Augsburg, wo der Kaiser 1559 weilte, zu senden. Im April 1559 traten Mag. Johann Ziegler aus Baugen, Balten Haffe aus Görlitz und Nikolaus von Dornspach aus Bittau die Reise nach Augsburg an. Nach der ihnen erteilten Instruktion (vom 16. April) sollten sie den Kaiser schriftlich und mündlich an die mehrfachen Bitten um die freie Ratswahl erinnern und sie erneuern. „So die Zuzuegbringung solcher Ratschür ohne Handlung und Darbietung einer benennlichen Summe Geldes nicht erhalten werden könnte“, durften sie „Zwei, drei auch bis in die vierthalbtausend Thaler derhalben“ bewilligen. Falls die freie Ratschür „erhandelt“ würde, hatten sie darauf zu achten, daß in das Privileg „mag eingebracht werden, daß die Rätthe in den Sechsstädten nicht allein die freie Wahl und Ratschür wie vor alters haben und halten, sondern auch, daß der alte Rath und Bürgermeister im Beisein der Ältesten aus der Gemeinde ordentliche und gebührliche Raitung thun solle“. Endlich sollten sie auch versuchen, „gegen gleichmäßige Gebühr oder Darbietung einer ziemlichen Summa Geldes — 2000 bis 5000 Thaler — die Obergerichtsbarkeit zu erhandeln“. ¹⁾

¹⁾ R.-A. Bz. Das etwa nötige Geld konnten die Sechsstädte den Abgesandten nicht mit auf den Weg geben. Die Räte aller Städte versahen sie deshalb mit einem Beglaubigungsschreiben, in dem die Bitte ausgesprochen war, ihnen im Falle des Bedürfnisses „drei, vier, fünf bis in die acht Tausend Thaler“ zu leihen oder ihnen zur Erlangung der Summe behilflich zu sein. Für Schadloshaltung des betreffenden Gläubigers und für Bezahlung der Summe verbürgten sich die Bürgermeister und Rathmannen der vier Städte Budissin, Görlitz, Zittau und Lauban. (Original, dat. Budissin den 16. April 1559.) — Ein mit der Unterschrift „Balten Schönborn“ versehenes Schreiben aus Nürnberg vom 2. Juni 1559, gerichtet an den Budissiner Syndicus Johann Ziegler („in Augsburg bey den abgesanten auß Oberlaunitz am Weinmarkt zu ersfragen“) beweist, daß die Gesandten diesen Balten Schönborn gebeten hatten, ihnen zur Erborgung einer Summe zu verhelfen, daß es aber nicht möglich war, jemanden zur Ausleihung der Summe, die in Leipzig oder Breslau wieder bezahlt werden sollte, zu bewegen. Schönborn wies sie an Jacob Herbrot in Augsburg, der in Breslau einen Eidam Bidingen hatte und riet ihnen, falls Herbrot kein Geld lieferte, sich an einen „Unterkäufer oder Makler“ zu wenden, wie sie in Augsburg in solchen Händeln gebraucht würden; die konnten ihnen Geldleute wie „Menlich und Wellserisch“ zuweisen. Ob und wo die Gesandten Geld erhielten, läßt sich aus den vorhandenen Schriftstücken nicht nachweisen.

Mehrfach wurde über die Bitte der Sechsstädte im Sommer 1559 verhandelt. Zum Fürsprecher hatten die Gesandten den kaiserlichen Rat Wolf von Brzesewitz gewonnen. Er konnte ihnen am 5. Juni die erfreuliche Mitteilung machen, er habe seinem Herrn „die Sache der Ratschür dermaßen vorgebracht“, daß die Städte seines Erachtens „eine ganz gnädigste Vorschrift“ bekommen müßten. Der Erzherzog sei ihnen „wahrlich mit allen Gnaden geneigt“, und nur der Umstand, daß er mit vielen hohen Geschäften beladen sei, verhindere ihn, die Angelegenheit zu beschleunigen. Nachdem der Kaiser nochmals das Gutachten des Erzherzogs Ferdinand gehört hatte und diesem, sowie dem kaiserlichen Rat Oswald von Schönfeld am 19. Juni nochmals die Bitte der Gesandten um Beförderung ihrer Wünsche vorgelegt worden war, entband der Kaiser am 20. Juni 1559 die Sechsstädte der Pflicht, die gewählten Ratsmitglieder seiner Bestätigung zu unterwerfen und verlieh ihnen, um „allerley Zerüttung bei ihren Mitbürgern und sonst zu vermeiden und den Credit bei ihren Gläubigern ihrer großen Schuldenlast halber zu erhalten, die freie Ratschür und Wahl, wie sie dieselbe vor der Veränderung des 47. Jahres gebraucht, gehalten und genossen haben“ aufs neue.¹⁾

Der Verpflichtung, dem Landeshauptmann alljährlich Rechnung abzulegen über die Verwaltung ihres Gemeindevermögens, wurden die Räte der Städte noch nicht enthoben. Diese „Arbarreitung“, von der die Städte Böhmens und der sonst einverleibten Länder befreit waren, die früher auch in den Sechsstädten nicht gebräuchlich war und selbst von dem Hauptmann Dr. von Kostitz nicht verlangt wurde, erschien den Sechsstädten verlegend und schimpflich. Auf ihre Bitte befahl Erzherzog Ferdinand dem Hauptmann Hans von Schlieben, bis zur Ankunft des Kaisers in Böhmen die Raitung einzustellen und verwendete sich (Schreiben des Erzherzogs an den Kaiser, Prag, den 27. Juni 1561) beim Kaiser für die Aufhebung des darauf bezüglichen Punktes in der Instruktion des Landeshauptmanns. Am 11. August 1561 konnte der Erzherzog den Städten anzeigen, daß der Kaiser (am 3. Juli) geruht hatte, ihren Wunsch zu erfüllen. Die kaiserliche Urkunde, durch welche die Sechsstädte der „Abforderung solcher Arbarreitung und daß sie damit hinförder und in künftigen Zeiten unbeleget und unbeschwert sein und bleiben sollen, gänzlich und gar erlassen und entnommen“ wurden, ist erst am 26. Juli 1563 ausgefertigt.²⁾

¹⁾ R.-A. Bg.

²⁾ Gerösd. Bibl. F. 8. Vergl. Großer I, 196, 197.

Auf wiederholtes Bitten der Lausitzer Stände und infolge der Fürsprache des neuen Böhmenkönigs Maximilian und der Erzherzöge Ferdinand und Karl gab Kaiser Ferdinand am 12. März 1562¹⁾ den Sechsstädten und „denen von Land und Städten, so zuvor die Obergerichte bis auf diese Zeit nicht gehabt, zu Erhaltung gemeinen Landfriedens, Sicherheit der Straßen, Strafung des Übels, auch von wegen Land und Städten besserer freundlicher und guter Nachbarschaft“ unter gewissen Einschränkungen die Obergerichtsbarkeit zurück. So behielt er sich die Gerichtsbarkeit über den Adel, über Personen hohen Standes, sowie über die königlichen und städtischen Beamten in den Städten vor. Nur auf Befehl des Landvogts konnten diese eines strafwürdigen Vergehens halber eingezogen und nur durch ihn mit Bewilligung des Königs oder des Statthalters von Böhmen rechtlich abgeurteilt werden. Ebenso blieben Straßenräuber, Mörder und mutwillige Unruhestifter, wenn sie von den Gerichtsdienern des Landvogts eher bei einem Verbrechen angetroffen wurden, als von der Gerichtsherrschaft, der sie untergeben waren oder unter der sie eines Vergehens sich schuldig machten, dem königlichen Gerichte zuständig. Hatte eine Gerichtsbarkeit keinen Fleiß geübt, solche „mutwillige Leute“ einzufangen, so konnte sie diese auch bestrafen, selbst wenn sie einem andern Gerichte unterworfen waren. Bei Verlust der Obergerichte sollten darum die von Land und von den Städten solche Fehder, Räuber und Mörder „von Stadt zu Stadt, Flecken zu Flecken, Dorf zu Dorf, von Gericht zu Gericht“ verfolgen. Wer Verbrecher, besonders auch in die öffentliche Acht erklärte Personen, speiste, tränkte, beherbergte oder in irgend einer Weise förderte, hatte dieselbe Strafe zu erwarten wie der „Hauptthäter“. Bei Verfolgung sollten Land und Städte sich beistehen. Sicheres Geleite konnte einem Verbrecher nur mit Vorwissen des Landvogts, des Landes, der Städte und der Gegenpartei gewährt werden; der Verbrecher hatte an dem bestimmten Verhandlungstermin zu erscheinen, wenn er nicht der Acht verfallen wollte, in welchem Falle er, wo auch man ihn antraf, ins Gefängnis gelegt und „zu gebührender Strafe gebracht werden“ konnte. Behörden, die absichtlich ihrer Pflicht nicht nachkamen, sollten gleich dem Geächteten vom Landvogt gefänglich eingezogen und vom Appellationsgericht in Prag verurteilt werden.

Die Landstände, denen die früher besessene Obergerichtsbarkeit wiedergegeben wurde und „die andern“, die von neuem damit

¹⁾ Original N.-N. Bz. B. Nr. 16; vergl. Großer I, 194.

begnadet wurden, hatten über alle außer den obengenannten, im Bereich ihres Bezirks begangene Verbrechen zu richten. Gefangene Verbrecher verschmachten, verhungern oder gar sterben zu lassen, war ihnen verboten; die Rechtsprechung hatte „ohne langen Verzug“ zu erfolgen. Auch sollte ohne gerichtliche Belehrung durch den Landvogt oder den Landesältesten oder die Appellationskammer in Prag die Tortur nicht angewendet oder zur Vollstreckung eines Urteils geschritten werden. Bürger der Sechsstädte durften von den landständischen Gerichten wegen des Verdachts eines Vergehens wohl eingezogen, mußten aber dem Räte ihrer Stadt zur Bestrafung zugewiesen werden. Noch viel weniger sollten Landstände befugt sein, in Civilsachen „in kraft der Obergerichte städtische Bürger oder derselben Unterthanen ohne gerichtlichen Proceß“ gefangen zu nehmen. Die Kläger hatten die Beklagten vor ihrer ordentlichen Obrigkeit anzuklagen und deren Rechtspruch zu begehren. Gesähä dies nicht, so sollte das Recht beim Landvogt oder bei der Appellationskammer in Prag gesucht werden. In Dörfern, wo mehrere Adelige wohnten, sollte die Gerichtsbarkeit nur dem „Gute“ zustehen. Mehrere „kleine nahe bei einander liegende Gütlein“ wurden „der Obergerichte halber zusammengeslagen“. Infolge der wiedererlangten Obergerichte unbefugte Neuerungen wegen des Brauens, Mälzens und Schenkens und wegen der Handwerker vorzunehmen, wurde den Landständen unterjagt. Wer sich zu beschweren hatte, dem stand die Appellation an den Landvogt, an die Appellationskammer zu Prag und an den Kaiser selbst zu. Die Sechsstädte erhielten in kraft der kaiserlichen Begnadung das Recht, in den Städten und außerhalb auf ihren und der nicht mit den Obergerichten begnadeten Bürger Gütern über Verbrecher abzurteilen und Strafen zu vollziehen.

Adelige Verbrecher konnten die Stadtgerichte „aufhalten“, auf „Treu und Glauben“ durch den Bürgermeister vor den Landvogt bringen oder „in ein ehrliches Gefängnis einziehen“. Im letzteren Falle war sofort dem Landvogt Anzeige zu erstatten, damit er neben „denen von Land und Städten“ in acht bis zehn Tagen den Verbrecher vor seinen Richterstuhl fordern und nach eingeholter Belehrung des Appellationsgerichts bestrafen konnte. Waren die Verbrecher Unterthanen des Adels, so sollte auch „ordentlich wie von Städten durchaus specificiert, procediert werden“; sie waren also an ihre zuständige Gerichtsbehörde zu weisen. Auch wurde den Städten anempfohlen, „da die delicta nicht so gar liquida, sich der Tortur und Exefution halber in criminalibus bei gelehrten Leuten

und besonders bei der Appellationskammer zu Prag Bescheid" zu holen. — „Damit die Justitia administrirt, der gemeine Landfrieden erhalten, Arm und Reich gleicher Schutz gehalten werde“, sollte kein Teil dem andern der Jurisdiction halber Eingriff thun. Den Zuwiderhandelnden würden nicht allein die Obergerichte genommen, sondern sie würden auch „zu einem Exempel und Abscheu“ bestraft werden. (Auszug aus dem Original.)¹⁾

Mit diesem kaiserlichen Erlasse wurde, wie Knothe hervorhebt, die Rechtspflege in der Oberlausitz einheitlich geregelt, den Bürgern der Städte, die Landgüter besaßen, brachte er aber einen Verlust. Während sie vor dem Königsfalle den adeligen Besitzern gleichgestellt waren, erhielten sie nun die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen nicht wieder, da sie den Stadtgerichten zugewiesen wurde. Die Landbürger fanden darin eine „Verkleinerung und Verachtung“ gegenüber den benachbarten Landständen, und deshalb schloß der Rat zu Görlitz mit seinen Landbürgern einen Vertrag, durch den die Bestrafung aller schweren Verbrechen und Diebstahl im Werte von mehr als 10 Mark dem Rate, alle „Brüche aber, die mit Geld, Gefängnis, Verweisung, Bußen, Wehrgeld verbüßt und an Leib und Leben nicht gestraft werden“ konnten, den Landbürgern eingeräumt wurden.²⁾

Einer genaueren Regelung bedurfte noch das Gerichtsverfahren gegen die eximierten Personen und die Verächter der Obergerichte,

¹⁾ Schon 1563 mußte der Landvogt die Hilfe des Erzherzogs Ferdinand wegen „Mißhandlungen und Unarten“ zweier Adelligen, Georg von Gersdorf zu Ortenhagen (?) und von Kopperitz, in Anspruch nehmen. Ihre Entschuldigung, daß es früher „bei ihnen nicht bräuchlich noch üblich in criminell und peinlichen Sachen zu sitzen und zu erkennen gewesen“ sei, befriedigte den Erzherzog und den Kaiser „gar nicht“ und konnte nicht „hingenommen“ werden. Es war „von nöten, daß wegen der eximierten und vorbehaltenen Personen, als denen vom Adel und dergleichen, damit, daß Schand und Laster nicht ungestraft blieben, ein gewisses Recht und Gericht bestellet und gehalten“ wurde. Darum sollte der Landvogt den Angeklagten ernstlich und bei Vermeidung der kaiserlichen Ungnade und Strafe auferlegen, „daß sie ohne alle Ausflucht über dieser sachen sitzen und nach genugsamem Verhör eines rechtlichen Urteils (sich) vergleichen sollten“. Eine Appellation an den Kaiser wurde ihnen zugestanden. Falls aber das Urteil bestätigt und nach altem Gebrauche im Markgraftum auf den „Bierbänken veröffentlicht“ werden sollte, hatte es der Landvogt „an den Stellen und durch die Personen wie zuvor in Übung gehalten, anzuordnen und verrichten zu lassen“. Der Erzherzog beauftragte deshalb den Landvogt, die beiden Angeklagten an einem bestimmten Tage vorzufordern, damit „Klage und Antwort aus dem Munde in die Feder vor- und eingebracht werden“ könnte. R.-N. Bg.

²⁾ N. L. Mag. LIII, 409 flg.

die in die Landacht erklärt „werden“ sollten. Nach dem „Bedenken und Beschluß“ des Ausschusses der am Freitag nach Jacobi 1564 in Bauhen versammelten Stände des Markgraftums hatte der Landvogt die Gerichtstage festzusetzen, die Angeklagten zeitig und mit Angabe des Grundes zum Erscheinen einzuladen, im Termin, wenigstens bei Beginn desselben, anwesend zu sein und im Falle der Verhinderung sich vom Hauptmann von Budissin vertreten zu lassen. Außer dem Landvogt hatten der Landeshauptmann, die Amtshauptleute zu Budissin und Görlitz, die vier Landesältesten, je drei Adelige aus dem Budissiner und Görlitzer Kreise, von den Städten Budissin, Görlitz und Zittau je zwei, aus Lauban, Ramenz und Löbau je eine Person den Sitzungen beizuwohnen. „Die peinliche Klage anzubringen“ und alles, was vor Gericht erforderlich war, zu verzeichnen, war Pflicht eines vom königlichen Amte angenommenen, vereideten Fiskals oder Gerichtsnotars.¹⁾

Ferner sollten die „Heischgedinge“, wie sie in alten Zeiten mit Ausnahme der Ferien von vier zu vier Wochen im Gebrauch waren, im königlichen Amt zu Budissin wieder eingerichtet werden. Zur Bestellung eines solchen war nötig, daß „der Richter und seine Schöffen wieder zu Budissin dingten, auch von neuem erfordert, vereidet und ihnen eingebunden wurde, den Part gegen Empfang ihrer Gebühr zu halten“. Dieses Heischegericht sollte gegen flüchtige Verbrecher oder solche, die des Adels und der Städte Obergerichte verachteten, das rechtliche Verfahren einleiten und die Macht haben, Verbrecher, die zu den erimierten Personen gehörten, nach „Gelegenheit und Höhe des Verbrechens“ in die „Oberacht“ zu erklären. Nicht exempte Personen aber, welche die von einem andern Gericht über sie verhängte Acht „verachteten“, sollte es mit der „Landesacht“ belegen. — Beabsichtigte das Gericht, gegen einen Gefangenen „peinliche Klage“ zu erheben, so sollte diese vor dem Landvogt, seinen Beisitzern und dem Beklagten „mündlich vorgetragen und aus dem Munde in die Feder gebracht werden“. Konnte der Landvogt in der darauf folgenden Beratung zu keinem Urtheil gelangen, so waren die Akten in die kaiserliche Appellationskammer zu senden. Das von dieser gefällte Urtheil war den Angeklagten vom Landvogt in Gegenwart seiner „Assessores“ zu verkünden. War der Verurtheilte ein Bürger einer Stadt, so wurde er dem Stadtgerichte zugewiesen, dem die Vollstreckung des Urtheils im Beisein des „Hofrichters“ oblag.

¹⁾ R.-A. Bg. D. 7 a.

„Alles dies“ aber hatte mit Bewilligung des Kaisers oder des böhmischen Statthalters zu geschehen. Auffallend erscheint die Schlußbestimmung des Beschlusses, nach welcher gegen „exempte“ Personen bei offenbaren „peinlichen“ Vergehen ohne Verzug, summario und soviel sich leiden wollte, ohne Weitläufigkeit und kaiserliche Concession verfahren werden konnte.

Die Sechsstädte hatten beim Tode des Kaisers Ferdinand vieles wiedererhalten, was ihnen 1547 entrißen worden war. Aus der Schuldenlast aber konnten sie lange Zeit nicht herauskommen. Görlitz hatte zwar schon 1560 zur Bezahlung der auf 145000 Thaler sich belaufenden Schuld jährlich 2000 Thaler auf 10 Jahre erhalten; dennoch waren 1570 noch 116000 Thaler zu 6% zu verzinzen und die Stadt bat um nochmalige Bewilligung von 2000 Thaler vom Biergelde auf 10 Jahre. Noch 1583 richtete der Rat ein Gesuch an den Landeshauptmann, damit dieser einen landesherrlichen Consens zur Aufnahme von Geldern, mit denen die alten vom Pönfall herührenden Schulden getilgt werden sollten, befürworte. Klagen über Schulden wurden 1570 besonders auch in Bauzen laut, als König Maximilian eine neue Steuer, den „dreißigsten Pfennig“, begehrte, auf Bezahlung des Scheffel- oder Faßgeldes drang und die „Rauchsteuer“ eingeführt wurde. Auf dem Landtage zu Bauzen bezeichnete man die bisher bewilligte Türkensteuer „zwölf vom Tausend“ als der Städte „höchstes Vermögen“ und die Bezahlung der Steuern nach Rauchfängen als unmöglich, da die Lausitzer Städte nicht wie die böhmischen nur wenige mit Weinbergen, Äckern und Wiesen versehene Häuser hätten, sondern aus „unzählig kleinen Häusern“ beständen, die den armen Leuten nur Wohnung böten, keineswegs aber „Wein, Getreide, Wachs oder andern Nutzen“ bringen könnten. Die Sechsstädte beriefen sich auf den 1544 vom König Ferdinand gefällten Urteilspruch, nach dem bis 1567 die Steuern „von beiden Ständen angelegt und verrichtet worden“ wären, jeder seinem Vermögen gemäß seine Beiträge bezahlt hätte, eine „christlich ehrbare Gleichheit erhalten“ und der Arme soviel als möglich verschont worden wäre; sie beklagten, daß die Landstände ihre Güter, die sie von Tag zu Tag durch den Ankauf von Bauerngütern verbesserten und erweiterten, nicht dem „Anschlage“ nach, nach Rauchfängen zu versteuern gedächten, die dadurch entstehende Verminderung der Steuern auf die Städte und ihre Einwohner fiele und baten um Beibehaltung des bisherigen Zustandes.¹⁾

¹⁾ M.-A. Bp. Schreiben vom 23. Mai 1570.

Ihre Bitte wurde nicht erfüllt. „Nach vielgehaltener Beredung“ mußten die Städte die Rauchsteuer bewilligen und zwar von jedem Hause der Stadt 1 $\frac{1}{2}$ Schock, der Vorstädte und Dörfer $\frac{1}{2}$ Schock. Die Summe der „unträglichen“ Steuer betrug für die Sechsstädte 5045 Schock oder 5862 Gulden 30 Krz.¹⁾

Das Scheffelgeld war die Abgabe eines weißen Groschens für jeden in den Sechsstädten verbrauchten Scheffel Weizen oder Gerste, eine Abgabe, mit der nur die Sechsstädte, nicht aber die Landsassen und kleinen Städte beladen waren. Nach dem Regierungsantritt des Kaisers Maximilian baten die Städte, ihnen das Malzscheffelgeld zu erlassen, weil sie dadurch „in großen Verderb und Abfall der Biernahrung“ gekommen wären. Die Abfuhr von Bier aus den Sechsstädten hatte sich „merklich geschwächt“, seit die Brauereien des Adels und der kleinen Städte ihre Ware um „etliche Groschen“ billiger verkauften, als die brauberechtigten Städter. Den höhern Preis ihres Bieres bedingte das „zu merklichem, unüberwindlichem Schaden“ ihnen auferlegte Malzscheffelgeld.²⁾ Die Städte scheinen mit der Bezahlung dieser Steuer gezögert und schließlich sie ganz unterlassen zu haben; denn 1570 befahl Maximilian durch seine Räte dem Hauptmann der Oberlausitz, Hans von Schlieben, die Einziehung des Biergeldes ohne Rücksicht auf die Weigerung der Städte.³⁾ 1570 bis 1573 fanden zahlreiche Verhandlungen zwischen den königlichen Beamten und den Räten der Sechsstädte, die immer wieder auf ihr „Unvermögen“ hinwiesen, statt. Die Zahlung mußte erfolgen, geschah aber nicht immer zur festgesetzten Zeit. Auch in den späteren Jahren mußten sich die Städte noch manche Mahnung wegen rückständiger, bewilligter Steuern gefallen lassen. — Einbuße erlitten die Städte auch durch die Errichtung vieler Schenkstuben auf den Dörfern. Trotz der königlichen Verbote waren im Bauzener Kreise bis 1565 in 23 Dörfern Bierhäuser entstanden, nämlich in Malschwitz, Guttau, Leichnam, Cannewitz, Hochkirch, Rodewitz,

¹⁾ Um 1570 betrug die Zahl der Häuser in den Städten 1923, in den Vorstädten 2463; außerdem waren 1858 Bauern den Städten unterthan.

²⁾ Bittschrift der Sechsstädte der D.=L. Dienstag nach Witte An. 65.

³⁾ R.=N. Bz. Verschiedene Schreiben aus den Jahren 1570 bis 1573. — Im Sommer bezahlten die Städte kein Biergeld, weil sie in jedem Jahre am Tage Ambrosius (4. April) das Brauen einstellten und erst im September wieder begannen. Vom September bis 4. April wurde soviel gebraut, daß „man das ganze Jahr genug daran zu schenken hatte“. Diese Mitteilung machten die Städte den böhmischen Räten, als diese sich erkundigten, warum die Ablieferung von Bier- oder Scheffelgeld unterblieb.

Halbendorf, Callenberg, Culowitz, Cunewalde, Kottwitz, Klitz, Baslitz, Kittlitz und Dreifreyscham, entstanden. Sie alle hielten sich nicht für verpflichtet, das Bier aus Bautzen zu beziehen. Bald darnach folgten Pliskowitz, Klein-Bautzen, Drehsa, Wuischke, Großdubrau, Lehn, Soritz und Jesnitz. Sollten in den Gebieten der übrigen Sechsstädte nicht gleiche oder ähnliche Verhältnisse geherrscht haben?¹⁾ Auch die Ausbreitung der Handwerker auf den Dörfern konnten die Städte nicht mehr hindern. Die Anfänge der hochentwickeltesten Industrie in den südläufigen Dörfern gehen zurück bis in die Zeit nach dem Pönfall.

¹⁾ Bierstreitigkeiten zwischen der Landschaft und den Fünfstädten Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban und Löbau führten kurze Zeit vor Beginn des dreißigjährigen Krieges zu langen Streitigkeiten. Auf einer am 7. April 1618 in Bautzen abgehaltenen Versammlung wurde durch königliche Kommissare verschiedenen Dörfern das Brau- und Schankrecht abgesprochen und bei 500 Dukaten Strafe verboten, andern nur das Recht, für eigenen Gebrauch zu brauen, zugestanden. Schon 1615 hatten Land und Städte die Hilfe des Kaisers Matthias erbeten. Die Stürme des Krieges ließen eine Einigung nicht zu stande kommen.




G. M. Monjes Buchdruckerei in Baugen.


H. Lase. F.

0 8. 07. 80

13

